

Schweizerisches Bundesblatt.

53. Jahrgang. I.

Nr. 11.

13. März 1901.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken,
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie, in Bern.*

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900.

C. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

I. Abteilung. Handel.

I. Handelsverträge und auswärtige Zollverhältnisse.

Im abgelaufenen Jahre sind von uns keine neuen Handelsverträge abgeschlossen worden.

Die Meistbegünstigungsklauseln unseres Handels- und Niederlassungsvertrages mit den Vereinigten Staaten (Art. VIII bis XII) sind infolge der in unserm letzten Berichte mitgeteilten Kündigung am 23. März erloschen und konnten bis jetzt durch keine neue Vereinbarung ersetzt werden. Die zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich, sowie einigen andern Ländern vereinbarten Zollermäßigungen wurden deshalb seit jenem Tage auf unsere Erzeugnisse nicht mehr angewendet. Die Differenzen sind folgende:

	Generalzoll	Vertragszoll
Weinstein und Weinhefe, roh, per Pfund englisch	1 Cent u. 1 1/2 Cent	5 % v. Wert ¹⁾
Branntwein per Gallone	Doll. 2. 25	1. 75
Wein und Wermut in Fässern per Gallone	„ —. 40	—. 35
Wein und Wermut in Flaschen, per Dutzend Flaschen	„ 1. 60	1. 25
Schaumwein, per Dutzend Flaschen	„ 8. —	6. —
Kunstgegenstände, vom Wert	20 %	15 %

Unsererseits ordneten wir reciprok, nach Maßgabe von Art. 1 unseres Zolltarifgesetzes vom 28. Juni 1893, die Anwendung unseres Generaltarifes auf Erzeugnisse der Vereinigten Staaten an, wodurch am 1. November für die bedeutendsten Artikel folgende Zolländerungen eintraten:

	Generaltarif	Vertragstarif
	Franken per 100 kg. brutto	
Fleisch und Speck	8. —	6. —
Fahrräder	100. —	70. —
Feine Gußwaren	6. —	5. —
Gedörrtes Obst	5. —	2. 50
Mehl, Gries etc.	2. 50	2. —
Butter, gesotten etc.	15. —	10. —
Frische Fische	2. 50	frei
Fournierte Möbel	25. —	16. —
Charcuterie	25. —	12. —

Der im Jahre 1864 abgeschlossene Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Hawai ist durch die 1898 erfolgte Einverleibung dieser Inselgruppe in das Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika außer Geltung gekommen. Seit Mitte Juni 1900 werden fremde Waren in den hawaiischen Häfen nach dem Tarif der Vereinigten Staaten verzollt.

Der Stand unserer Handelsverträge am 1. Februar 1901 und unser Handelsverkehr mit den verschiedenen Ländern geht summarisch aus folgenden Übersichten hervor:

¹⁾ Ermäßigung ca. 70 %.

Schweizerische Handelsverträge.

In dieser Tabelle sind alle am 1. Februar 1901 in Kraft stehenden, ganz oder teilweise den Handel betreffenden Verträge und Abkommen, sowie auch die bereits abgeschlossenen, aber noch nicht ratifizierten Verträge enthalten.

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer	Publikation
Argentinien	12. August 1896	Noch nicht ratifiziert	1 Jahr nach Kündigung	Noch nicht publiziert
Belgien	3. Juli 1889	29. Dezember 1889	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XI, 341
Bulgarien. Durch Notenaustausch vom 28. Februar 1897 haben sich beide Staaten die Meistbegünstigung in Zollangelegenheiten zugesichert.				
Chile	31. Oktober 1897	31. Januar 1899	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XVII, 70
Congostaat	16. November 1889	14. April 1890	1 Jahr nach Kündigung	" XI, 427
Dänemark	10. Februar 1875	10. Juli 1875	1 Jahr nach Kündigung	" I, 668
Deutschland, Handelsvertrag Übereinkunft betreffend die badische Gemeinde Büdingen	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	" XII, 505
Ecuador	21. September 1895	1. Januar 1896	1 Jahr nach Kündigung	" XV, 345
Frankreich, provisorische Regelung der Handels- beziehungen (Notenaus- tausch)	22. Juni 1888	21. Oktober 1889	1 Jahr nach Kündigung	" XI, 210
Reglement betreffend die Landschaft Gex (Noten- austausch)	25. Juni 1895	19. August 1895	Ohne bestimmte Dauer	{ B.-B. 1895, III, 673 A. S. n. F. XV, 204
Grenznachbarliche Ver- hältnisse	23. Juli 1892			
— Zusatzartikel	25. Juni 1895	19. August 1895	Ohne bestimmte Dauer	A. S. n. F. XV, 208
Zollverhältnisse zwischen Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen . . .	23. Februar 1882	16. Mai 1882	1 Jahr nach Kündigung	" VI, 468
Regelung der Beziehun- gen mit Tunis	25. Juni 1895	29. August 1895	Ohne bestimmte Dauer	" XV, 218
	14. Juni 1881	1. Januar 1883	30 Jahre	" VI, 515
	14. Oktober 1896	25. Januar 1897	Ohne bestimmte Dauer	" XVI, 12

Staaten	Abschluss	Inkraftsetzung	Dauer	Publikation
Griechenland	10. Juni 1887	10. Juni 1887	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. XI, 357
Großbritannien	6. Sept. 1855	6. März 1856	1 Jahr nach Kündigung	A. S. V, 271
Italien	19. April 1892	19. Juni 1892	31. Dezember 1903	A. S. n. F. XII, 929
Japan	10. November 1896	17. Juli 1899	12 Jahre	A. S. n. F. XVI, 520
Liechtenstein (Vertrag mit Österreich-Ungarn) . .	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	„ XII, 564
Niederlande	19. August 1875	1. Oktober 1878	1 Jahr nach Kündigung	„ III, 522
Norwegen	22. März 1894	1. August 1894	31. Dezember 1903	„ XIV, 326
Österreich-Ungarn	10. Dezember 1891	1. Februar 1892	31. Dezember 1903	„ XII, 564
Paraguay	1. September 1896	Noch nicht ratifiziert	1 Jahr nach Kündigung	Noch nicht publiziert
Persien	23. Juli 1873	27. Oktober 1874	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. I, 196
Rumänien	3. März 1893	13. Mai 1893	1 Jahr nach Kündigung	„ XIII, 422
Rußland	26. Dezember 1872	30. Oktober 1873	1 Jahr nach Kündigung	A. S. XI, 376
Salvador	30. Oktober 1883	7. Februar 1885	1 Jahr nach Kündigung	A. S. n. F. VII, 744
Serbien	10. Juni 1880	10. Juni 1880	1 Jahr nach Kündigung	„ V, 172
Spanien*	13. Juli 1892	1. Januar 1894	1 Jahr nach Kündigung	„ XIV, 2
Südafrikanische Republik .	6. Nov. 1885	18. November 1887	1 Jahr nach Kündigung	„ X, 284

Türkel. Der Vertrag vom 29. April 1861 nebst Konventionaltarif ist am 13. März 1890 erloschen. An Stelle desselben ist einstweilen durch Notenaustausch die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation vereinbart worden.

Ver. Staaten von Amerika** | 25. November 1850 | 8. November 1855 | 1 Jahr nach Kündigung | A. S. V, 201

* Auf Ersuchen der spanischen Regierung hat die Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 24. Juni 1899 (A. S. n. F. XVII, 227) ihre Zustimmung gegeben, dass auf die in dieser Übereinkunft vereinbarte Bindung des Chokoladenzolles schweizerischerseits verzichtet werde.

** Die Artikel 8—12 (Meistbegünstigung) sind von der Regierung der Vereinigten Staaten gekündet worden und mit dem 24. März 1900 erloschen.

Schweiz. Handelsverkehr nach den Vertragsverhältnissen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).

Einfuhr.

1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899.

Millionen Franken.

222	233	239	269	295	298	308	339
—	—	—	122	155	165	177	183
135	142	140	154	133	147	152	188
68	76	80	68	71	66	66	76
7	9	11	15	15	16	16	16
432	460	470	628	669	692	719	802

ca. 52	53	51	57	62	60	64	75
41	38	35	39	39	52	73	62
49	55	56	62	65	67	61	57
20	21	23	24	23	25	26	29
ca. 9	10	9	9	11	11	12	11
11	9	6	8	24	29	14	9
ca. 5	5	5	10	14	15	13	16
ca. 187	191	185	209	238	259	263	259

171	103	95	—	—	—	—	—
ca. 62	55	50	53	50	42	44	60
ca. 233	158	145	53	50	42	44	60

Tarifverträge. ¹⁾

Deutschland
Frankreich (Arrangement in Kraft seit 19. Aug. 1895)
Italien
Österreich-Ungarn
Spanien

Meistbegünstigungsverträge.

Großbritannien u. Kolonien ca.
Vereinigte Staaten . . .
Rußland
Belgien
Niederlande u. Kolonien ca.
Balkanstaaten
Übrige Staaten mit Meistbe- günstigungsverträgen ¹⁾ ca.

Staaten ohne Verträge.

Frankreich
Übrige Staaten

Ausfuhr.

1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899.

Millionen Franken.

157	164	154	163	168	172	191	195
—	—	—	72	80	82	82	95
45	43	38	39	39	39	39	42
37	40	39	39	40	41	42	45
11	9	12	12	11	12	8	15
250	256	243	325	338	346	362	392

134	134	131	144	163	160	168	187
76	80	72	91	71	71	74	92
13	18	22	22	24	24	31	32
10	10	12	11	11	13	12	13
9	8	8	7	8	8	8	8
18	18	18	16	16	18	17	14
11	8	10	11	20	21	20	20
ca. 271	276	273	302	313	315	330	366

101	73	72	—	—	—	—	—
28	36	29	32	31	27	26	31
ca. 129	109	101	32	31	27	26	31

¹⁾ Norwegen ist in der schweizerischen Handelsstatistik nicht getrennt aufgeführt und figurirt in dieser Uebersicht unter den Staaten mit Meistbegünstigungsverträgen.

Rekapitulation.**Einfuhr.**

1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899.

Millionen Franken.

432	460	470	628	669	692	719	802
187	191	185	209	238	259	263	259
619	651	655	837	907	951	982	1061
233	158	145	53	50	42	44	60
852	809	800	890	957	993	1026	1121

Rekapitulation.**Ausfuhr.**

1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899.

Millionen Franken.

Staaten mit Tarifverträgen	250	256	243	325	338	346	362	392
Staaten mit Meistbegünstigungsverträgen	271	276	273	302	313	315	330	366
Vertragsstaaten	521	532	516	627	651	661	692	758
Staaten ohne Verträge	129	109	101	32	31	27	26	31
Total	650	641	617	659	682	688	718	789

Schweizerischer Handelsverkehr nach Erdteilen (ohne unverarbeitete und gemünzte Edelmetalle).**Einfuhr.**

1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899.

Millionen Franken.

731	697	695	771	839	860	873	957
15	12	12	15	16	13	13	18
39	35	31	36	32	38	37	42
62	59	58	63	65	77	97	94
5	5	4	5	5	5	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—
852	808	800	890	957	993	1026	1121

Ausfuhr.

1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899.

Millionen Franken.

Europa	515	500	491	512	545,5	555,5	581	631
Afrika	5	5	6	5	6	6	6	6
Asien	28	28	26	24	31	30	32	31
Amerika	97	104	91	113	93	90,5	93	114
Australien	2	2	2	2	2,5	3	3	3
Unbestimmbar	3	2	2	3	4	3	3	4
Total	650	641	617	659	682	688	718	789

Einfuhr 1900 (provisorische Ziffer); 1064 Millionen Franken. Ausfuhr 1900: 829 Millionen Franken.

II. Internationale Ausstellungen.

A. Paris 1900.

Die Weltausstellung in Paris ist am 15. April eröffnet und am 12. November, d. h. nach einer Verlängerung von 7 Tagen über das durch Dekret vom 4. August 1894 festgesetzte Datum hinaus, geschlossen worden.

Ausgenommen in Vincennes (Eisenbahnmaterial etc.) und im Palais der Hygiene, wo die Raumzuteilung erst spät erfolgte, waren die Abteilungen der schweizerischen Aussteller am Eröffnungstage überall nahezu fertig.

Die Schweiz war im internationalen Preisgericht durch 35 ordentliche Juroren und 12 Suppleanten vertreten, welche sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt verteilen:

Gruppe.	Juroren.	Suppleanten.
I. Erziehung und Unterricht	1	—
II. Kunst	1	2
III. Instrumente und allgemeine Verfahren für Wissenschaft und Kunst (Photographie, 1 Juror; Buchhandel etc., 1 Juror; Kartographie, Topographie, 1 Juror; Präcisionsinstrumente, 1 Juror; Medizin und Chirurgie, 1 Suppleant; Musikinstrumente, 1 Juror.)	5	1
IV. Material und allgemeine Verfahren des Maschinenbaues	2	2
V. Elektrizität	3	1
VI. Ingenieurwesen; Transportwesen	1	1
VII. Landwirtschaft	3	2
X. Nahrungsmittel (Material und Verfahren, 1 Juror; Konserven, 1; Confiserie, 1; Weine und Branntweine, 2; Sirupe und Liqueure, 1.)	6	—
XII. Dekoration und Ausstattung der öffentlichen Gebäude und der Wohnhäuser	2	—
XIII. Gespinste, Gewebe und Bekleidung	6	1
XV. Verschiedene Industrien (Goldschmiedarbeiten, 1 Suppleant; Joaillerie und Bijouterie, 1 Juror; Uhrmacherei, 2 Juroren; Bürstenwaren, Lederwaren, Holzschnitzerei etc., 1 Juror.)	4	1
XVI. Volkswirtschaft, Hygiene, öffentliche Unterstützung	1	1
	35	12

Nach Beginn der Juryarbeiten wurden der Schweiz noch 4 Fachexperten zugeteilt. Die Namen der gewählten Juroren und Suppleanten sind im Handelsamtsblatt (Nrn. vom 26. Mai und 2. Juni) veröffentlicht. Die Arbeiten der Jury begannen am 23. Mai und fanden am 18. August, d. h. am Tage der Preisverteilung ihren Abschluß.

In den Klassenjurs war die Schweiz durch zwei Präsidenten (verschiedene Motoren und Elektrizität), fünf Vicepräsidenten (Topographie, Weinbau, Beleuchtung (ausg. elektrische), Spinnerei und Seilerei, Uhren) und einen Sekretär (Photographie) vertreten. Herr Oberst Porret wurde zum Präsidenten der Jury für Gruppe XV (Uhren etc.), Herr Oberst Turettini zum Vicepräsidenten der Jury für Gruppe V (Elektrizität) ernannt; die fünf übrigen Präsidenten, resp. Vicepräsidenten der Klassenjurs, gehörten den Gruppenjurs von Amts wegen ebenfalls an.

In der Oberjury (Jury supérieure) war die Schweiz von Amts wegen durch Herrn Generalkommissär Ador und die genannten Präsidenten der Gruppenjurs vertreten.

Auf eine Beteiligung an der temporären Ausstellung für Zuchtvieh (Rindviehrassen) mußte bedauerlicherweise verzichtet werden, obschon die Züchter unserer verschiedenen Schläge eine sehr mannigfaltige Ausstellung vorbereitet hatten. Die vom Ackerbauministerium am 31. Mai 1899 festgestellten Bedingungen wurden nämlich auf Veranlassung des „Conseil des épizooties“ durch die Anforderung ergänzt, daß ausländisches Ausstellungsvieh einer Quarantäne zu unterwerfen sei. Angesichts einer so wenig gerechtfertigten Forderung, an der trotz unserer Vorstellungen festgehalten wurde, beschlossen wir, von einer Beschickung der Viehausstellung Umgang zu nehmen. Der für diese vorgesehene Kredit von Fr. 50,000 ist daher fast vollständig unbenützt geblieben.

An der temporären Ausstellung von Milchprodukten, die vom 19. bis zum 24. September in Vincennes stattfand, war die Schweiz dagegen auf das vollständigste vertreten.

Diese Ausstellung führte zu einem großen Erfolge der schweizerischen Milchwirtschaft und namentlich der Emmenthaler-käsefabrikation. Es geht dies numerisch aus nachstehender Übersicht hervor:

Artikel	Hors concours.	Grands Prix.	Medaillen			Ehrenmeldungen.	Total der Auszeichnungen.	Total der Aussteller.	Auszeichnungen pro 100 Aussteller.
			goldene.	silberne.	bronzene.				
Milchprodukte {	Milch . . .	1	—	1	1	—	3	3	100
	Butter . . .	1	—	—	5	8	15	15	100
	Emmenthaler	1	1	39	44	19	105	105	100
	Gruyère . .	—	—	—	5	7	13	13	100
	Sbrinz . . .	—	—	1	8	—	9	9	100
	Übrige Käse- sorten . .	—	—	—	7	2	10	10	100
Gartenbau (Gewächshausplan- zen)	—	—	—	1	1	3	5	10	50
	3	1	41	71	37	7	160	165	

In der permanenten Ausstellung fielen auf die Schweiz folgende Auszeichnungen:*)

*) Nach der am 18. August im Journal officiel veröffentlichten allgemeinen Liste der Prämierungen. Diese Liste wird zur Zeit in Paris noch revidiert und dürfte verschiedene Berichtigungen erfahren.

Gruppen	Hors concours	Grands prix	Medaillen			Ehrenmeldungen	Total der Auszeichnungen	Total der Aussteller	Auszeichnungen pro 100 Aussteller
			goldene	silberne	bronzene				
I. Erziehung und Unterricht . .	—	1	2	3	5	—	11	13	84,6
II. Kunst	3	1	9	15	29	23	80	140	57,1
III. Instrumente u. allgemeine Verfahren für Wissenschaft und Kunst	8	7	15	18	17	8	73	86	84,9
IV. Material und allgemeine Verfahren d. Maschinenbaues	—	9	6	8	4	7	34	37	91,9
V. Elektrizität . .	3	4	6	10	1	1	25	29	86,2
VI. Ingenieur- und Transportwesen .	1	3	5	9	7	3	28	47	59,6
VII. Landwirtschaft (ohne Vieh- und Milchprodukte) .	2	1	4	7	4	—	18	25	72
VIII. Gartenbau (ohne Gewächshauspflanzen)	—	—	1	—	—	1	2	2	100
X. Nahrungsmittel .	6	5	13	35	22	14	95	103	92,2
XI. Bergbau. Metallindustrie	—	—	—	5	5	—	10	11	90,9
XII. Dekoration und Ausstattung der öffentlichen Gebäude und der Wohnhäuser . .	—	—	8	6	14	12	40	42	95,2
XIII. Gespinste, Gewebe und Bekleidung	3	12	17	9	5	1	47	51	92,2
XIV. Chemische Industrie	1	1	—	1	1	—	4	4	100
XV. Verschiedene Industrien (haupts. Uhren)	7	10	20	28	26	13	104	131	79,4
XVI. Volkswirtschaft, Hygiene und öffentliche Fürsorge	1	3	9	4	4	4	25	33	75,8
XVIII. Landheer u. Marine	—	1	1	—	—	—	2	2	100
	35	58	116	158	144	87	598	756	79,1

Außerdem sind 186 Auszeichnungen an Mitarbeiter verabfolgt worden.

Dieser Übersicht ist zu entnehmen, daß unser Land sich in allen Gruppen, in denen es vertreten war, ausgezeichnet hat. Wir dürfen besonders die außerordentlichen Errungenschaften unserer Maschinen-, Uhren- und Seidenindustrie hervorheben.

Die verhältnismäßig niedrige Gesamtzahl unserer Aussteller erklärt sich aus dem fast gänzlichen Fernbleiben in der Gruppe des Unterrichts und der völligen Enthaltung wichtiger Industriezweige, wie der Seidenbandweberei, der Baumwollindustrie, der chemischen Industrie, der Tabak- und der Lederfabrikation etc. Auch ist der Thatsache Rechnung zu tragen, daß 80 Firmen der Uhrenindustrie in Chaux-de-Fonds, Locle, Fleurier, Couvet und Genf, welche kollektiv ausstellten, im Katalog nur als fünf Aussteller figurieren.

Die Rücksendung aller ausgestellten Gegenstände, mit Inbegriff der Maschinen, war am 25. Januar 1901 beendet.

Die endgültige Liquidation aller Ausstellungsangelegenheiten wird das schweizerische Generalkommissariat noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Was die finanzielle Seite anbetrifft, wird voraussichtlich der durch den Bundesbeschluß vom 15. Dezember 1897 eröffnete Kredit zur Bestreitung aller Auslagen ausreichen. Hinsichtlich des Endresultates und weiterer statistischer Angaben müssen wir auf den Schlußbericht des Generalkommissariates verweisen, der im Laufe des Jahres 1901 erscheinen und den Mitgliedern der Bundesversammlung zugehen wird.

b. Andere Ausstellungen.

Die Schweiz erhielt die Einladung zu einer internationalen Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen, welche im Jahre 1901 in Berlin stattfindet. Da jedoch bei den hauptsächlichsten schweizerischen Interessenten wenig Geneigtheit zum Ausstellen vorhanden war, mußte auf die offizielle Organisation und Subventionierung einer schweizerischen Beteiligung verzichtet werden.

III. Kommerzielle Berufsbildung.

In der Sommersession haben die eidgenössischen Räte dem Standpunkt des Bundesrates, daß eine Revision der verschiedenen Bundesbeschlüsse über Berufsbildung

nicht vorzunehmen, daß dagegen so weit möglich eine Übereinstimmung der bezüglichen Durchführungsbestimmungen zu erzielen sei, ihre Zustimmung erteilt. Die bezüglich der Vollziehungsverordnung betreffend Förderung der kommerziellen Bildung ausgesprochenen Wünsche, die sich auf die Erteilung der Stipendien, die Unterstützung der kaufmännischen Vereine und die Verpflichtung zur Aufnahme weiblicher Schüler zu den Kursen und Lehrlingsprüfungen bezogen, haben bei der Beratung der neuen Verordnung vom 17. November 1900 (Art. 12, 19 und 21) Berücksichtigung gefunden.

Der Regierung des Kantons Basel-Stadt, die uns einen Gesetzesentwurf betreffend Errichtung einer Handelshochschule in Basel vorlegte, wurde die Zusicherung erteilt, daß der Bund, auf Grund des Bundesbeschlusses betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891, die zu errichtende Anstalt finanziell unterstützen werde. Hierbei machten wir jedoch den Vorbehalt, die Frage zu prüfen, ob nicht ein Teil der Ausgaben für die dem Verwaltungs- und Verkehrswesen dienenden Abteilungen im Sinne des Artikels 44 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen vom 15. Oktober 1897 durch die Bundesbahnverwaltung zu tragen sei.

Die Zahl der Fortbildungsschulen des schweizerischen kaufmännischen Vereins ist auf 55 gestiegen. Die Bestrebungen, ein rationelles Programm mit obligatorischen Fächern einzuführen, wurden fortgesetzt, und 24 Sektionen ist es gelungen, einen Teil des Unterrichtes auf die Bureauzeit zu verlegen. 15 Vereine haben ihre Kurse auch dem weiblichen Geschlechte geöffnet. Die Lehrlingsprüfungen übertrafen die früheren durch die vermehrte Zahl von Kandidaten und Prüfungskreisen. An 13 Orten wurden 206 Kandidaten geprüft, von denen 202 diplomiert werden konnten. Dem Centraalkomitee wurden 15 Preisarbeiten eingereicht, die alle mit Preisen bedacht wurden. In den Kantonen Freiburg und Waadt sind die kantonalen Gesetze betreffend das Lehrlingswesen zur Durchführung gelangt. In Ausführung der Bestimmungen über den Besuch der Fortbildungsschule hat in Freiburg der Staat die Sache an Hand genommen und zunächst in der Hauptstadt eine mustergültig organisierte kaufmännische Fortbildungsschule ins Leben gerufen. Im Kanton Waadt wurde der Fortbildungsunterricht den bestehenden fünf kaufmännischen Vereinen übertragen, welche die Ver-

pflichtung übernehmen, ihre Kurse auch denjenigen Handelslehrlingen zugänglich zu machen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Während der Frühjahrsferien wurde in Zürich der vom schweizerischen Handelslehrerverein organisierte erste Fortbildungskurs für Handelslehrer abgehalten. Das Programm umfaßte kaufmännische Betriebslehre, Bankwesen, Verkehrslehre, praktische Übungen und Diskussionsstunden, Besuch von zwei Handelsschulen und sechs kommerziellen und industriellen Anstalten. Die Teilnehmerzahl betrug 57, und es waren 10 Kantone und 29 Schulanstalten vertreten. Als Kursleiter funktionierten einige in der Handelswissenschaft und dem Handelsschulwesen hervorragende Lehrer und mehrere in der Verwaltungs- und Verkehrspraxis erfahrene Persönlichkeiten.

Es wurden im Ganzen 36 Bundesstipendien bewilligt. Von den Stipendiaten widmen sich 8 höheren kaufmännischen Studien, 17 besuchten die oberen Klassen der vom Bunde subventionierten Handelsschulen und 11 sind an Fortbildungs- und Handelsschulen wirkende Lehrer.

Von den 8 Kandidaten für das Handelslehramt studierten

- 3 an der Handelshochschule in Leipzig,
- 1 an der Universität Zürich,
- 1 an der Universität Bern,
- 2 an der Handelsakademie in St. Gallen,
- 1 an der höhern Handelsschule in Venedig.

Von den 17 Handelsschülern besuchten

- 6 die Handelsabteilung der Kantonsschule in Aarau,
- 1 die Handelsschule in Bern,
- 2 die Handelsschule in Neuchâtel,
- 1 die Handelsabteilung der Kantonsschule in St. Gallen,
- 5 die Handelsabteilung des Technikums in Winterthur,
- 2 die Handelsabteilung der Industrieschule in Zürich.

Die 11 Stipendien für Fortbildung der Lehrer wurden verabreicht an

- 8 Teilnehmer des Fortbildungskurses in Zürich,
- 1 Lehramtskandidaten zur praktischen Ausbildung in England,
- 1 Teilnehmer eines Ferienkurses in Basel,
- 1 Lehrer zur Ausbildung in der russischen Sprache in Moskau.

Die Summe, die für Stipendien ausgelegt wurde, beträgt Fr. 9970.

Die weitem finanziellen Leistungen des Bundes für das kommerzielle Bildungswesen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

A. Handelsschulen.

	Unterrichtshonorare und Lehrmittel.	Gesamtausgaben.	Beiträge von Staat und Gemeinde.	Schulgelder.	Bundessubvention.	Schülerzahl.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Aarau	18,300	19,023	12,763	160	6,100	48
Bellinzona	38,900	47,250	32,183	2,100	12,967	98
Bern	31,182	35,928	22,100	3,290	10,394	66
Chaux-de-Fonds . .	28,204	37,709	28,308	—	9,401	53
Chur	14,461	17,206	10,278	2,108	4,820	65
Freiburg	12,786	14,300	9,738	300	4,262	25
Genf	43,110	52,800	27,200	12,000	13,600	126
Lausanne	31,365	59,446	40,985	8,006	10,455	96
Locle	11,012	14,339	9,826	842	3,671	28
Luzern	13,195	14,200	8,666	197	4,333	43
Neuenburg	151,935	217,280	107,147	56,493	50,654	379
St. Gallen	31,056	45,076	33,063	1,661	10,352	74
St. Gallen (Akademie und Verkehrsschule)	78,810	95,528	61,792	4,141	29,595	260
Solothurn	15,000	17,800	12,600	200	5,000	63
Winterthur	27,093	32,858	20,239	3,588	9,031	84
Zürich	44,982	52,404	30,680	7,524	14,200	151
Total	591,391	773,147	467,568	102,610	198,835	1,659
1899	515,281	678,853	413,899	89,276	166,381	1,503
1898	426,797	513,633	305,523	77,929	130,085	1,130
1897	363,946	444,046	261,241	67,016	111,736	821
1896	269,007	333,753	194,666	49,455	89,632	669
1895	188,584	244,903	133,762	47,891	63,250	542

B. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

1. Schweizerischer kaufmännischer Centralverein.

a. Sektionen.

	Unterrichtshonorare.	Gesamtausgaben.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand.	Bundessubvention.	Schülerzahl.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Sommer.	Winter.
Aarau	2,657	3,850	2,716	1,063	58	73
Amriswil	282	793	—	200	21	23
Arbon	724	991	300	362	19	26
Baden	2,436	3,983	1,457	810	37	59
Basel	13,446	16,990	3,639	4,482	222	342
Bellinzona	4,157	6,707	600	2,910	12	166
Bern	12,969	17,284	5,840	5,836	252	280
Übertrag	36,671	50,598	14,552	15,663	621	969

	Unterrichtshonorare.	Gesamtausgaben.	Subventior. von Staat, Gemeinde und Handelsstand.	Bundessubvention.	Schülerzahl. Sommer. Winter.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Übertrag	36,671	50,598	14,552	15,663	621	969
Biel	5,345	6,632	1,475	2,672	130	196
Bulle	234	239	—	140	—	23
Burgdorf	3,034	3,683	800	1,365	56	83
Chaux-de-Fonds	718	900	558	300	—	58
Chiasso	803	1,740	1,106	522	42	45
Chur	1,762	2,340	1,534	550	—	78
Davos	666	1,363	—	425	—	41
Delémont	804	1,054	714	340	13	23
Frauenfeld	1,920	2,270	1,264	768	36	47
Freiburg	975	1,422	200	730	12	60
Grenchen	284	686	321	142	—	4
Herisau	1,011	2,347	1,258	500	23	25
Herzogenbuchsee	489	735	420	245	11	18
Horgen	1,515	1,857	268	505	30	39
Huttwil	771	1,045	689	264	14	14
Langenthal	3,226	4,107	1,731	1,613	55	56
Lausanne	960	1,204	400	576	25	64
Lenzburg	681	1,125	399	341	5	29
Liestal	978	1,700	625	490	19	21
Locarno	2,035	2,800	856	1,322	—	170
London	1,952	4,000	—	1,464	45	51
Lugano	1,428	3,100	200	927	—	117
Luzern	9,398	17,168	4,500	6,110	199	227
Moutier	620	826	200	403	—	36
Neuchâtel (u. Union)	3,082	3,657	300	2,274	12	208
Nyon	510	630	140	255	—	45
Olten	514	630	180	257	—	29
Payerne	698	819	264	250	35	63
Porrentruy	1,988	3,100	850	994	18	63
Rapperswil	385	690	183	200	—	18
Romanshorn	1,382	2,182	877	690	42	44
St. Gallen	14,444	17,875	8,907	4,815	204	205
St. Imier	636	1,474	400	318	—	56
Schaffhausen	3,812	4,806	1,751	1,906	84	92
Schönenwerd	784	961	366	364	22	37
Solothurn	2,132	2,902	1,240	1,066	45	69
Thun	2,835	3,230	950	1,000	8	64
Uster	606	1,801	300	364	—	32
Uzwil	1,177	1,650	691	461	28	71
Vevey	745	1,030	148	373	11	42
Wädenswil	688	1,198	350	344	20	32
Wattwil	590	1,003	484	236	21	21
Winterthur	4,014	6,716	3,542	1,338	81	125
Wil	252	630	145	100	16	20
Zofingen	4,055	5,234	492	2,635	50	54
Zug	966	1,170	250	483	32	35
Zürich	51,282	71,941	30,404	20,000	630	650
	175,857	250,270	87,284	79,100	2,695	4,569

b. Centralkomitee des schweizerischen kaufmännischen Vereins.

	Unterrichtshonorare.	Gesamtausgaben.	Subvention von Staat, Gemeinde und Handelsstand.	Bundessubvention.	Schülerzahl.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Sommer.	Winter.
Bibliothek der Sektionen	—	5,966	—	3,000	—	—
Sekretariat . . .	—	8,308	—	7,000	—	—
Lehrlingsprüfungen	—	4,237	—	3,180	—	—
Preisaufgaben . .	—	372	—	300	—	—
Einmalige Specialbeiträge an Vereine	—	—	—	300	—	—
	175,857	269,153	87,284	92,880	2,695	4,569

2. Vereinzelte Vereine und Fortbildungsschulen.

Genf (Association des commis) .	1,618	1,800	—	809	—	220
Lausanne (Jeunes commerçants) .	1,985	2,695	1,050	990	—	170
Paris (Cercle commercial suisse)	6,130	10,600	—	4,598	130	120
St. Gallen (Weibliche Fortbildungsschule) .	5,367	7,474	5,359	1,900	198	145
Vevey (Cours commerciaux) . .	405	1,077	942	135	—	20
	15,505	23,646	7,351	8,432	328	675

Total:

1899/1900	191,362	292,799	94,635	101,312	3,023	5,244
1898/99	163,624	330,268	78,968	93,255	4,629	
1897/98	140,396	280,527	72,430	82,280	4,613	
1896/97	121,457	253,574	57,222	64,974	4,118	

IV. Handelsamtsblatt.

Die Auflage des Blattes belief sich wie in den beiden Vorjahren durchschnittlich auf 5800 Exemplare. Davon betrafen: bezahlte Abonnemente 3764 (1899: 3702), Freixemplare 1931, und zwar wurden letztere verabfolgt an die Betreibungs- und Konkursämter, Gerichtsstellen und Handelsregisterbureaux 1335 (gemäß Art. 35 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 und Art. 48 der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890), an die Mitglieder der Bundesversammlung 182, die Bureaux der Bundesverwaltung 99, die Gesandtschaften und Konsulate 116, Han-

delsschulen und Vereine junger Kaufleute 67, die öffentlichen Bibliotheken (Kreisschreiben des Bundesrates vom 1. Dezember 1893) 24 und sonstige 108.

Die Gesamteinnahmen betragen Fr. 101,671. 04 (1899: Fr. 102,078. 24*) und die Gesamtausgaben, mit Ausschluß der Besoldungen, Fr. 69,643. 25 (1899: Fr. 62,791. 94).

Den Haupteinnahmeposten bildet der Privatanzeigenteil mit Fr. 37,666. 65, der 54,1 % der Gesamtausgaben deckt.

Da es empfehlenswert erschien, daß die verschiedenen Verwaltungsstellen die Redaktion des Handelsamtsblattes durch solche Mitteilungen aus ihrem Geschäftskreis und aus der ihnen zur Verfügung stehenden Litteratur unterstützten, deren Veröffentlichung im nichtamtlichen Teil des Blattes von allgemeinem Interesse und von Nutzen sein könnte, haben wir, wie schon im letzten Geschäftsbericht erwähnt worden ist, mit Beschluß vom 27. Januar 1899 die Departemente eingeladen, „das Handelsamtsblatt als centrales volkswirtschaftliches Publikationsorgan nach Möglichkeit zu benutzen“. Unter dem 26. Juni 1900, bei Behandlung des Geschäftsberichtes für 1899 im Ständerat, hat sodann die Geschäftsprüfungskommission den Wunsch geäußert, „daß der Beschluß des Bundesrates vom 27. Januar 1899, wonach die Departemente dem Handelsamtsblatt von das Publikum interessierenden Mitteilungen jeweiligen Kenntnis zu geben haben, gehörig vollzogen werde“.

Von den im Laufe des Jahres im Handelsamtsblatte publizierten Konsularberichten sind wieder Sonderausgaben veranstaltet und gratis an die Gesandtschaften, Konsulate, Handelsschulen, industriellen und kaufmännischen Verbände u. s. w. abgegeben worden.

V. Handelsreisende.

Die Einnahmen an Patenttaxen betrugen Fr. 322,200 oder Fr. 8850 mehr als im Vorjahre (1899: Fr. 313,350; 1898: Fr. 296,520; 1897: 262,910; 1896: 234,350; 1895: 221,700; 1894: 209,200; 1893, erstes Jahr: Fr. 310,650, inbegriffen Fr. 75,600 Ausnahmetaxen). Daran haben schweizerische Reisende bezahlt Fr. 298,450 (1899: Fr. 291,100; 1898: 274,350),

*) In dieser Summe sind die Beträge inbegriffen, welche dem Blatte noch aus der Selbstverwaltung zufließen.

ausländische Fr. 21,950 (1899: 20,250; 1898: 19,400) und zur nachträglichen Entrichtung umgangener Taxen verurteilte Reisende Fr. 1800 (1899 Fr. 2000).

Die Gesamtrechnung stellt sich wie folgt:

Bruttoeinnahmen	Fr. 322,200
Kantonale Bezugsgebühr, 4 0/0	„ 12,888
	Fr. 309,312

Kosten der Formulare und Porti . Fr. 1045. 35

Verzeichnisse der taxpflichtigen Handelsreisenden, der Bestrafungen

u. s. w.	„ 2530. 10
Inspektionskosten	„ 294. 55
	„ 3,870

Unter die Kantone nach der Bevölkerungszahl zu verteilende Summe Fr. 305,442

Die Abrechnung mit den Kantonen gestaltet sich wie folgt:

	Taxkarten.	Taxen.	Betreffnis nach der Bevölkerung.	Bezugs- gebühr.	Total		
					1900.	1899.	1898.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	389	54,950	35,297. 60	2,198. —	37,495. 60	36,709. 35	34,815. 50
Bern	396	56,500	56,181. 70	2,260. —	58,441. 70	56,728. 95	53,926. 80
Luzern	117	16,300	14,170. —	652. —	14,822. —	14,300. 35	13,585. 55
Uri	4	550	1,805. 70	22. —	1,827. 70	1,779. —	1,688. 20
Schwyz	33	4,700	5,266. 40	188. —	5,454. 40	5,306. 55	5,031. 65
Obwalden	2	250	1,574. 70	10. —	1,584. 70	1,536. 55	1,457. 35
Nidwalden	9	1,250	1,312. 50	50. —	1,362. 50	1,315. 70	1,239. 70
Glarus	30	4,550	3,540. 90	182. —	3,722. 90	3,609. 55	3,459. 45
Zug	10	1,500	2,410. 80	60. —	2,470. 80	2,411. 10	2,303. 85
Freiburg	42	6,000	12,473. 60	240. —	12,713. 60	12,367. 55	11,732. 10
Solothurn	61	9,050	8,963. 20	362. —	9,325. 20	9,103. 60	8,600. 75
Basel-Stadt	144	20,200	7,720. 30	808. —	8,528. 30	8,361. 65	7,802. 25
Basel-Land	20	2,950	6,484. 20	118. —	6,602. 20	6,398. 25	6,070. 10
Schaffhausen	26	3,850	3,955. 30	154. —	4,109. 30	3,940. 25	3,795. 35
Appenzell A.-Rh.	12	1,800	5,664. 30	72. —	5,736. 30	5,567. 35	5,280. 45
Appenzell I.-Rh.	1	100	1,549. 20	4. —	1,553. 20	1,311. 30	1,249. 45
St. Gallen	224	31,300	23,886. 20	1,252. —	25,138. 20	24,335. 80	22,968. 25
Gränthöden	73	10,700	9,925. 10	428. —	10,353. 10	10,078. 50	9,555. 30
Aargau	127	18,600	20,264. 70	744. —	21,008. 70	20,418. —	19,368. 60
Thurgau	85	12,550	10,958. 10	502. —	11,460. 10	11,110. 55	10,543. 35
Tessin	24	3,300	13,268. 80	132. —	13,400. 80	12,994. 40	12,318. 95
Waadt	162	23,650	25,925. 50	946. —	26,871. 50	26,109. 90	24,707. 75
Wallis	6	900	10,676. 20	36. —	10,712. 20	10,410. 55	9,893. 55
Neuenburg	179	26,000	11,321. 90	1,040. —	12,361. 90	11,986. 15	11,376. 60
Genf	79	10,700	11,045. 10	428. —	11,473. 10	11,213. 10	10,595. 50
Total	2255	322,200	305,442. —	12,888. —	318,330. —	309,404. —	293,366. 35

Kosten der Ausweiskarten, der Abrechnungsformulare, der Verzeichnisse der Namen
der taxpflichtigen Reisenden, der Bestraften, Inspektionen u. s. w.

	3,870. —	3,946. —	3,153. 65
Total	322,200. —	313,350. —	296,520. —

Statistik. Im ganzen wurden **24,687** Ausweiskarten ausgestellt (1899: 24,256; 1898: 22,235); davon sind 22,432 Gratis- und 2255 Taxkarten (1899: 2214; 1898: 2078). Von den Taxkarten lauten 1287 auf den Namen eines einzelnen Reisenden, 968 sind kollektiv (eine Karte für mehrere Reisende). Auf schweizerische Reisende entfallen 2095 Taxkarten (1180 einzelne, 915 kollektiv), auf ausländische 160 (107 einzelne, 53 kollektiv).

Die Zahl der Reisenden beläuft sich auf 26,837 (1899: 25,697; 1898: 23,585). 21,202 Reisende (1899: 20,065) vertraten schweizerische, 5635 (1899: 5632) ausländische Häuser. Die ausländischen Reisenden verteilen sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Deutschland 3848 (im Vorjahre 3828), Frankreich 1145 (1176), Italien 332 (350), Österreich-Ungarn 203 (173), Belgien 37 (44), England 34 (28), Holland 15 (18), Spanien 13 (8), Luxemburg 6 (5), Rußland 1, Schweden 1 (1).

Bezüglich der Branchen verweisen wir auf die nachfolgende Zusammenstellung. Wie bisher sind die Nahrungs- und Genußmittel mit 8731 (1899: 8020) schweizerischen Reisenden (Wein 3847, im Vorjahre 3533), dann die Textilwaren mit 4251 (1899: 3950) am stärksten vertreten.

Geschäftszweige.	Inländische.	Zahl der Reisenden:			Total.	
		Ausländische.		1900.	1899.	1898.
		Total.	Deutschland.			
Textilindustrie	4,251	1687	1224	5,938	5,557	5,301
Maschinenindustrie	892	158	132	1,050	828	724
Metallindustrie	1,102	630	533	1,732	1,720	1,609
Bijouterie, Uhren und Uhrenfournituren	458	173	120	631	609	613
Kurzwaren	396	190	158	586	658	646
Nahrungs- und Genußmittel	8,731	713	218	9,444	8,692	8,254
Fettwaren	143	24	13	167	233	198
Leder, Leder- und Schuhwaren	491	315	221	806	773	722
Glasindustrie	187	108	78	295	180	209
Litterarische u. Kunstgegenstände, Papier etc.	1,319	541	414	1,860	1,893	1,782
Thon-, Cement- und Steinindustrie	426	120	63	546	594	468
Chemikalien, Drogen, Parfümerien, Farb- waren	990	391	243	1,381	1,253	1,192
Holz- und Holzwaren	633	270	217	903	639	591
Abfälle und Düngstoffe	116	11	8	127	127	116
Kautschukwaren	56	84	73	140	123	128
Stroh-, Rohr- und Bastwaren	101	28	15	129	106	116
Agenturen	558	33	12	591	500	388
Verschiedenes	352	159	106	511	1,212	528
	21,202	5635	3848	26,837	25,697	23,585
1899	20,065	5632	3828	25,697		
	+ 1,137	+ 3	+ 20	+ 1,140		

Die Bewilligung, Waren mit sich zu führen, ist 128 Handelshäusern erteilt worden (1899: 126; 1898: 131). Unter den mitgeführten Artikeln sind vertreten: Uhren (45 Bewilligungen), Mode- und Putzwaren (32), Gold- und Silberwaren (23), Diamanten und Edelsteine (20).

Hausierwesen und unlauterer Wettbewerb.

Vom Centralvorstand des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender haben wir eine mit über 50,000 Unterschriften versehene Petition erhalten, durch welche folgenden Begehren Ausdruck gegeben wird:

„1. Das Hausierwesen ist einheitlich zu regeln. Das Hausierwesen ist auf den Verkauf von solchen Waren zu beschränken, deren Wert allgemein bekannt ist, in denen das Publikum nicht leicht übervorteilt werden kann. — Diese Waren sind speziell zu bezeichnen.“

„2. Es ist eine eidgenössische Gesetzgebung zu schaffen gegen den unlautern Wettbewerb.“

Eine weitere Anregung erfolgte in der letzten Dezember-session der Bundesversammlung durch folgende Motion von Herrn Nationalrat Hirter und Mitunterzeichnern:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob den berechtigten Klagen über das Hausierwesen und den unlautern Wettbewerb Rechnung getragen werden kann durch Erlass:

„1. eines eidgenössischen Gesetzes über das Hausierwesen;

„2. eines eidgenössischen Gesetzes gegen den unlautern Wettbewerb.“

Wir haben zunächst eine zur Zeit im Gang befindliche Untersuchung darüber angeordnet, ob der Erlass einschlägiger Bundesgesetze im Interesse von Handel und Industrie wünschenswert, bzw. notwendig sei.

VI. Bureau für Gold- und Silberwaren.

A. Kontrolle der Gold- und Silberwaren.

Die für die Operationen der Kontrollämter festgestellten Ziffern ergeben an Einnahmen Fr. 370,953. 45, an Ausgaben Fr. 199,940. 80; es verbleibt somit ein Einnahmenüberschuß von Fr. 171,012. 65 zu Handen der Kantone und interessierten Gemeinden bzw. Verbände.

Zu letztgenannter Summe sind die Zinsen der als Reservefonds und für andere Zwecke angelegten Kapitalien hinzuzurechnen, woraus sich ein Gesamtertrag ergibt, der es ermöglicht, auch nach Ausrichtung der dem Gesetze gemäß für Verbesserung der innern Einrichtung und Ausstattung der Kontrollämter, sowie für Gehaltserhöhungen aufgewendeten Gelder zahlreichen gemeinnützigen Werken und Anstalten reichliche Subventionen zufließen zu lassen.

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kontrollämter im Jahre 1900.

Ämter.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen- überschuss.
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Biel	50,997. 85	26,456. 70	24,541. 15
2. Chaux-de-Fonds .	107,450. 70	54,123. 80	53,326. 90
3. Delsberg	7,847. 70	6,607. 55	1,240. 15
4. Fleurier	14,131. 25	6,703. 10	7,428. 15
5. Genf	15,788. 90	11,114. —	4,674. 90
6. Grenchen	35,191. 20	15,654. 35	19,536. 85
7. Locle	21,134. 05	9,049. 15	12,084. 90
8. Neuenburg . . .	3,412. 20	3,290. 70	121. 50
9. Noirmont	28,934. 70	14,769. 15	14,165. 55
10. Pruntrut	23,843. 70	14,391. 45	9,452. 25
11. St. Immer . . .	20,906. 25	13,738. 10	7,168. 15
12. Schaffhausen . .	9,700. 50	10,013. 50	*) 313. —
13. Tramlingen . . .	31,614. 45	14,029. 25	17,585. 20
Total	370,953. 45	199,940. 80	171,012. 65

*) Deficit Fr. 313, gedeckt aus dem Reservefonds des Kontrollamtes Schaffhausen.

Diese Rechnungen, wie auch die Budgets, sind seitens des Departements geprüft und sodann unter Vorbehalt einiger meist wenig bedeutender Modifikationen genehmigt worden.

Wiederholte, sowohl auf die technischen Verhältnisse als auch auf das Verwaltungswesen bezugnehmende Inspektionen der

Kontrollämter erzeugten, daß die eidgenössischen Vorschriften im allgemeinen gut beobachtet werden.

Vergleichende Übersicht der seit Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. von 1882 bis 1900, von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Jahr.	Gestempelte goldene u. silberne Uhrgehäuse.	Gestempelte Bijouterie- und Silberwaren.	Proben von Gold- und Silberbarren.
	*) Stück.	Stück.	Anzahl.
1882	911,307	48,549	11,435
1883	1,101,055	45,653	10,738
1884	1,174,726	52,994	13,052
1885	1,021,831	42,553	14,259
1886	1,289,631	35,472	14,616
1887	1,547,942	36,891	15,156
1888	1,941,274	40,912	14,369
1889	2,502,619	41,917	14,605
1890	2,617,414	37,725	15,142
1891	2,283,130	36,851	15,043
1892	2,148,529	40,639	14,261
1893	2,364,068	35,752	15,249
1894	2,439,947	38,772	14,930
1895	2,564,000	32,505	14,146
1896	3,274,743	36,887	15,978
1897	3,372,702	36,795	15,957
1898	3,570,229	40,866	17,787
1899	3,684,557	71,427	18,761
1900	4,035,521	80,119	19,207

*) Etwa $\frac{1}{5}$ dieser Ziffern entfällt auf goldene und $\frac{4}{5}$ auf silberne Gehäuse.

Die beigefaltete Übersicht giebt die detaillierte Statistik der Operationen in den verschiedenen Kontrollämtern in den Jahren 1899 und 1900.

Aus diesen Zusammenstellungen ist ersichtlich, daß die Zahl der gestempelten Uhrgehäuse diejenige des Vorjahres um 350,964 übertrifft. Diese beträchtliche Vermehrung scheint neuerdings die

Vergleichende Übersicht

Zu Seite 792.

der

während der Jahre 1899 und 1900 von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Ämter	Gestempelte Uhrgehäuse								Doppelte Taxe be- zahlende und vom Kontrollamte zurückge- wiesene Uhrgehäuse		Gestempelte Bijouterie- und Silberwaren				Proben von Gold- und Silberbarren			
	Goldene		Silberne		Total				1899	1900	1899		1900		1899		1900	
	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900										
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	%	Stück	%	Stück	Stück	Stück	%	Stück	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1. Biel	28,031	29,882	487,713	544 040	515,744	14,0	573,922	14,2	1,539	2,018	11,694	16,4	10,606	13,2	2,462	13,1	2,368	12,3
2. Chaux-de-Fonds	479,477	508,703	49,702	58,911	529,179	14,4	567,614	14,1	2,537	2,115	1,523	2,1	2,184	2,7	10,955	58,4	11,214	58,4
3. Delsberg	21,919	18,412	62,709	65 758	84,628	2,3	84,170	2,1	425	542	68	0,1	2	0,0	475	2,5	509	2,7
4. Fleurier	7,024	9,187	152,459	156,946	159,483	4,4	166,133	4,1	742	294	9	0,0	5	0,0	481	2,6	566	2,9
5. Genf	12,422	12,874	161,017	171,955	173,439	4,7	184,829	4,6	105	23	7,937	11,1	29 946	37,4	13	0,1	6	0,0
6. Grenchen (Solothurn)	1,376	1,338	412,846	503,335	414,222	11,2	504,673	12,5	265	762	—	—	—	—	696	3,7	656	3,4
7. Locle	78,258	78,136	51,107	49 216	129,365	3,5	127,352	3,1	187	140	41	0,1	125	0,2	648	3,5	664	3,5
8. Neuenburg	1	—	37,305	38,727	37,306	1,0	38,727	1,0	—	36	22	0,0	8	0,0	210	1,1	209	1,1
9. Noirmont	18,689	15,052	398,887	458,767	417,576	11,3	473,819	11,7	324	449	—	—	—	—	517	2,8	511	2,7
10. Pruntrut	—	313	431,408	425,795	431,408	11,7	426,108	10,6	2,852	942	7	0,0	4	0,0	606	3,2	534	2,8
11. St. Immer	8,648	8,309	233,135	244 768	241,783	6,6	253,077	6,3	1,433	555	4	0,0	113	0,1	886	4,7	1,064	5,5
12. Schaffhausen	—	—	85,575	85,259	85,575	2,3	85,259	2,1	—	—	50,122	70,2	37,126	46,4	374	2,0	408	2,1
13. Tramlingen	—	—	464,849	549,838	464,849	12,6	549,838	13,6	1,048	1,134	—	—	—	—	438	2,3	498	2,6
Total	655,845	682,206	3,028,712	3,353,315	3,684,557	100	4,035,521	100	11,457	9,010	71,427	100	80,119	100	18,761	100	19,207	100
Vermehrung 1900	—	26,361	—	324,603	—	—	350,964	9,5	—	—	—	—	8,692	12,2	—	—	446	2,4
Verminderung 1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,447	—	—	—	—	—	—	—	—

Wahrnehmung zu bestätigen, dass die Ausstellungen einen günstigen Einfluß auf das Exportgeschäft in der Uhrenindustrie ausüben, der sich bereits im Ausstellungsjahre selbst, noch mehr aber in den darauf folgenden Jahren fühlbar macht. Demgemäß müßten sich nicht bloß für das Berichtsjahr, sondern in gesteigertem Maße auch für das laufende Jahr namhafte Mehrwerte für die Ausfuhr ergeben. Die Stempelungsziffer von **4,035,521** ist nicht sehr verschieden von der Gesamtzahl der fabrizierten goldenen und silbernen Uhren. Es kommen indessen noch die übrigen nur ausnahmsweise in den Handel gelangenden, mit keiner Feingehaltsbezeichnung versehenen Uhrgehäuse hinzu und die ziemlich erhebliche Zahl der goldenen Gehäuse von niedrigem Feingehalt, welche zwar der Kontrollierung nicht unterliegen, über die sich aber unsere Aufsicht ebenfalls erstreckt.

Auch die Stempelungen von Bijouterie- und Silberwaren haben zugenommen.

Der Wert der für die Fabrikation verwendeten Edelmetalle ist wesentlich höher als letztes Jahr, und zwar um circa 1 Million Franken für das Gold und 500,000 Franken für das Silber. Der Mehrwert des verarbeiteten Goldes entfällt in erster Linie auf die hauptsächlich in Chaux-de-Fonds angefertigten leichten Gehäuse und sodann auf die vermehrte Zahl der in Genf fabrizierten schweren Gehäuse.

Wie bereits im letzten Jahresbericht bemerkt wurde, werden wir im Jahre 1901 Prüfungen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms für beeidigte Probierer veranstalten müssen und ebenso auch im folgenden Jahre, in Anbetracht der großen Zahl der hierfür angemeldeten Kandidaten und um der Vollziehungsverordnung zu genügen, durch welche für dieselben ein Minimalalter vorgeschrieben ist.

Die in den letzten Jahren von verschiedenen Interessenten angeregte Frage einer obligatorischen Kontrollierung von Gold- und Silberwaren bildet seit längerer Zeit den Gegenstand einläßlicher Untersuchungen. Dieselbe steht jedoch im Zusammenhange mit verschiedenen Fragen internationaler Natur, die dormalen einer abschließenden Behandlung der übrigens keineswegs dringlichen Angelegenheit entgegenstehen.

Anlaßlich der Weltausstellung fand in Paris vom 11. bis 13. Juni ein internationaler Kongreß für die Vereinheitlichung der Feingehalte der Gold- und Silberwaren statt, an welchen wir Herrn Savoie, Chef des eidgenössischen Bureau, abordneten. Der

Kongreß hat in der Hauptsache dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß zwischen den verschiedenen Staaten eine Konvention zum Zwecke der gegenseitigen Anerkennung der Kontrollstempel, sowie der Regelung der auf die Toleranz und die Prüfungsmethoden bezüglichen Fragen abgeschlossen werde. Ein ständiges internationales Komitee, dem Herr Savoie als Sekretär angehört, hat den Auftrag erhalten, die nötigen Schritte für das Zustandekommen eines amtlichen Kongresses behufs Verwirklichung der aufgestellten Wünsche zu thun.

B. Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Industrielle, welche berechtigt sind, Gold und Silberabfälle anzukaufen, zu schmelzen oder zu probieren. Am 31. Dezember 1899 betrug die Zahl der gesetzlich autorisierten Käufer, Schmelzer und Probierer 80

Im Laufe des Jahres 1900 haben wir das durch Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Souchenregister 2 neuen Gesuchstellern abgeliefert, so daß sich die Zahl der Industriellen, welche im Besitz des Registers sind, auf . . 82 beläuft.

Von dieser Zahl müssen die während des Jahres wegen Verzicht oder Streichung zurückgezogenen Ermächtigungen, nämlich 2 abgezogen werden, so daß auf Ende 1900 80 Industrielle verbleiben, die dem Gesetze unterstellt sind.

Dieselben verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Kantone: Neuenburg 49, Bern 17, Genf 7, Solothurn 2, Zürich 1, Basel 1, Schaffhausen 2, Waadt 1.

Es sind im Jahre 1900 221 Souchenregister und 18,300 Legitimationskarten abgegeben worden.

Übersicht der Operationen. Die Zahl der im Jahre 1900 vollzogenen Käufe, Einschmelzungen und Proben (ein- und ausgegangene Bordereaux) beläuft sich auf **21,887**. Die von den Käufern für die Abfälle bezahlte Summe erreicht ein Total von **Fr. 4,182,064. 70**, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von Fr. 190,809. 55 ausmacht.

Die Zahl der den Verkäufern von Abfällen eröffneten Contibetrug auf Ende Dezember 1889 3,456. Im Laufe des Jahres stieg die Zahl derselben auf 4462, also um 1006.

**Übersicht der im Jahre 1900 kontrollierten Käufe,
Einschmelzungen und Proben von Gold- und Silberabfällen.**

Kreise.	Käufer, Schmelzer und Probierer (am 31. Dez. 1900).	Bordereaux.	Eröffnete Conti bis 31. Dezember 1900.	Abfälle (bezahlter Wert).		In % des Wertes.
				Fr.	Rp.	
1. Biel	5	3,155	589	642,584	05	15,8
2. Chaux-de-Fonds	25	10,677	1,446	2,246,748	65	53,5
3. Delsberg	3	139	54	25,858	50	0,6
4. Fleurier	9	351	76	45,240	55	1,1
5. Genf	7	1,039	386	272,731	90	6,5
6. Grenchen	2	283	128	22,323	80	0,5
7. Locle	10	1,806	434	407,953	10	9,7
8. Neuenburg	6	255	67	25,762	10	0,6
9. Noirmont	3	508	210	27,774	55	0,7
10. Pruntrut	2	1,328	384	81,803	50	1,9
11. St. Immer	4	1,207	345	300,572	90	7,1
12. Schaffhausen . .	3	104	44	37,286	20	0,9
13. Tramlingen . . .	1	1,035	299	45,424	90	1,1
Am 31. Dezember 1900	80	21,887	4,462	4,182,064	70	100
Am 31. Dezember 1899	80	22,384	3,456	3,991,255	15	—
Vermehrung 1900	—	—	1,006	190,809	55	—
Verminderung 1900	—	497	—	—	—	—

Wir fügen hier noch eine Übersicht über die seit Inkraftsetzung des Bundesgesetzes betreffend den Handel mit Gold- und Silberabfällen vorgenommenen Operationen bei.

Jahr.	Käufer, Schmelzer und Probierer.	Bordereaux.	Abfälle (bezahlter Wert).	
	Anzahl.	Anzahl.	Fr.	Rp.
1887	79	26,514	2,729,322	20
1888	87	28,077	3,302,417	60
1889	88	28,075	3,757,130	50
1890	89	29,352	4,225,485	55
1891	91	28,707	3,867,443	60
1892	91	26,816	3,089,306	20
1893	94	25,622	3,130,044	15
1894	94	24,244	2,969,256	80
1895	96	23,052	3,052,933	50
1896	91	23,421	3,669,629	65
1897	92	22,788	3,638,506	20
1898	87	22,850	3,701,118	—
1899	80	22,384	3,991,255	15
1900	80	21,887	4,182,064	70

II. Abteilung.

Industrie.

I. Allgemeines.

Als einziges unerledigtes Postulat der eidgenössischen Räte ist stets noch dasjenige vom 26. Juni 1894 betreffend Arbeitsnachweis und Schutz gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit zu nennen. Da aus der Mitte der Bundesversammlung letztes Jahr der Wunsch nach baldiger Behandlung des Gegenstandes geäußert worden war, ersuchte das Departement die mit ihrer Berichterstattung noch rückständigen Stellen (Kantone Zürich, Bern, Luzern, Neuenburg, schweizerischer Arbeiterbund) um Beförderung der Angelegenheit. Daß diese dritte Mahnung bis zur Abfassung des vorliegenden Berichts noch ohne

Erfolg geblieben ist, läßt wohl erkennen, daß einer Lösung außer-gewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Zu dem von den Räten wieder aufgenommenen Traktandum „Lohnzahlung, Arbeitszeit an Samstagen, internationaler Arbeiterschutz“ sind folgende Eingaben zu verzeichnen:

- a. vom Verbandsvorstand der evangelisch-socialen Arbeitervereine der Schweiz (3. Dezember);
- b. vom Bundesvorstand des schweizerischen Arbeiterbundes (3. Dezember);
- c. vom Centralkomitee des schweizerischen Vereins für Sonntagsfeier (Dezember).

Namens der internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz, welche sich im Sommer 1900 gelegentlich eines Kongresses in Paris eine feste Organisation gegeben hatte, stellte das internationale Komitee an den Bundesrat mit Schreiben vom 11. September das Gesuch um finanzielle Unterstützung des ins Leben zu rufenden internationalen Arbeitsamtes. Als Sitz des letztern hatte der Kongreß die Schweiz gewählt; die Organisation ist politisch und social parteilos. Der Bundesrat sagte die gewünschte Unterstützung zu, hat er doch seit einer Reihe von Jahren das Ziel verfolgt, eine internationale Verständigung zur Förderung des Arbeiterschutzes herbeizuführen, und insbesondere auch seine Delegierten beauftragt, an der Berliner Konferenz die Gründung eines internationalen Amtes vorzuschlagen. Allerdings handelte es sich stets um Herbeiführung einer Lösung auf staatlichem Wege, aber die Bemühungen dieser Art sind vorläufig erfolglos geblieben. Um so mehr ist es zu begrüßen, wenn auf privatem Wege ein Anlauf unternommen wird, um eine erste Etappe von nicht gering anzuschlagender Bedeutung, nämlich die Gründung eines außeramtlichen internationalen Organs, herbeizuführen. Das Gesuch sagt, ein von den Staaten subventioniertes Arbeitsamt biete „die zur Zeit einzig mögliche Lösung“, es sei ein Anfang, dem bei richtiger Organisation eine bedeutende Entwicklung bevorstehen könne. Es ist in der That nicht ausgeschlossen, daß diese Entwicklung später zu einer staatlichen Vereinigung führen werde, wie denn auch aus der rein privaten Association littéraire internationale eine staatliche Union und das in Bern bestehende internationale Bureau hervorgegangen ist. In Bezug auf die einzelnen Bestimmungen unseres Beschlusses vom 27. November verweisen wir auf Bundesbl. IV, 753; derselbe enthält auch die Erledigung, welche ein Gesuch.

der schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, vom 10. September, um Bewilligung eines jährlichen Bundesbeitrages erfahren hat.

Der schweizerische elektrotechnische Verein stellte mit Schreiben vom 26. Februar das Gesuch um Zusicherung einer dauernden Bundessubvention für das von ihm geschaffene technische Inspektorat für elektrische Starkstromanlagen. Wir konnten dem Begehren im Hinblick auf das in Beratung liegende Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen nicht entsprechen, bewilligten aber für 1900 den bisherigen Bundesbeitrag von Fr. 10,000. (20. April.)

Das Postulat Nr. 549 (Lohn- und Anstellungsverhältnisse der eidgenössischen Arbeiter) haben die eidgenössischen Räte mit unserm Berichte vom 28. April 1899 (Bundesbl. II, 621) als erledigt erklärt. (20. Dezember.)

Zu den namentlich anlässlich der Pariser Weltausstellung stattfindenden zahlreichen Kongressen gingen eine Reihe von Einladungen und Begehren um Abordnungen ein. Wir gaben denselben keine Folge, mit einziger Ausnahme des Congrès international des accidents du travail, an welchem die Schweiz von jeher Anteil nahm.

II. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

Im Jahr 1900 wurden dem Gesetze unterstellt und in das Verzeichnis der Fabriken eingetragen:

im	I. Kreis	98	Etablissements	mit	1548	Arbeitern,
"	II. "	139	"	"	1946	"
"	III. "	116	"	"	1697	"
Zusammen		<u>353</u>	Etablissements	mit	<u>5191</u>	Arbeitern.

Vom genannten Verzeichnis wurden gestrichen:

im	I. Kreis	107	Etablissements	mit	1261	Arbeitern,
"	II. "	51	"	"	779	"
"	III. "	65	"	"	1024	"
Zusammen		<u>223</u>	Etablissements	mit	<u>3064</u>	Arbeitern.

Die Zunahme beträgt:

im	I. Kreis	— 9	Etablissements	und	+ 287	Arbeiter,
"	II.	"	88	"	"	1167
"	III.	"	51	"	"	673

Zusammen 130 Etablissements und 2127 Arbeiter.

Der Bestand der am 31. Dezember 1900 dem Gesetze unterstellten Etablissements beläuft sich auf 6047 mit 216,998 Arbeitern.

Firmenänderungen wurden eingetragen:

im	I. Kreis		134
"	II.	"	86
"	III.	"	141

Zusammen 361

Die Zahl der gegen die Unterstellung unter das Gesetz erhobenen Rekurse und der eingereichten Gesuche um Streichung von der Fabrikliste betrug nur 8, wovon 6 gutgeheißen, 2 abgewiesen wurden.

Die Unterstellungspraxis weist auch diesmal keine Fälle von besonderer, grundsätzlicher Bedeutung auf, mit Ausnahme der im letzten Geschäftsbericht als pendent bezeichneten Angelegenheit:

Eine Kantonsregierung hatte nämlich gemeldet, daß sie von der Unterstellung der Stickerei K. F. Umgang nehme, weil dort wegen Benutzung einer Fädelmaschine nur 5 Arbeiter (3 Sticker, 2 Fädlerinnen) beschäftigt seien. In Übereinstimmung mit dem Gesamtfabrikinspektorat sah das Departement sich veranlaßt, aus folgenden Gründen die Unterstellung des erwähnten Betriebes unter das Gesetz zu verfügen. Gemäß Kreisschreiben des Handelsdepartements vom 23. Mai/28. Juni 1878 hat damals schon der Bundesrat nicht die Arbeiterzahl, sondern das Vorhandensein von 3 Stühlen in Stickereien zum Ausgangspunkt der Unterstellung genommen. Gemäß Rekursentscheid des Bundesrates vom 30. September 1898 werden sogar Etablissements mit 3 Maschinen unterstellt, wenn nur ein fremder Arbeiter darin beschäftigt ist. Übrigens bleibt erfahrungsgemäß die Arbeiterzahl in Stickereien mit 3 Stickmaschinen und 1 Fädelmaschine nur vorübergehend unter 6, indem durch Austritt der Fädlerin eine Lücke entsteht, die für nicht-automatische Arbeiten durch

Familienglieder oder durch fremde Kinder ausgefüllt werden muß. So beschäftigte K. F. am 24. August 1899 nebst 4 erwachsenen Personen 2 Kinder unter 14 Jahren; am 27. Januar 1900 einen 9jährigen Knaben beim Fädeln; in beiden Fällen betrug die Gesamtzahl der arbeitenden Personen mehr als 5. Es ist aller Grund vorhanden, der mißbräuchlichen Verwendung von Kindern im Stickereigebiet mit allem Nachdruck entgegenzutreten, da sie eher zu- als abnimmt. (31. März.)

Ein Betriebsinhaber vertrat die sonderbare Auffassung, daß die vormittags und nachmittags zu je 2 abwechselnd arbeitenden 4 minderjährigen Personen seines Geschäftes nur als 2 Arbeiter gerechnet werden dürften, womit die zur Unterstellung erforderliche Arbeiterzahl nicht erreicht gewesen wäre. Das Departement ließ diesen Standpunkt nicht gelten, indem es darauf hinwies, daß nach bisheriger Praxis ausnahmslos sämtliche Arbeiter eines Etablissements, auch wenn sie nur schichtenweise an der Arbeit beteiligt seien, bei Erhebung der Arbeiterzahl mitzuzählen seien. (11. Januar.)

Wir verweisen noch auf diejenigen Entscheide betreffend Unterstellung unter das Fabrikgesetz, welche durch Haftpflichtfälle veranlaßt worden sind. (Ziff. IV.)

2. Nacht-, Sonntags-, Hilfsarbeit; Änderungen der Normalarbeitszeit.

Unter den durch das Gesetz und die Verhältnisse jedes einzelnen Falles gebotenen Bedingungen wurde, nach vorausgegangener Begutachtung durch Kantonsregierung und Fabrikinspektorat, bewilligt:

a. Nachtarbeit (Art. 13 des Gesetzes):

4 Marmorsägen, 2 Calciumcarbidfabriken, 1 chemischen Fabrik, 1 Seidenfärberei (für die Zinnschmelzerei), 1 Nahrungsmittelfabrik (für das Trocknen der Gemüse September—April), 1 Holzbearbeitungsgeschäft, 1 Sodorfabrik (Verlängerung einer früheren Bewilligung).

b. Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 13 und 14):

3 Calciumcarbidfabriken, 2 Tunnelbauunternehmungen (für die Werkstätten), 1 Aluminiumfabrik (Erweiterung einer früheren Bewilligung), 1 Kohlenelektrodenfabrik, 1 Backsteinfabrik (für die Trockenanlage).

c. Sonntagsarbeit (Art. 14):

1 chemischen Fabrik.

d. Hilfsarbeit (Art. 12):

1 Imprägnieranstalt (für $\frac{1}{2}$ Jahr).

e. Verschiebung der Mittagspause:

1 Zeitungsdruckerei (letztmalige Verlängerung einer früheren Bewilligung).

Abgewiesen wurden die Gesuche von

- 2 mechanischen Werkstätten betreffend Nacharbeit;
- 1 Maschinenfabrik betreffend Verlängerung der Bewilligung von Nacharbeit in der Kesselschmiede;
- 1 Schnellpressenreparaturwerkstätte betreffend Sonntagsarbeit;
- 1 chemischen Fabrik betreffend 24stündige Sonntagschicht;
- 1 Ziegelei betreffend Sonntagsarbeit für den Brennofenbetrieb;
- 1 Zeitungsdruckerei betreffend Einführung der englischen Arbeitszeit;
- 1 Zeitungsdruckerei betreffend Verlängerung einer früheren Bewilligung zur Verschiebung der Mittagspause.

Wegen Veränderung der Betriebsverhältnisse, Ablaufs oder Nichtgebrauchs wurden 17 frühere Bewilligungen annulliert.

Eine Zeitungsdruckerei stellte das Begehren, es möchte ihr für die Freitage 1 Stunde Überzeit bewilligt werden, um den Inseratenandrang bewältigen zu können. Trotz der Empfehlung dieses Gesuches durch die Kantonsregierung sah sich das Departement veranlaßt, das Gesuch abzuweisen, weil Art. 11, Absatz 4, des Gesetzes nur die Möglichkeit einer von den kantonalen Behörden zu gestattenden ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit zulasse, aber von einer dauernden Bewilligung oder einer solchen, die von der Bundesbehörde zu verfügen wäre, keine Rede sei, und das Gesetz in dieser Beziehung keine Ausnahme vorsehe. (30. März.)

Ein Uhrenfabrikant suchte die Bewilligung nach, seine Arbeiter und Arbeiterinnen bis zur Ankunft des von ihnen zur Rückreise benutzten Eisenbahnzuges, beziehungsweise bis 8.40 abends beschäftigen zu dürfen, wogegen um 6 Uhr eine halbstündige Pause eingeführt würde. Das Departement verfügte entgegen der Ansicht der kantonalen Behörde Abweisung, aus fol-

genden Gründen: Der Petent hat die vom Gesetz verlangte technische Notwendigkeit der Nachtarbeit (Art. 13, Abs. 3 u. 4) nicht nachgewiesen, und aus Gründen der Konvenienz kann diese nicht bewilligt werden. Ebenso schreibt Art. 15, Absatz 1, vor, daß Frauenspersonen unter keinen Umständen zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen; die Bundesbehörde ist nicht kompetent, hiervon eine Ausnahme zu machen. Außerdem wäre eine noch so kurze permanente Überschreitung der 11stündigen Arbeitsdauer unzulässig. (18. Oktober.)

Der Verein schweizerischer Zeitungsverleger gelangte an das Departement mit dem Gesuch, es möchte sämtlichen Verlegern, die täglich erscheinende Zeitungen herausgeben, bewilligt werden, für das Maschinenpersonal die Mittagspause zu verlegen (auf die Nachmittagsstunden). Das Gesuch wurde dem Centralkomitee des schweizerischen Typographenbundes auf seinen Wunsch hin zur Ansichtsäußerung übermittelt. In Übereinstimmung mit dem Gesamtgutachten des Fabrikinspektorats lehnte das Departement das Begehren ab, aus folgenden Gründen: Art. 11, Absatz 5, des Gesetzes schreibt vor: „Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben“. Hiervon eine allgemeine Ausnahme zu gewähren, ist die Bundesbehörde nicht befugt. Wenn für den Druck einiger Zeitungen eine Ausnahme zugelassen und eine Verschiebung der Mittagspause bewilligt wurde, so geschah dies nur unter der Voraussetzung, daß besondere Umstände sie erforderten. Das Departement hat bei jedem einzelnen Gesuche die besondern Verhältnisse, welche geltend gemacht wurden, aufs genaueste geprüft und erwogen, ob sie eine Ausnahme von der erwähnten Gesetzesbestimmung rechtfertigten. Die Erteilung einer allgemeinen Bewilligung, für die übrigens in der Eingabe der Nachweis einer technischen Notwendigkeit nicht geleistet wurde, würde bald genug zu unliebsamen Konsequenzen führen und andere Etablissements veranlassen, mit dem gleichen Rechte eine ähnliche Vergünstigung nachzusuchen. Ebenso käme wohl bald die Ausdehnung der Vergünstigung auf das Setzerpersonal, und schließlich wäre die Kontrolle betreffend Innehaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit verunmöglicht. Eine allgemein zugestandene Verlegung der Mittagspause müßte auch störend in das Familienleben des Arbeiters eingreifen und die so späte Zeit des Mittagessens könnte in gesundheitlicher Beziehung und in ihrer Rückwirkung auf den Haushalt nur nachteilig sein. Auch für den ledigen Arbeiter würden sich erhebliche Übelstände ergeben.

Den einzelnen Zeitungsverlegern bleibt es unbenommen, wie bisanhin, wenn besondere Umstände es erfordern, unter Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse specielle Bewilligung zur Verlegung der Mittagspause nachzusuchen. (12. November.)

Mit Eingabe vom 10. August richtete der Centralvorstand des schweizerischen Müllerverbandes an das Departement das Gesuch, die Abschaffung der Nachtarbeit in den Mühlen zu veranlassen. Die Angelegenheit ist noch pendent, indem zunächst der Verband der schweizerischen Müller (Meister) um seine Vernehmlassung angegangen wurde.

Das Centralkomitee des schweizerischen Vereins für Sonntagsfeier ersuchte uns neuerdings (siehe Geschäftsbericht für 1898, Bundesbl. 1899, I, 723), die in einigen Zeitungsdruckereien bestehende Sonntagsarbeit zu beseitigen. Das Industriedepartement konstatierte in seinem Bericht an den Bundesrat folgendes: Eine Bewilligung für Sonntagsarbeit besteht nur für zwei Zeitungen; pendent ist ein Gesuch gleicher Art für eine dritte; eine vierte muß gemäß ihrer Bewilligung für Nachtarbeit den Betrieb über den Sonntag während 24 Stunden einstellen.

Es geht hieraus hervor, daß es sich um eine nennenswerte Beeinträchtigung der Sonntagsruhe nicht handeln kann, um so weniger, als in den betreffenden Zeitungsdruckereien jeweilen nur wenige Personen und nur während einiger Stunden zu arbeiten haben. Immerhin soll, auch wenn es sich nur um eine sehr kleine Zahl von Personen handelt, die Sonntagsruhe nicht geschmälert werden, wenn die Betriebsverhältnisse es gestatten. In letzterer Hinsicht kommen nun wesentlich die Konkurrenzfähigkeit der großen Zeitungen, namentlich auch gegenüber den vom Ausland zu uns gelangenden, sowie die Ansprüche des Publikums in Betracht, und zwar von den letztern nicht zuletzt diejenigen, welche die Handelsnachrichten zum Gegenstand haben. Bis zu einem gewissen Maß muß diesen Rücksichten Rechnung getragen werden, und es kann dies auch innert dem Rahmen von Art. 14 des Fabrikgesetzes, welcher von der Sonntagsarbeit handelt, geschehen. Die gemachten Erfahrungen zeigen aber außerdem, daß die erwähnten Zeitungen eigentlich nur der Nachtarbeit, nicht der Sonntagsarbeit, bedürfen, allerdings unter der Voraussetzung, daß die 24stündige Sonntagspause nicht buchstäblich mit dem Kalendertag zusammenfallen müsse. Diese Voraussetzung ist nicht nur zu gunsten des Geschäftes notwendig, sondern sie liegt noch mehr im Interesse des Arbeiters, denn es ist ihm in

hygienischer, familiärer und gesellschaftlicher Beziehung von weit größerem Vorteil, wenn er von Samstag abends bis Sonntag abends frei hat, statt von Samstag Mitternacht bis Sonntag Mitternacht. Daß die 24stündige Sonntagsruhe sich nicht unbedingt nach dem Kalendertag zu richten habe, wurde übrigens schon im Bundesratsbeschlusse vom 12. November 1895 anerkannt (Kommentar S. 238). In vollständiger Übereinstimmung mit dem eidgenössischen Fabrikinspektorate beabsichtigen wir also, die bisher erteilten und die künftig zu erteilenden Bewilligungen für Zeitungsdruckereien so zu gestalten, daß sie nur auf Nacharbeit lauten und über den Sonntag 24 unmittelbar aufeinanderfolgende Stunden Freizeit festsetzen; der Arbeitsunterbruch würde von Samstag abends bis Sonntag abends, etwa von 8 Uhr zu 8 Uhr, dauern. Mit diesem Modus dürfte sich die „Société suisse pour l'observation du dimanche“ zufrieden geben; jedenfalls gestatten es die Verhältnisse zur Zeit nicht, ihr noch weiter entgegenzukommen.

Der Bundesrat beschloß, dem Centralkomitee von diesen Ausführungen Kenntnis zu geben, in der Meinung, daß er damit die Petition als erledigt betrachte. (31. Dezember.)

3. Fabrikinspektorat.

Die Zahl der von den 9 inspizierenden Beamten vorgenommenen Fabrikbesuche betrug:

im	I. Kreise		2232
„	II. „		1574
„	III. „		2523

Zusammen 6329

(1900: 6831), 282 mehr, als die Zahl der dem Gesetze unterstellten Etablissements beträgt. Die Verminderung der Besuche gegenüber dem Vorjahre rührt daher, daß im II. Kreis wegen Rücktritts des Herrn G. Soldati (ersetzt durch Herrn P. Nobile) die Stelle eines Adjunkten während längerer Zeit vakant war.

Zur Behandlung wichtigerer Fragen und zur gemeinschaftlichen Erledigung der erhaltenen Aufträge traten die Inspektoren zu 5 Plenarkonferenzen zusammen, an denen das Departement jeweilen vertreten war.

Durch Vermittlung des eidg. Departements des Innern, bezw. des eidg. Schulrates, konnte eine bessere Unterkunft für die im Polytechnikum aufbewahrte gewerbehygienische Sammlung erlangt werden.

4. Verschiedenes.

a. In Bezug auf unseren Beschluß vom 2. März betreffend eine Eingabe des schweizerischen Gewerkschaftsbundes in Sachen Vollziehung der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung im Kanton Tessin und Leistung eines Bundesbeitrages an die dem Gewerkschaftsbunde aus der Förderung dieses Gesetzesvollzugs erwachsenden Kosten verweisen wir auf Bundesbl. I, 768.

b. Mit Eingabe vom 11. Mai stellte die gewesene Inhaberin einer Seidenspinnerei in Lugano beim Bundesrat das Begehren um Ausrichtung einer Summe von Fr. 220,000 als Entschädigung für die angeblich durch den Bundesratsbeschluß vom 19. November 1897/6. Januar 1898 (s. Geschäftsbericht für 1897, Bundesbl. 1898, II, 151) verursachte Betriebseinstellung. Der Bundesrat hatte in den tessinischen Seidenspinnereien die früher geduldete Beschäftigung von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren verboten, und hierbei innerhalb seiner Befugnisse und nach Recht und Gesetz gehandelt. Der Anspruch der Petentin war somit als ein völlig unbegründeter ohne weiteres abzuweisen. Wir betonten, es sei selbstverständlich, daß die zeitweise Duldung eines offenbar gesetzwidrigen Zustandes durch die kompetente Behörde im Interesse einer bestimmten Industrie keinen Rechtsanspruch auf Schadenersatz bei endlicher Anwendung der klaren Gesetzesvorschrift gewähre. (14. August.)

c. Es hatte sich als notwendig erwiesen, den Bundesratsbeschluß vom 19. Dezember 1887 über die Vollziehung von Art. 5, litt. d, des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken (A. S. n. F. X, 397) zu erweitern. Die Vorarbeiten hierfür wurden vom eidgenössischen Fabrikinspektorat unter Beiziehung von Experten (Herren Dr. R. Gnehm, Professor der technischen Chemie, und Dr. O. Roth, Professor der Hygiene, am eidgenössischen Polytechnikum) unternommen. Auch die schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie erhielt Gelegenheit, sich über den Gegenstand zu äußern. Betreffend den neuen Bundesratsbeschluß vom 18. Januar 1901 verweisen wir auf A. S. n. F. XVIII, 432.

d. Mit Beschluß vom 22. März 1900 hat eine Kantonsregierung nachfolgenden Bestimmungen der von einem artistischen Institut aufgestellten „Hausordnung“ die Genehmigung nicht erteilt, bzw. deren Streichung verfügt:

§ 8, Absatz 2: „Dem Arbeitgeber ist freigestellt, die Hofthore in dem Momente zu schließen, in welchem die Antretenszeit im Arbeitslokale ihren Anfang genommen hat. Später Eintreffenden gegenüber ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, den in § 10 vorgesehenen Lohnabzug wirksam werden zu lassen, sondern wenn er solches vorzieht, kann er später Eintreffende zeitweilig nicht zur Arbeit zulassen. Diese Nichtzulassung soll in keinem Falle länger als einen Halbttag andauern und ist in der Regel auf 1—2 Stunden zu beschränken.“

§ 28: „Der Arbeitgeber ist berechtigt, Gegenstände, welche aus seinem Etablissement weggetragen werden, seien dieselben in Papier oder anderswie verpackt, oder in Körben und dergleichen, sich von dem Träger derselben vorweisen zu lassen.“

§ 70: „Personen, welche solche Arbeiten vornehmen, haben sich davon zu überzeugen, daß der Sicherheitsstift eingesteckt ist. Zuwiderhandeln hat im Falle einer Verletzung Selbstverschulden im Sinne des Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 zur Folge.

Personen, welche den Sicherheitsstift entfernen, ohne sich überzeugt zu haben, daß infolgedessen eine Drittperson nicht verletzt werden kann, sind für die Folgen einer eventuellen Verletzung haftbar im Sinne des Art. 4 des vorstehend erwähnten Gesetzes.“

Das artistische Institut erhob gegen diesen Beschluß mit Eingabe vom 12. April beim eidgenössischen Departement des Innern Rekurs und suchte um Genehmigung der in der „Hausordnung“ beanstandeten Stellen nach.

Mit Schreiben vom 10. Mai beantragte der Regierungsrat Abweisung des Rekurses im ganzen Umfange, während die eidgenössischen Fabrikinspektoren in ihrem gemeinsamen Gutachten vom 5. Juni den Antrag stellten, den 1. Satz von § 8, Absatz 2, sowie den § 28 der „Hausordnung“ gutzuheißen, dagegen den 2. Satz von § 8, Absatz 2, sowie den § 70 abzulehnen. Diesem Antrage schloß sich auch die Vernehmlassung des eidgenössischen Justizdepartementes vom 27. Juni an, nur erachtete dasselbe, es falle die Behandlung der aus § 28 resultierenden Streitfrage nicht in die Kognition des Bundesrates.

Letzterer zog in Erwägung:

Zu § 8, Absatz 2, 1. Satz: Wenn sich die rekurrierende Firma das Recht vindizieren will, die Hofthore des Etab-

lissements in dem Momente zu schließen, in welchem die Antretenszeit in den Arbeitslokalen ihren Anfang nimmt, so handelt sie, wenn auch ihr Verfahren als ein eigentümliches erscheint, innerhalb ihrer Befugnis. Gemäß Art. 11 des Fabrikgesetzes darf die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen. Nun ist von einer Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit in der „Hausordnung“ nicht die Rede, denn in deren § 6 ist die Arbeitszeit auf 57, bzw. 54 Stunden wöchentlich festgesetzt, wobei allerdings noch ausdrücklich gesagt ist: „übrigens beträgt die Zeit für das „Antreten“ halbtäglich 5 Minuten“. Die zulässige Arbeitszeit wird also auch durch Hinzurechnung der sogenannten Antretenszeit nicht überschritten, und es steht somit den Behörden ein gesetzliches Recht nicht zu, die Streichung des erstangefochtenen Passus in der „Hausordnung“ zu verlangen.

Zu § 8, Absatz 2, 2. Satz: Dieser giebt dem Fabrikbesitzer das Recht, den Arbeiter wegen Verspätung bis auf die Dauer eines halben Tages von der Arbeit auszuschließen. Eine derartige Verfügung ist aber nicht als Buße (Art. 7, Absatz 2, des Fabrikgesetzes) zu betrachten, sie bedeutet vielmehr eine teilweise Aufhebung des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrages, nach welchem der Arbeiter zu arbeiten berechtigt wäre. Diese Einstellung des Vertragsverhältnisses erfolgt durch einseitige Verfügung des Arbeitgebers; dieser hebt also das Vertragsverhältnis, wenigstens für die Dauer eines halben Tages, auf, obschon er diese Berechtigung nicht aus dem Gesetz, sondern nur aus der „Hausordnung“ herleiten kann, die wiederum ein von ihm allein ausgehender Akt ist.

Eine solche Befugnis steht offenbar im Widerspruch mit Art. 9, Absatz 2, des Fabrikgesetzes, wonach Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse dem Entscheide des zuständigen Richters unterstellt sind.

Der eine Vertragskontrahent kann demnach nicht durch eine einseitige Verfügung in das Vertragsverhältnis eingreifen und dasselbe auch nur in einem einzelnen Punkte nach Gutdünken oder in seinem Interesse gestalten. Die Fabrikordnung ist eben für beide Teile verbindlich (Art. 8, Absatz 3, des Fabrikgesetzes).

In seinem Beschluß vom 31. Juli 1888 (s. Bundesbl. III, 973) hat der Bundesrat allerdings erklärt, daß, wenn eine Fabrikordnung eine Bestimmung enthalte, welche gesetzwidrig sei, oder

so aufgefaßt werden könne, als ob sie eine Gesetzeswidrigkeit zulasse, der Richter auch dann nicht an sie gebunden sei, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Kantonsregierung erhalten habe. Es ist aber doch besser, eine solche Bestimmung nicht in die Fabrikordnung aufzunehmen, da sie sowohl beim Arbeitgeber als beim Arbeitnehmer zu unrichtigen Vorstellungen führt: beim Arbeitgeber, er sei berechtigt, sie nach seinem Ermessen anzuwenden, beim Arbeitnehmer, er sei daran gebunden.

Zu § 28: Der Regierungsrat verfügte die Streichung von § 28 der „Hausordnung“ gestützt auf die Regierungsbeschlüsse vom 18. Februar und 14. Dezember 1878, die folgendermaßen lauten: „Ebenso ist die den Arbeitern auferlegte Verpflichtung, sich bei Verdacht auf Entwendung einer persönlichen Untersuchung zu unterziehen, als im Widerspruch mit den §§ 760, 822 ff. des Gesetzes betreffend die Rechtspflege zu streichen“.

Hierbei ist zu bemerken, daß im Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken sich nirgends Bestimmungen finden, die dem Fabrikanten verbieten, von den Arbeitern die Vorweisung wegzutragender Gegenstände zu verlangen. Es scheint auch, mit Rücksicht auf den Inhalt der oben erwähnten §§ 760, 822 ff., als sei die Frage, ob § 28 mit dem kantonalen Rechtspflegegesetz im Widerspruch stehe, zu verneinen. Jedenfalls aber fällt die Beurteilung dieser Interpretation kantonalen Rechtes nicht in die Kognition des Bundesrates (s. Bundesratsbeschluß vom 23. April 1880; Kommentar S. 151 und 152). Zugegeben muß immerhin werden, daß die beanstandete Bestimmung an und für sich einen sonderbaren Eindruck hervorrufen muß, und daß sie in anderen Geschäften, wo Untretungen noch eher möglich wären, bis jetzt nicht vorkam.

Zu § 70: Die Verfügung des Regierungsrates betreffend Streichung von § 70 der „Hausordnung“ ist vollkommen berechtigt. In Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Juni 1881, wird bestimmt:

„Die Betriebsunternehmer sind nicht befugt, die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Haftpflicht mittelst Reglementen, Publikationen oder durch besondere Übereinkunft mit ihren Angestellten, Arbeitern oder mit Dritten (. . . .) im Voraus zu beschränken oder auszuschließen. Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.“

Soweit demnach der § 70 der „Hausordnung“ dem Zwecke dienen soll, die Frage der Haftpflicht für Tötung und körperliche Verletzung zu präjudizieren, muß ihm jede rechtliche Wirkung abgesprochen werden. Der angefochtenen Bestimmung in der Redaktion, wie sie in der Rekurschrift aufrecht erhalten werden will, kann aber offensichtlich nur der Sinn beigelegt werden, auf allfällige Haftpflichtfälle einen Einfluß auszuüben. Der erste Satz des beanstandeten § 70 will die Frage des Selbstverschuldens lösen, der zweite diejenige der Haftpflicht Dritten gegenüber bei einem Unfall. Dies kann aber nicht durch eine Fabrikordnung erfolgen, weshalb § 70 der „Hausordnung“ unzulässig ist.

Der Bundesrat beschloß am 7. Juli: „Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen in Bezug auf § 8, Abs. 2, 1. Satz, als begründet erklärt, in Bezug auf § 8, Abs. 2, 2. Satz, und auf § 70 als unbegründet abgewiesen, in Bezug auf § 28 durch Nicht-eintreten erledigt.“

e. Im Berichtsjahre wurden die „Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerksinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1898 und 1899“ veröffentlicht.

Für die nächste, den Kantonsregierungen obliegende Berichtserstattung gab das Departement im Kreisschreiben vom 30. Oktober einige Wünsche kund, um deren Vervollständigung und Verbesserung, soweit nötig, herbeizuführen.

III. Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 und Art. 1 und 2 der Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1899 war eine Reihe von Gesuchen um die Fabrikationsbewilligung zu behandeln. Jedes Gesuch wurde zunächst dem Fabrikinspektor des zuständigen Kreises zur Begutachtung zugestellt; hatte derselbe Aussetzungen zu machen, so wurden diese der Kantonsregierung zur Kenntnis gebracht, mit der Einladung, sie zu prüfen und dem Departement einen definitiven Antrag einzureichen. Die Rückäußerungen der Fabrikanten und die Schlußanträge der Kantonsregierungen giengen an den Fabrikinspektor, in besonderen Fällen an das Gesamtinspektorat zur endgültigen Antragstellung. Die Prüfung der Rezepte für die Zünd- und Streichmassen übertrug das Departe-

ment einer Expertenkommission, welche ähnlich zusammengesetzt war, wie die im bundesrätlichen Kreisschreiben vom 30. Dezember 1899 (Bundesbl. 1900, I, 12) erwähnte. Den Befund dieser Kommission betrachteten wir in der Hauptsache als maßgebend. Wir nahmen in jedem einzelnen Falle sorgfältig darauf Bedacht, daß die Rücksicht auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und des Publikums (Art. 2 des Bundesgesetzes) gewahrt werde, dagegen bewilligten wir den Inhabern bestehender Betriebe einzelne ausnahmsweise Abweichungen von den baulichen Vorschriften, um ihnen den Übergang zu einer neuen Fabrikation zu erleichtern.

Im Berichtsjahre erteilte der Bundesrat die vom Gesetze verlangte Zustimmung zur Bewilligung von Fabrikationsgesuchen an 16 Firmen für die Herstellung von Sicherheits- (sog. schwedischen) Zündhölzchen; 10 früher betriebene, kleine Fabriken giengen ein und wurden von der Fabrikliste gestrichen; die Gesuche von 5 weiteren Firmen blieben pendent.

Schon frühzeitig wurden auch Rezepte für überall entzündbare Hölzchen angemeldet. Das eine, welches die längst bekannte Mischung von rotem (amorphem) Phosphor und chlorsaurem Kali enthält, mußte ohne weiteres abgelehnt werden, weil es zu Explosionsgefahr führt und den Zündhölzchen die Eigenschaft des Spritzens beibringt. In Bezug auf zwei weitere Rezepte haben wir verlangt, es müsse zunächst durch wissenschaftliche Untersuchung der Nachweis geleistet werden, daß sie keine Gesundheitsgefährdung und keine Explosionsgefahr im Gefolge haben, wobei wir zu gunsten der Fabrikanten gestatteten, daß die Untersuchung durch Vermittlung der Bundesbehörde und auf Rechnung des Bundes vorgenommen werde. Das eine dieser Rezepte gelangte noch nicht zur Untersuchung, weil die Firma die von ihr zu wählende definitive Zusammensetzung des Rezeptes noch nicht mitgeteilt hat. Das andere Rezept mußten wir, nach Anhörung eines Spezialexperten (Herr Prof. Dr. Hans v. Wyß in Zürich) und der oben erwähnten Expertenkommission, ablehnen, weil seine Verwendung in der Fabrikation zu Bedenken wegen Bleivergiftung Anlaß gab und weil die nach demselben erstellten Zündhölzchen spritzten; in letzterer Beziehung ist zu betonen, daß Art. 2 des Bundesgesetzes den Bundesrat verpflichtet, auch die Sicherheit der Konsumenten zu wahren. Das vierte Rezept für überall entzündliche Streichhölzchen, nach seinem Ursprung und seiner Verwendung kurz das französische genannt, wurde von uns zunächst abgelehnt, da dessen Gebrauch verschiedene

Nachteile befürchten ließ. Spätere Untersuchungen (eidg. Experte: Herr Prof. Dr. Friedheim in Bern, kantonaler: Herr Kantonschemiker Dr. Schaffer in Bern) ergaben, daß das Rezept eine wichtige Abänderung (Herabsetzung der empfindlichen Masse) erfahren und daß das Rohmaterial ein wesentlich besseres geworden war. Auf Antrag der genannten Experten, und nachdem auch dem Fabrikinspektorat und der allgemeinen Expertenkommission Gelegenheit zur Vernehmlassung geboten worden war, gaben wir die Zustimmung zur Verwendung des verbesserten Rezeptes unter Festsetzung einer Reihe von Vorsichtsmaßregeln und auf Zusehen hin, und zwar vorläufig in dem einen Falle, wo die betreffende Firma das von den Experten geprüfte Fabrikationsverfahren vorgeführt hatte.

Für andere Fabrikanten, die sich um die gleiche Bewilligung bewerben würden, verlangten wir die Vorlage eines genauen Rezeptes, und es ist zu vermuten, daß es besser eingerichteten Fabrikanten gelingen werde, sich über ein annehmbares Fabrikationsverfahren auszuweisen und jene Bewilligung zu erlangen. Wenn also schließlich doch ein überall entzündliches Streichholz im Inland hergestellt wird, so wird damit auch die unhaltbare Situation vermieden, die darin bestanden hätte, daß das immer noch beliebte überall entzündbare Hölzchen aus dem Ausland eingeführt würde, im Inland aber nicht fabriziert werden dürfte. Dagegen lehnten wir das Gesuch, gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes das letzterwähnte Rezept anzukaufen und den Fabrikanten zur Verfügung zu stellen, ab, weil die Voraussetzung von Art. 8 für ein Rezept, das in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit überhaupt zu Bedenken Anlaß giebt, schlechterdings nicht zutrifft.

In Bezug auf unsern Bericht an die Bundesversammlung betreffend das Gesuch von 24 schweizerischen Zündholzfabrikanten um Schadenersatz“, vom 23. November, verweisen wir auf Bundesbl. IV, 565.

Es gingen 5 Strafprotokolle wegen Übertretung des Einfuhrverbotes ein, welche in 3 Fällen durch Bestrafung, in einem Falle durch Freisprechung erledigt wurden; ein Fall blieb pendent.

Zwei inländische Fabrikanten wurden wegen unerlaubter Fabrikation von Zündhölzchen bestraft.

Die Bewilligung zur Einfuhr und zur Verwendung von gelbem Phosphor erteilten wir im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes und im Einverständnis mit Kantonsregierung und

Fabrikinspektorat zwei Droguerien für chemische Zwecke und zum Export, unter den im letzten Geschäftsbericht (Bundesbl. 1900, I, 902) mitgeteilten Bedingungen. Die in letztern vorgesehene Kontrolle hat im Berichtsjahre keine Ungehörigkeiten ergeben.

Nachdem in der Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1899 (Art. 12) die Frist für die Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor bis 30. Juni 1900 hinausgeschoben worden war, kamen einzelne Fabrikanten mit dem Gesuche ein, es möchte ihnen die Einfuhr von gelbem Phosphor zum Weiterbetrieb der Zündhölzchenfabrikation innerhalb jenes Termins bewilligt werden. Wir lehnten das Gesuch ab, da das Verbot der Phosphoreinfuhr bereits in Kraft war.

Wie zu erwarten war, liefen auch Gesuche um nochmalige Verlängerung der vorhin genannten Frist für die Fabrikation von Gelbphosphorzündhölzchen ein. Das Bundesgesetz datiert vom 2. November 1898, die letztbewilligte Frist vom 30. Juni 1900. Der Bundesrat hat also auf die Interessen der Fabrikanten bereits sehr weitgehende Rücksicht genommen und für die Fortdauer der Fabrikation mit gelbem Phosphor, bezw. für den Übergang zu einer andern, einen langen Zeitraum bewilligt. Jedenfalls haben die Fabrikanten auch genügend Zeit gehabt, sich für die Aufarbeitung der Rohmaterialien vorzusehen. Es durfte nicht länger gezögert werden, die Absichten des Gesetzes zu verwirklichen, und wir wiesen daher die Gesuche um Fristverlängerung konsequent ab.

Eine Anfrage des Zolldepartements wurde vom berichterstattenden dahin beantwortet, daß der Umlad einer Transitsendung von Gelbphosphorzündhölzchen im Inland gestattet werden könne, wenn die Weiterspeditio bis an die Grenze und die Übergabe an der Grenze unter amtlicher Kontrolle stattfinde. Maßgebend sei augenscheinlich der Gesichtspunkt, daß das Einbringen solcher Hölzchen ins Inland verunmöglicht werde. (1. März.)

Auf Anregung des Zolldepartements und in Übereinstimmung mit demjenigen der Justiz erklärte das Industriedepartement seine Zustimmung zu dem Verfahren, daß künftig die von den schweizerischen Zollstätten angehaltenen, als gelber Phosphor dekklarierten Sendungen einfach an der Grenze zurückgewiesen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5 des Bundesgesetzes.

IV. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.

Nach Maßgabe von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 und von Art. 10 desjenigen vom 26. April 1887 wurde von uns die nachträgliche Unterstellung unter die Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung und deren rückwirkende Anwendbarkeit auf vorgekommene Unfälle bejaht für 11, verneint für 17 Betriebe; 3 Wiedererwägungsgesuche wurden abgewiesen.

Veröffentlicht sind im Bundesblatt die Entscheide vom 24. April (II, 580), 7. Juli (III, 677), 3. Dezember (IV, 934).

Im übrigen erwähnen wir folgende Verfügungen von allgemeiner Bedeutung:

a. Ein Gipsereigeschäft wurde im März 1899 gegründet. Im Anfange arbeitete der Inhaber allein und erst seit dem 24. Juli zog er einige Arbeiter bei, deren Zahl sich vom 24. Juli 1899 bis 10. Februar 1900 durchschnittlich auf 7,09 belief. Mit Rücksicht auf einen am 11. August 1899 vorgekommenen Unfall mußte die Frage der Haftpflicht entschieden werden. Ausschlaggebend war einzig, wie der in Art. 1, Ziff. 2, des erweiterten Haftpflichtgesetzes aufgenommene Ausdruck „Betriebszeit“ zu interpretieren sei. Entgegen der Annahme, daß die Betriebszeit vom Zeitpunkte an zu rechnen sei, wo der Unternehmer als selbständiger Geschäftsmann auftrat (März 1899), entschied der Bundesrat, der Anfang der Betriebszeit falle auf den 24. Juli 1899, d. h. auf den Tag, an welchem der Geschäftsinhaber zum erstenmal Arbeiter einstellte. Denn erst mit dem Momente, wo der Unternehmer Arbeiter zu beschäftigen und mit den Gefahren seines Betriebes in Verbindung zu bringen beginne, sei die Betriebszeit seines Unternehmens eine solche im Sinne des erweiterten Haftpflichtgesetzes geworden. Was den Endtermin der Periode betraf, aus welcher die Durchschnittszahl der Arbeiter berechnet wurde, so war der Bundesrat im Zeitpunkte seiner Beschlußfassung (19. März) darauf angewiesen, zur Berechnung dieser Zahl die Zeitperiode in Berücksichtigung zu ziehen, die nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse überhaupt einer Beurteilung unterstellt werden konnte, d. h. die Zeit bis zum 11. Februar 1900. Da in der so bestimmten Betriebszeit die Durchschnittszahl der Arbeiter mehr als 5 betrug, entschieden wir, das Gipsereigeschäft sei zur Zeit des Unfalls der Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen.

b. Eine Schreinerei war am 25. August 1898 dem Fabrikgesetz unterstellt worden. Ein am 28. April desselben Jahres vorgekommener Unfall veranlaßte ein Gesuch an den Bundesrat, zu entscheiden, ob das Geschäft schon zur Zeit dieses Unfalls der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen sei. Die Kantonsregierung vertrat die Ansicht, der Entscheid sei den richterlichen Behörden zu überlassen, bei denen der Haftpflichtprozeß bereits anhängig sei. In Übereinstimmung mit seiner frühern Praxis entschied der Bundesrat, daß er gemäß Art. 14 des Fabrikhaftpflichtgesetzes befugt und verpflichtet sei, zu entscheiden, ob das genannte Etablissement zur Zeit des Unfalles in die Fabrikliste hätte eingetragen sein sollen.

c. In Bezug auf einen Bundesratsbeschluß, welcher die Ausbeutung einer Kiesgrube der Haftpflichtgesetzgebung unterstellt hatte, wurde ein Wiedererwägungsgesuch gestellt. Wir zogen folgendes in Betracht:

Der Petent bestreitet die Zugehörigkeit der Kiesgruben zu den in Art. 1, Ziff. 2, litt. d, des Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 aufgezählten Betrieben. Unter einer Grube versteht man allerdings im Bergbau jeden unterirdischen Abbau, im schweizerischen Sprachgebrauch aber sind unter dem Begriffe „Gruben“ alle jene oberirdischen Erdanschnitte und Aushöhlungen verstanden, die zur Gewinnung von Naturprodukten angelegt sind, und im Volksmunde Thongruben, Sandgruben, Kiesgruben u. s. w. genannt werden. Hätte der Gesetzgeber nur Gruben im bergtechnischen Sinne der Haftpflichtgesetzgebung unterstellen wollen, so hätte er nicht in litt. d, Ziff. 2 von Art. 1 des Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 neben den Bergwerken und Steinbrüchen die Gruben noch besonders genannt. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb den Kiesgruben gegenüber allen andern derartigen Unternehmungen eine Ausnahmestellung eingeräumt werden sollte. Der Regierungsrat konstatiert übrigens, daß im Kanton die Kiesgruben mit mehr als 5 Arbeitern allgemein als haftpflichtige Betriebe angesehen werden, und daß die gegenteilige Behauptung des Petenten „vollkommen unbegründet“ sei.

So ungefährlich ist die Ausbeutung der Kiesgruben nicht, wie Petent in seiner Eingabe darzustellen sucht. Dem Berichte des Regierungsrates ist zu entnehmen, daß diese Ausbeutung „in hohem Maße“ gefährlich sei, was mit der herkömmlichen Art des Betriebes der Kiesgruben zusammenhänge. Die kantonale Behörde führt aus: „Weil nämlich dabei (scil. bei der Kies-

grubenausbeutung) viel Zeit und Geld zu sparen ist, wird in den Kiesgruben vielfach nicht von oben nach unten geschürft und erweitert, sondern am Fuße derselben gegraben und ausgehöhlt, so lange, bis oben an der Wand eine Nachrutschung stattfindet. Diese Rutschungen sind nun eben das Gefährliche am Betriebe, indem sie schuld sind, daß, wenn nicht die äußerste Sorgfalt beobachtet wird, Arbeiter getroffen oder gar verschüttet werden, wo es dann aller Erfahrung nach meist nicht mit leichten Verwundungen abgeht, sondern schwere Verletzungen, ja tödlich verlaufende Fälle nicht selten sind.“ Auf diese Weise scheint auch der in Frage stehende Unfall entstanden zu sein. Jedenfalls können diese Arbeiten nicht mit landwirtschaftlichen Erdarbeiten auf eine Linie gestellt werden.

Der Einwand, es handle sich im vorliegenden Falle nicht um eine einzige Kiesgrube, sondern um zwei räumlich von einander getrennte Gruben, und es fehle demgemäß auch für jede der beiden Gruben die gesetzlich geforderte Durchschnittszahl von mehr als 5 Arbeitern, ist nicht stichhaltig. Es ist dagegen geltend zu machen, daß die Entfernung der Gruben unter sich keine nennenswerte ist und daß beide auf dem Gebiete der nämlichen Gemeinde liegen. Des weitern ist darauf hinzuweisen, daß der Bundesrat mit Beschluß vom 13. April 1897 (Bundesbl. 1898, II, 155) ein Steinbruchgeschäft als haftpflichtig erklärt hat, dessen einzelne Betriebsteile, die nicht einmal gleichartiger Natur waren, sich an 3 verschiedenen Orten befanden. Logischerweise dürfen deshalb auch im vorliegenden Falle nicht 2 Betriebe unterschieden und deren Arbeiter auseinandergehalten werden; es ließ auch das Lohnbuch der Unternehmung keinen Unterschied zwischen Arbeitern dieser oder jener Grube erkennen.

Die vom Fabrikinspektor des III. Kreises in seinem ersten Gutachten ausgerechnete Durchschnittszahl der von der Unternehmung im Jahre 1897 überhaupt beschäftigten Arbeiter ist nicht widerlegt worden, es wird deshalb auf diesen Punkt nicht mehr eingetreten.

Unhaltbar ist auch die Behauptung, es könne von einem regelmäßigen Betrieb in dem Geschäfte nicht gesprochen werden, nachdem doch an Hand der Lohnbücher für eine Betriebsdauer von 156 Tagen im Winterhalbjahr 1897/98 eine Durchschnittszahl von 8,1 Arbeitern herausgerechnet werden konnte.

Das Wiedererwägungsgesuch wurde also abgewiesen. (9. Februar.)

d. Ein in einer Wäscherei vorgekommener Unfall veranlaßte ein Gesuch an den Bundesrat um Unterstellung des Geschäftes unter die Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung. Die Kantonsregierung bejahte die Frage der Unterstellung, ohne die grundsätzliche Seite zu berühren; die Fabrikinspektoren waren geteilter Ansicht. Als Vorentscheide kamen in Betracht der Bundesratsbeschluß vom 11. April 1893 (Fabrikgesetzkommentar S. 40), die Entscheide des Industriedepartements vom 2. April 1894 (S. 43), 14. Juli 1894 (S. 43), 2. Februar 1897 (S. 51). Eine Unterstellung der Wäschereien unter das Fabrikgesetz bringt den unlösbaren Widerspruch mit sich, daß die für sie oft unentbehrliche Nacht- und Sonntagsarbeit — die letztere kommt in geringerem Maße in Betracht — gemäß Art. 15, Absatz 1, desselben Gesetzes ausnahmslos verboten ist. Auch Art. 11 desselben, der eine Maximalarbeitszeit von 11 Stunden festsetzt, und nur eine ausnahmsweise oder vorübergehende Verlängerung gestattet, würde große Schwierigkeiten bieten. Im allgemeinen ist auf die Begründung zu verweisen, welche den angeführten Departementsentscheid vom 14. Juli 1894 veranlaßte. Man wird also dazu gedrängt, die Frage, ob Wäschereien dem Fabrikgesetze unterstellt werden können, wegen der Undurchführbarkeit der sich aus der Unterstellung ergebenden Maßnahmen zu verneinen. Glücklicherweise bestehen in den meisten Kantonen, wo solche Geschäfte von Bedeutung vorkommen, Arbeiterinnenschutzgesetze, die einerseits die Überanstrengung des Personals verhindern, andererseits für die Sicherung eines ungestörten Betriebes die nötige Latitude enthalten. Der Bundesrat beschloß also Nichtunterstellung der fraglichen Wäscherei^{en} unter die [Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung. (3. Dezember.)

e. Mit Eingabe vom 1. September stellte die Generaldirektion der Union Helvetia in Luzern an den Bundesrat zu Händen der Bundesversammlung das Begehren:

„Es möchte Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken auf die Gastwirtschaft ausgedehnt werden, so daß namentlich die Hotels im Sinne des genannten Artikels als industrielle Anstalten angesehen und haftpflichtig erklärt werden können.“

Das Industriedepartement, dem die Behandlung dieser Eingabe zunächst oblag, holte darüber die Ansicht des Vorstandes des schweizerischen Hotelier-Vereins, sowie das Gutachten der eidgenössischen Fabrikinspektoren ein; beide Instanzen bean-

tragten in ihren Berichten vom 10. Oktober, bzw. 3. November, Ablehnung des Begehrens.

Der Bundesrat zog in Erwägung:

Der Wortlaut der Petition geht rundweg dahin, es möchte Art. 1 des Fabrikgesetzes auf die Hotels ausgedehnt werden. Es wird nicht gesagt, ob dies auf dem Wege der Interpretation oder auf demjenigen der Revision des Gesetzes geschehen solle; im erstern Falle ist der Bundesrat zuständig (Art. 1, Abs. 2, des Gesetzes), im letztern sind es die gesetzgebenden Räte.

Eine Unterstellung der Hotels unter Art. 1 des Fabrikgesetzes, erfolge sie auf dem einen oder auf dem andern Wege, würde ohne weiteres die Folge haben, daß auch sämtliche übrigen Artikel des genannten Gesetzes auf sie anwendbar wären. Der erste Blick zeigt aber, daß die wichtigsten dieser Artikel auf den Hotelbetrieb gar nicht anwendbar sind; diese Thatsache ist so evident, daß man annehmen muß, die Gesuchsteller haben diese Konsequenz ihres Begehrens übersehen. So ist der Hotelbetrieb insbesondere mit den Bestimmungen von Art. 11 betreffend die Dauer und Einteilung der Arbeitszeit, von Art. 13 betreffend das Verbot der Nachtarbeit, von Art. 14 betreffend das Verbot der Sonntagsarbeit, von Art. 15 betreffend das Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit von Frauenspersonen, von Art. 16 betreffend das Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit von Leuten unter 18 Jahren schlechterdings unvereinbar, abgesehen davon, daß auch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes weder dem Inhalt noch dem Wortlaut nach auf den Hotelbetrieb als Ganzes passen. Vorbehalten bleibt die Frage, ob im einzelnen Fall ein gewisser Betriebsteil unterstellbar sei, eine Frage, um die es sich jetzt nicht handelt. Das Bundesgesetz hat ganz andere „industrielle Anstalten“ als diejenigen der mißbräuchlich so genannten Fremden-„Industrie“ zum Gegenstande, und auch der zu Grunde liegende Art. 34 der Bundesverfassung würde die von den Gesuchstellern gewünschte Ausdehnung des Gesetzes nicht gestatten. Der Bundesrat muß es daher ablehnen, Art. 1 des Fabrikgesetzes im Sinne der Eingabe zu interpretieren oder desser. Revision im gleichen Sinne den gesetzgebenden Räten vorzuschlagen.

Die Begründung der Eingabe stellt übrigens sozusagen ausschließlich auf die Einbeziehung der Hotels in die Haftpflichtgesetzgebung ab, und es scheint, daß es den Gesuchstellern nur hierum zu thun ist. Im Gegensatz zum oben angeführten Wortlaut der Petition ist in der Begründung nämlich wieder von der

„erweiterten Haftpflichtgesetzgebung“ die Rede. Dieser Unklarheit gegenüber muß festgehalten werden, daß das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Juni 1881, ausschließlich die Unternehmer derjenigen Fabriken umfaßt, welche unter dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken stehen; da die Hotels nicht unter letzteres gestellt werden können, fällt auch die Anwendbarkeit des erwähnten Haftpflichtgesetzes ohne weiteres dahin. Eine Erweiterung des Rahmens der Haftpflichtigen schuf das Bundesgesetz vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881. Unter den im 1887er Gesetz verzeichneten Gewerben figurirt die Hotellerie nicht, dagegen läßt die Eingabe in ihrer Begründung darauf schließen, daß vielleicht eine Revision des Gesetzes vom 26. April 1887 angestrebt werde. Eine Ausdehnung des letztern auf das Hotelgewerbe ist nun eher diskutabel, dagegen leuchtet ein, daß es nicht angehen kann, das Bundesgesetz stückweise zu revidieren. Der von den Gesuchstellern vertretene Standpunkt ist im Zusammenhang mit andern verwandten Fragen zu prüfen, und ihr Begehren wird in Betracht gezogen werden, wenn eine Revision des letztgenannten Gesetzes grundsätzlich beschlossen wird. Übrigens scheint auch die von den Petenten aufgeworfene Frage nicht dringlicher Natur zu sein, da der Hotelier-Verein angiebt, daß er im Jahre 1898 durch Abschluß eines Vertrages mit den Unfall-Versicherungsgesellschaften Winterthur und Zürich die umfassendsten Maßnahmen getroffen habe, um das gesamte Hotelpersonal seiner Mitglieder gegen die Folgen dienstlicher Unfälle zu schützen, und daß bis jetzt wohl jeder Unfall in Hotels eine gütliche und beidseitig befriedigende Erledigung gefunden habe. Der Bundesrat beschloß demnach, auf das Gesuch, soweit es auf eine Erweiterung des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 abzielt, zur Zeit nicht einzutreten und es den Petenten zu überlassen, ihr Begehren gegebenenfalls bei einer spätern Gesamtrevision dieses Gesetzes vorzubringen. (23. November.)

f. Veranlaßt durch die Anfrage des Sekretariats eines kantonalen Gewerkschaftsbundes erklärte der Bundesrat:

Einem ausschließlich unter dem erweiterten Haftpflichtgesetze stehenden Unternehmer kann es nicht verwehrt werden, eine Versicherungskasse zu gründen; ob er berechtigt sei, die Arbeiter zur Beitragsleistung an dieselbe zu verhalten, hängt vom Arbeitsvertrage ab, unter Vorbehalt der einschlägigen Rechtsbestimmungen (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881).

Die Frage ist also rechtlicher Natur und fällt in die Kognition der richterlichen Behörden.

Aus demselben Grunde steht es letztern zu, die Frage zu entscheiden, welche rechtliche Bedeutung einem vom erwähnten Unternehmer erlassenen Reglement, welches eine Beitragsleistung der Arbeiter an jene Kasse vorsieht, zukomme. Die ihm von der Kantonsregierung erteilte Genehmigung, sowie das Reglement selbst ist in der Haftpflichtgesetzgebung nicht vorgesehen.

Ebenso hat das Gericht zu entscheiden, ob die Arbeiter ein Recht auf Rückzahlung der an die Versicherungskasse desselben Unternehmers geleisteten Beiträge haben.

Der Bundesrat erklärte sich somit als inkompetent, auf das Begehren um Beantwortung dieser Fragen einzutreten. (29. Dezember.)

g. Auf eine im Hinblick auf die Haftpflicht gestellte Anfrage antwortete das Departement, daß der Wechsel des Besitzers an und für sich keine Änderung im Verhältnis eines dem Fabrikgesetze unterstellten Etablissements zum Gesetze bedinge; denn die Unterstellung sei so lange gültig, bis eine Streichung von der Fabrikliste stattgefunden habe. Ein Wechsel der Geschäftsfirma werde einfach in der Liste nachgetragen. (26. April.)

V. Kranken- und Unfallversicherung.

Am 9. Januar des Berichtsjahres ging die Referendumsfrist zu Ende für:

- a. das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung, vom 5. Oktober 1899, und
- b. den Bundesbeschluß betreffend Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen und Beschaffung der Mittel zur Durchführung der Versicherungsgesetze, vom 6. Oktober 1899.

Für diesen Bundesbeschluß lief die Referendumsfrist unbenützt ab, und wir verfügten am 16. Januar sein sofortiges Inkrafttreten (A. S. n. F. XVII, 819).

Für jenes Bundesgesetz dagegen wurde die Referendumsfrist benützt.

Die große Zahl von Anfragen aus allen Berufsarten und Bevölkerungskreisen über die finanziellen Konsequenzen des Gesetzes bewog das Departement, aus dem reichen Material, das den vorberatenden Behörden vorgelegen hatte, einen Auszug unter dem Titel: „Die Versicherung und ihre Mittel“ drucken zu lassen und den Gesuchstellern in der gewünschten Zahl von Exemplaren zuzusenden. Dasselbe geschah mit der im letztjährigen Berichte erwähnten Arbeit des Herrn Dr. J. Steiger: „Zur ökonomischen Tragweite der Versicherungsgesetze mit besonderer Berücksichtigung der Armenpflege.“

Die Eingabe von Herrn Nationalrat E. Wullschleger, vom 11. Januar, und diejenige von Herrn Arbeitersekretär H. Greulich, vom 1. Februar, wurden von uns am 6. April beantwortet (Bundesbl. II, 488).

Betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 20. Mai verweisen wir auf unsere Botschaft vom 5. Juni (Bundesbl. III, 293).

Mit der Verwerfung des Gesetzes betrachten wir auch das Postulat vom 25. Oktober 1898 betreffend Versicherung für Berufskrankheiten als erledigt.

Es sind nun andere Mittel und Wege zu suchen, um die Vollziehung von Art. 34^{bis} der Bundesverfassung zu ermöglichen, denn wir dürfen das Resultat der Volksabstimmung nicht in dem Sinne auffassen, daß dem Verfassungsgrundsatz überhaupt keine weitere Folge zu geben sei. Das Industriedepartement befaßt sich denn auch mit neuen Vorarbeiten, über deren Verlauf später zu berichten sein wird.

Der Versicherungsfonds beträgt nunmehr, nachdem ihm im Berichtsjahre der ganze Rechnungsüberschuß des Jahres 1899 zugewiesen wurde, Fr. 10,333,716. 36.

Ein von der nationalrätlichen Kommission für die Militärversicherung über eine specielle Änderung (Lohnklassifikation) gewünschtes Gutachten wurde vom berichterstattenden Departement unterm 6. Dezember abgegeben.

Anläßlich eines Specialfalles wurden am 6. Juli 1897 die Departemente eingeladen, Bericht zu erstatten, ob, wo und welche Bundesbeamten und zu welchen Bedingungen von Amtes wegen gegen Unfall versichert seien. Die verlangten Berichte wurden im Laufe der Monate Juli und August 1897 eingereicht und hierauf die ganze Angelegenheit am 13. September 1897 dem Finanzdepartement überwiesen. Nach Einsicht des einläßlichen

Berichtes des Finanzdepartements, vom 31. Dezember 1899, beschlossen wir am 23. Januar, daß grundsätzlich für alle Beamten und Angestellten der Centralbundesverwaltung, welche bei ihrer Dienst-erfüllung gewissen Gefahren ausgesetzt sind, eine Selbstversicherung gegen Unfall einzurichten sei. Das Industriedepartement wurde beauftragt, entsprechende Vorschriften auszuarbeiten. Zugleich ordneten wir an, daß die mit privaten Versicherungsgesellschaften bestehenden Verträge betreffend Versicherung von Beamten und Angestellten der Centralbundesverwaltung gegen Unfall auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen, eventuell nur je für ein Jahr und für eine Versicherung von höchstens dem fünffachen Betrage der Jahresbesoldung zu erneuern seien.

Das Industriedepartement kam dem oben erwähnten Auftrage nach und stellte einen Entwurf für die Selbstversicherung des Bundes auf. Wir gelangten jedoch im Berichtsjahre noch nicht dazu, in der Angelegenheit weitere Beratung zu pflegen und definitiven Beschluß zu fassen.

An Eingaben seit der Volksabstimmung haben wir folgende zu verzeichnen:

a. Von Herrn Rudolf Widmer, Schuhmachermeister im Bürgerspital in Basel, vom 21. Mai, 10. Juni und 20. September, betreffend „Einführung obligatorischer Volkssparkassen mit Kranken- und Unfallversicherung“.

b. Von Herrn Charles Magnin, Advokat in Genf, vom 25. Mai und 12. September, betreffend Wiederaufnahme der Arbeiten zur Ausführung von Art. 34^{bis} der Bundesverfassung.

c. Von Herrn H. Stüßi, Staatsschreiber in Zürich, vom 1. Juni, „Einige Gedanken zur Gestaltung der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung“.

Für die Versicherung von Alterspensionen sieht das belgische Gesetz für Alterspensionen, vom 10. Mai 1900, staatliche Beiträge vor. Diese werden unter gewissen Bedingungen auch an die in Belgien wohnenden Angehörigen solcher fremden Staaten verabfolgt, die den Belgiern ähnliche Vorteile gewähren. Auf eine Anfrage der belgischen Gesandtschaft, vom 9. August, wurde über die in der Schweiz bestehenden Verhältnisse nähere Auskunft gegeben.

VI. Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Beiträge an Berufsbildungsanstalten.

Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 ausgerichteten Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für gewerbliche und industrielle Berufsbildung sind aus folgender tabellarischer Zusammenstellung ersichtlich:

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Zürich.		Fr.
Handwerkerschulen des Bezirks Affoltern	{ Affoltern a/A. Mettmenstetten Hausen a/A. }	1,000
Gewerbliche Fortbildungsschule	Bessersdorf	435
" "	Bauma	445
" "	Bülach	280
" "	Elgg	350
Handwerks- und Gewerbeschule	Horgen	450
Gewerbeschule	Illnau	450
" "	Küsnacht	725
Gewerbliche Fortbildungsschule	Männedorf	437
" "	Nänikon	300
Gewerbe- und Fortbildungsschule	Örlikon-Seebach- Schwamendingen	1,100
Gewerbliche Fortbildungsschule	Pfäffikon	550
" "	Richterswil	137
Gewerbeschule	Rüti	400
Gewerbliche Fortbildungsschule	Rykon-Lindau	193
" "	Stäfa	500
Handwerkerschule	Tös	600
Gewerbeschule	Uster	1,125
Handwerkerschule	Wädenswil	500
Gewerbeschule	Wald	700
" "	Wetzikon	430
Gewerbliche Fortbildungsschule	Winterthur	2,000
Gewerbemuseum	"	5,000
Berufsschule für Metallarbeiter	"	8,500
Centralkommission der Gewerbemuseen	Zürich u. Winterthur	7,500
Gewerbeschule der Stadt	Zürich	72,000
Zürcherische Seidenwebschule	"	8,000
Pestalozzianum	"	900
Kantonales Technikum	Winterthur	65,150
Kanton Bern.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Biel	1,500
Handwerkerschule	Burgdorf	1,400
" "	Herzogenbuchsee	400
" "	Huttwil	250
" "	Interlaken	1,420
" "	Kirchberg	320
" "	Langenthal	750
" "	Langnau	450
Gewerbliche Zeichnungsschule	Meiringen	300
Übertrag		186,947

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
	Fr.	
	Übertrag	186,947
Handwerkerschule	Münsingen	253
"	Oberdießbach	165
"	Oberhofen bei Thun	250
Ecole professionnelle de dessin	St-Imier	1,925
Handwerkerschule	Steffisburg	480
"	Sumiswald	350
Ecole professionnelle	Tavannes	500
Handwerkerschule	Thun	850
"	Wangen a/A.	660
"	Worb	300
Cours de dessin professionnel	Porrentruy	425
Schnitzlerschule	Brienz	5,400
Zeichnungsschule	Brienzwiler	200
Ecole d'horlogerie	Porrentruy	4,100
" " et de mécanique	St-Imier	9,800
Lehrwerkstätte für Großuhrenmacherei	Sumiswald	1,300
Bernische Lehrwerkstätten	Bern	25,562
Bernische Handwerker- u. Kunstgewerbe- schule	"	16,400
Schweiz. permanente Schulausstellung	"	600
Kantonales Gewerbemuseum	"	12,070
Westschweizerisches Technikum	Biel	47,072
Kantonales Technikum	Burgdorf	24,181
Kanton Luzern.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Luzern	3,200
Kunstgewerbeschule	"	6,957
Kanton Uri.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Altdorf	700
Kanton Schwyz.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Arth	545
"	Brunnen-Ingenbohl	315
"	Einsiedeln	803
"	Gersau	250
"	Küßnacht	240
"	Lachen	575
"	Schwyz	785
"	Wollerau	240
	Übertrag	354,400

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Kanton Basel-Stadt.	Übertrag	410,488
Allgemeine Gewerbeschule	Basel	38,033
Gewerbemuseum	"	7,750
Historisches Museum	"	11,715
Kanton Basel-Landschaft.		
Gewerbliche Zeichenschule	Arlesheim	1,000
" Fortbildungsschule	Gelterkinden	1,435
" "	Liestal	900
" Zeichenschule	Sissach	1,000
" Fortbildungsschule	Waldenburg	761
Lehrmitteldepot des kant. Gewerbevereins	Liestal	500
Kanton Schaffhausen.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Neunkirch	580
" "	Schaffhausen	3,147
" "	Stein a/Rh.	320
Kanton Appenzell A.-Rh.		
Gewerbliche Zeichenschule	Bühler	180
" "	Gais	190
" "	Heiden	783
" Fortbildungsschule	Herisau	1,203
" "	Speicher	310
" "	Stein-Hundwil	320
" "	Teufen	426
" "	Trogen	380
" Zeichenschule	Urnäsch	213
" "	Waldstatt	128
" "	Walzenhausen	388
Weblehranstalt	Teufen	1,335
Kanton Appenzell I.-Rh.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Appenzell	250
Kanton St. Gallen.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Altstätten	635
" "	Berneck	460
" "	Buchs	300
" "	Bütschwil	230
" "	Ebnat-Kappel	350
" "	Flawil	371
	Übertrag	486,076

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
	Fr.	
Gewerbliche Fortbildungsschule	Übertrag	486,076
" " " " " " " "	Fluras	410
" " " " " " " "	Gams	290
" " " " " " " "	Goßau	300
" " " " " " " "	Grabs	336
" " " " " " " "	Grub	115
" " " " " " " "	Kirchberg	250
" " " " " " " "	Lichtensteig	480
" " " " " " " "	Mels	250
" " " " " " " "	Neßlau - Krummenau	205
" " " " " " " "	Niederuzwil	685
" " " " " " " "	Oberuzwil	408
" " " " " " " "	Ragaz	800
" " " " " " " "	Rapperswil-Jona	760
" " " " " " " "	Rheineck	300
" " " " " " " "	Rorschach	815
" " " " " " " "	Schänis	300
" " " " " " " "	St. Gallen	10,200
" " " " " " " "	Thal	600
" " " " " " " "	Uznach	320
" " " " " " " "	Waldkirch	260
" " " " " " " "	Wartau	200
" " " " " " " "	Wattwil	400
" " " " " " " "	Wil	864
Kantonales Wanderlehrerinstitut und Lehr- mittelepot	St. Gallen	120
Anstalten des Ostschweizerischen Stick- fachfonds	Grabs, Degersheim, Kirch- berg, Amriswil, Rheineck	16,536
Toggenburgische Webschule	Wattwil	5,000
Industrie- und Gewerbemuseum	St. Gallen	27,900
Kanton Graubünden.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Chur	2,550
" " " " " " " "	Davos	1,613
" " " " " " " "	Ems	306
" " " " " " " "	Thusis	300
Muster- und Modellsammlung	Chur	800
Kanton Aargau.		
Handwerkerschule	Aarburg	320
" " " " " " " "	Baden	1,375
" " " " " " " "	Bremgarten	310
" " " " " " " "	Brugg	870
" " " " " " " "	Frick	380
" " " " " " " "	Gebensdorf	85
	Übertrag	564,089

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
	Übertrag	Fr. 564,089
Handwerkerschule	Lenzburg	450
"	Menziken	573
"	Murgenthal	200
"	Muri	315
"	Rheinfelden	500
"	Schöftland	250
"	Wohlen	345
"	Zofingen	675
Kantonales Gewerbemuseum	Aarau	13,200
Kanton Thurgau.		
Gewerbliche Fortbildungsschule	Amriswil	220
"	Arbon	520
"	Bischofszell	400
"	Dießenhofen	250
"	Ermatingen	240
"	Frauenfeld	1,294
"	Kreuzlingen	810
"	Müllheim	182
"	Oberhofen-Münchweilen	250
"	Schönenberg-Kradolf	425
"	Weinfelden	680
Kanton Tessin.		
Scuola di disegno	Agno	830
"	Arzo	830
"	Bellinzona	3,800
"	Biasca	370
"	Breno	370
"	Cevio	420
"	Chiasso	370
"	Cresciano	420
"	Curio	830
"	Locarno	2,750
"	Lugano	8,050
"	Mendrisio	2,600
"	Rivera	370
"	Russo	870
"	Sessa	930
"	Sonvico	370
"	Stabio	460
"	Tesserete	370
"	Vira-Gambarogno	470
Scuola serale professionale Antonio Vanoni	Lugano	950
	Übertrag	612,298

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Waadt.		Fr.
	Übertrag	612,298
Cours professionnels de la société industrielle et commerciale	Lausanne	2,293
Cours professionnels des ouvriers tapissiers	"	836
Cours professionnels des ouvriers ferblantiers	"	515
Cours professionnels des ouvriers tailleurs et tailleuses	"	295
Cours de reliure et dorure des ouvriers relieurs	"	170
Cours professionnels des ouvriers serruriers	"	1,070
Cours professionnels des ouvriers charrons et maréchaux	"	698
Cours professionnels des ouvriers plâtriers et peintres	"	286
Cours professionnels des maçons suisses	"	380
Cours professionnels des ouvriers ébénistes	"	500
Cours professionnels	Morges	353
" industriels	Montreux	330
" professionnels du soir	Payerne	100
" " et de métier	Vevey	1,050
" "	Yverdon	900
Musée industriel	Lausanne	600
Ecole professionnelle cantonale	"	1,000
Kanton Wallis.		
Ecole des apprentis-artisans	Sion	700
Ecole professionnelle	"	5,326
Kanton Neuenburg.		
Ecole de dessin professionnel	Cernier	300
Ecole mixte d'enseignement professionnel	Loche	1,750
Ecole de dessin professionnel et de modelage	Neuchâtel	2,000
Ecole d'art appliqué à l'industrie	Chaux-de-Fonds	15,140
Ecole d'horlogerie et de mécanique	"	17,760
Ecole de mécanique	Couvet	4,510
Ecole d'horlogerie et de mécanique	Fleurier	8,657
" " " "	Loche	13,043
" " " "	Neuchâtel	5,356
	Übertrag	698,216

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Kanton Genf.		
	Übertrag	698,216
Cours facultatifs du soir	Genève	3,600
Académie professionnelle	"	9,000
Ecole d'horlogerie	"	16,216
Ecole de mécanique	"	9,000
Musée des arts décoratifs	"	6,500
Ecoles municipales d'art	"	33,601
Ecole cantonale des métiers	"	16,000
Ecole cantonale des arts industriels	"	39,866
Zusammen	250 Anstalten . . .	831,999

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr.	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten.	Gesamtausgaben.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten.	Bundesbeiträge.
		Fr.	Fr.	Fr.
1884	43	438,234. 65	304,674. 65	42,609. 88
1885	86	811,872. 16	517,895. 38	151,940. 22
1886	98	958,569. 70	594,045. 64	200,375. 25
1887	110	1,024,462. 84	636,751. 62	219,044. 68
1888	118	1,202,512. 29	724,824. 01	284,257. 75
1889	125	1,390,702. 29	814,696. 77	321,364. —
1890	132	1,399,986. 67	773,614. 30	341,542. 25
1891	139	1,522,431. 10	851,567. 67	363,757. —
1892	156	1,750,021. 99	954,299. 70	403,771. —
1893	177	1,764,069. 52	981,137. 12	447,476. —
1894	185	1,994,389. 68	1,118,392. 43	470,399. —
1895	203	2,203,133. 29	1,265,635. 66	567,752. —
1896	216	2,696,197. 79	1,472,707. 42	632,957. —
1897	212	2,608,270. 06	1,511,166. 47	673,902. —
1898	226	2,759,366. 11	1,599,127. 47	712,285. —
1899	242	2,838,717. 99	1,634,315. 43	786,229. —
1900	250	*) —	—	831,999. —
		27,362,938. 13	15,754,315. 43	7,451,661. 03

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

2. Stipendien.

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus:

*) Angaben noch unvollständig.

Kanton.	Für Besuch von Schulen.		Für Studienreisen.		XIV. Instruk-tionskurs am Technikum Winterthur.		IV. Fort-bildungskurs am Gewerbe-museum Aarau.		II. Instruk-tionskurs an der Ecole des arts et métiers, Freiburg.		XV. Lehrer-bildungskurs für Hand-fertigkeit in Schaffhausen.		Re-kapitulation.	
	Stipen-diaten.	Betrag.	Stipen-diaten.	Betrag.	Stipen-diaten.	Betrag.	Stipen-diaten.	Betrag.	Stipen-diaten.	Betrag.	Stipen-diaten.	Betrag.	Stipen-diaten.	Betrag.
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	25	5,350	6	1150	—	—	—	—	—	—	21	1,950	52	8,450
Bern	6	2,700	1	250	—	—	7	280	2	300	4	560	20	4,090
Luzern	1	400	—	—	1	350	2	100	—	—	—	—	4	850
Uri	—	—	—	—	1	100	—	—	—	—	—	—	1	100
Schwyz	2	600	—	—	—	—	2	80	—	—	—	—	4	680
Obwalden	—	—	—	—	—	—	1	70	—	—	—	—	1	70
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	100	—	—	3	350	5	450
Zug	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100
Freiburg	2	900	4	1000	—	—	—	—	7	1550	6	675	19	4,125
Solothurn	—	—	—	—	5	1925	3	90	—	—	2	300	10	2,315
Basel-Stadt	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	200
Basel-Landschaft	—	—	—	—	1	150	—	—	—	—	1	120	2	270
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	210	2	210
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	2	80	—	—	—	—	2	80
St. Gallen	5	1,400	—	—	—	—	1	50	—	—	5	810	11	2,260
Graubünden	1	200	—	—	2	400	—	—	—	—	3	230	6	830
Aargau	2	400	2	400	—	—	5	175	—	—	3	375	12	1,350
Thurgau	1	200	—	—	1	250	2	100	—	—	5	600	9	1,150
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	1	250	2	360	3	610
Waadt	3	1,800	—	—	1	250	—	—	2	500	16	2,040	22	4,590
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	4	800	1	200	5	1,000
Neuenburg	5	1,900	—	—	—	—	—	—	1	250	24	2,520	30	4,670
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	500	4	500
Zusammen	55	16,150	13	2800	12	3425	27	1125	17	3650	102	11,800	226	38,950

3. Besondere Unternehmungen.

Bundesbeiträge erhielten:

<i>a.</i> der Fachkurs	
des Konditorenverbandes von Zürich und Umgebung	Fr. 100
des kantonalen Schneidermeistervers eins Bern	„ 150
des Schreinerfachvereins Bern	„ 100
des Spenglerfachvereins Bern	„ 100
des Malerfachvereins Bern	„ 150
des Buchbinderfachvereins Bern	„ 100
des Schlosserfachvereins Bern	„ 150
des Spenglerfachvereins Biel	„ 75
des Schneidermeistervers eins Thun	„ 100
des Malerfachvereins Luzern	„ 50
des Malerklubs „Paletta“ Luzern	„ 50
für Handstickerei in Appenzell	„ 349
für Holz- und Marmormalerei in Aarau	„ 400
des Schneiderfachvereins Aarau	„ 80
<i>b.</i> der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wandervorträge in den Sektionen	
	„ 720
<i>c.</i> der IV. Fortbildungskurs für Handwerker- schullehrer am Gewerbemuseum in Aarau	
	„ 750
<i>d.</i> der II. Instruktionskurs an der école des arts et métiers in Freiburg	
	„ 3,640
<i>e.</i> der Buchhaltungskurs für Fortbildungs- schullehrer in Berneck	
	„ 349
<i>f.</i> der Kanton St. Gallen für sein Wander- lehrerinstitut	
	„ 2,022
<i>g.</i> der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen und die Förde- rung der Berufslehre	
	„ 10,000
<i>h.</i> der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift und für eine Preis- ausschreibung	
	„ 2,400
<i>i.</i> der Handfertigkeitunterricht an den Lehrer- seminarien:	
Hofwyl (Fr. 500) und Pruntrut (Fr. 400)	„ 900
Lausanne	„ 500
<i>k.</i> der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	
	„ 1,000
Zusammen	Fr. 24,235

Für jeden Kurs muß zuerst ein Budget und das Programm vorgelegt werden. Die Auszahlung des Bundesbeitrages erfolgt später, und zwar nach Eingang der Rechnung und Berichtserstattung über den abgehaltenen Kurs.

4. Verschiedenes.

Im Expertenkollegium wurde der austretende Herr alt Ständerat E. Schubiger in Uznach ersetzt durch Herrn J. G. Hürlimann, gew. Fabrikdirektor, in Zürich. Das Departement empfahl den Experten, anläßlich der Inspektion der zu subventionierenden Anstalten auch die zuständigen kantonalen Departementsvorsteher zu besuchen.

Gemäß Bundesbeschluß vom 23. Juni verfügten die gesetzgebenden Räte: „Zustimmung zum Standpunkte des Bundesrates, daß eine Revision der verschiedenen Bundesbeschlüsse über Berufsbildung nicht vorzunehmen, dagegen, soweit möglich, eine Übereinstimmung der bezüglichlichen Durchführungsbestimmungen zu erzielen sei.“ (S. Bericht des Bundesrates vom 21. November 1899, Bundesbl. V, 561.)

Im nämlichen Bundesbeschluß wurden in Bezug auf die im Entwürfe vorliegenden Vollziehungsverordnungen einige Wünsche ausgesprochen. Betreffend unsere Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 „zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts“ verweisen wir auf A. S. n. F. XVIII, 272.

In Ausführung von Art. 15 dieser Verordnung erließ das Departement am 28. Dezember eine „Instruktion der Experten für gewerbliches und hauswirtschaftliches Bildungswesen“.

VII. Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

Die im Berichtsjahre auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 ausgerichteten Bundesbeiträge an die städtigen Anstalten für hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts sind aus folgender tabellarischer Zusammenstellung ersichtlich:

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Kanton Luzern.		
Koch- und Haushaltungsschule	Weggis	Übertrag 38,854 1,000
Kanton Obwalden.		
Koch- und Haushaltungskurs	Sarnen	150
Kanton Nidwalden.		
Kochkurse	Stans	500
Kanton Glarus.		
Weibliche Fortbildungsschule	Bilten	38
Weiblicher Handarbeitskurs	Dießbach	60
Weibliche Fortbildungsschule	Haslen	55
Weiblicher Handarbeitskurs	Leuggelbach	95
Weibliche Fortbildungsschule	Luchsingen	100
Weiblicher Handarbeitskurs	Mollis	167
Weibliche Fortbildungsschule	Mitlödi	100
" "	Mühlehorn	80
" "	Näfels	150
Weiblicher Handarbeitskurs	Netstal	180
Weibliche Fortbildungsschule	Niederurnen	200
Weiblicher Handarbeitskurs	Nitfurn	44
" "	Rüti	68
Weibliche Fortbildungsschule	Schwändi	50
Kanton Freiburg.		
Cours professionnel de cuisine	Fribourg	2,950
Cours professionnel de coupe et de confection	"	1,400
Kanton Solothurn.		
Haushaltungsschule	Äschi	300
"	Balsthal	725
"	Biberist	600
Freiwillige Töchter-Fortbildungsschule	Büssorach	340
Haushaltungsschule	Derendingen	1,075
"	Grenchen	454
"	Kriegstetten	255
"	Olten	300
"	Schönenwerd	250
"	Solothurn	525
	Übertrag	51,065

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Basel-Stadt.		Fr.
	Übertrag	51,065
Kochkurse der Mädchensekundarschule	Basel	1,790
Frauen-Arbeitsschule	"	26,540
Kochschulen der Kommission für Fabrik- arbeiterverhältnisse	"	2,500
Kanton Basel-Landschaft.		
Haushaltungsschule	Arlesheim	150
Koch- und Haushaltungskurse der ge- meinnützigen Gesellschaft d. Kantons	Basel-Landschaft . .	535
Schulküche	Binningen	400
Koch- und Haushaltungsschule	Gelterkinden	1,875
" " "	Liestal	650
" " "	Münchenstein	250
" " "	Muttenz	120
" " "	Sissach	650
Schulküche	"	175
Koch- und Haushaltungsschule	Waldenburg	160
Kanton Schaffhausen.		
Töchter-Fortbildungsschule	Beggingen	105
"	Neunkirch	228
"	Schaffhausen	1,440
"	Schleitheim	200
"	Stein a/Rh.	190
Kanton Appenzell A.-Rh.		
Töchter-Fortbildungsschule	Gais	90
"	Grub	25
"	Heiden	122
"	Herisau	847
Volks-Kochschule	"	439
Töchter-Fortbildungsschule	Hundwil	62
"	Lutzenberg	25
"	Rehetobel	48
"	Reute	23
"	Schwellbrunn	34
"	Speicher	40
"	Stein	40
"	Teufen	120
"	Trogen	120
"	Wald	37
Übertrag		91,095

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
	Übertrag	91,095
Töchter-Fortbildungsschule	Waldstatt	35
"	Walzenhausen	50
"	Wolfhalden	40
Kanton St. Gallen.		
Haushaltungsschule	St. Gallen	1,250
Frauen-Arbeitsschule	" "	7,500
Kanton Graubünden.		
Frauen-Arbeitsschule	Chur	800
Koch- und Haushaltungsschule	"	1,000
Kanton Aargau.		
Kochkurse des gemeinnützigen Frauen- vereins	) Aarau, Oberentfelden, Erlisbach	400
Haushaltungs- und Kochkurse	Aarau	350
Töchter-Fortbildungsschule	Ammerswil	45
Haushaltungsschule	Boniswil	675
"	Bottenwil	70
"	Brittnau	105
Töchter-Fortbildungsschule	Egliswil	45
Haushaltungsschule	Köllikon	130
Weibliche Fortbildungsschule	Küngoldingen	41
Dienstboten- und Haushaltungsschule	Lenzburg	1,000
Töchter-Fortbildungsschule	"	95
"	Meisterschwanden	45
Haushaltungs- und Kochschule	Menziken	290
Töchter-Fortbildungsschule	Niederlenz	55
Weibliche Fortbildungsschule	Oftringen	49
Töchter-Fortbildungsschule	Othmarsingen	45
Koch- und Haushaltungsschule	Reinach	260
Haushaltungsschule	Safenwil	60
Töchter-Fortbildungsschule	Seengen	55
"	Seon	45
"	Staufen	45
Haushaltungsschule	Ürkheim	80
Koch- und Haushaltungsschule	Zofingen	207
	Übertrag	105,962

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
Kanton Thurgau.		Fr.
Freiwillige Töchter-Fortbildungsschule	Übertrag	105,962
" "	Affeltrangen	152
" "	Alterswilen	100
" "	Altnau	66
" "	Amriswil	182
" "	Au	125
" "	Bichelsee	80
" "	Bischofszell	190
" "	Diessenhofen	115
" "	Dußnang-Oberwangen	52
" "	Erlen	80
" "	Ettenhausen	65
" "	Frauenfeld	600
" "	Gachnang	44
" "	Göttighofen	68
" "	Guntershausen	125
" "	Herrenhof-Langrickenbach	132
" "	Horn	60
" "	Kesswil-Uttwil-Dozwil . .	75
" "	Kurzdorf	145
" "	Langdorf	105
" "	Märstetten	102
" "	Matzingen	36
" "	Mettlen	60
" "	Müllheim	179
" "	Neukirch-Egnach	60
Thurgauische Haushaltungsschule . .	Neukirch a. d. Thur	700
Freiwillige Töchter-Fortbildungsschule	Oberaach	60
" "	Pfyn	90
" "	Schönenberg-Kradolf . .	100
" "	Sulgen	75
" "	Tägerwilen	90
" "	Wängi	96
" "	Weinfelden	130
Kanton Waadt.		
Cours professionnels pour jeunes filles	Lausanne	750
Ecole ménagère et professionnelle . .	"	9,900
Ecole professionnelle pour jeunes filles	Morges	841
Ecole de domestiques	Vevey	870
Ecole de couture	"	300
Cours professionnels pour jeunes filles	Yverdon	200
Übertrag		123,162

Anstalt.	Ort.	Bundes- beitrag.
		Fr.
Kanton Wallis.		Übertrag 123,162
Cours de broderie	Bagne, Bourg-St-Pierre	400
Cours de cuisine	Brigue	300
Ecole ménagère	Loèche	600
Cours de broderie	Riddes	600
Cours de cuisine	Sion	300
Ouvroir	"	550
Kanton Neuenburg.		
Ecole professionnelle de jeunes filles .	Chaux-de-Fonds . .	1,000
Ecole ménagère	"	1,161
Ecole professionnelle de jeunes filles .	Neuchâtel	4,833
Kanton Genf.		
Ecole professionnelle et ménagère . .	Carouge	4,300
" " " "	Genève	27,100
Zusammen	180 Anstalten.	164,306

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr.	Zahl der subven- tionierten Bildungs- anstalten.	Gesamtausgaben.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten.	Bundesbeiträge.
		Fr.	Fr.	Fr.
1896}	114	479,216. 35	196,457. 72	84,087. —
1897}				
1898	124	524,155. 91	236,615. 35	108,766. —
1899	153	723,450. 74	336,927. 76	158,157. —
1900	180	*) —	—	164,306. —
		1,726,823. —	770,000. 83	515,316. —

*) Angaben noch unvollständig.

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 8 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 1875.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nebenstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

a. Der Näh- und Flickkurs des Frauen- und Töchter- bildungsvereins Biel	Fr. 100
b. Der kantonale Bildungskurs von Lehrerinnen für hauswirtschaftlichen Unterricht in Zürich	„ 679
c. Der kantonale Fortbildungskurs für Schneide- rinnen und Lingères in Lausanne	„ 3318
Zusammen	<u>Fr. 4097</u>

VIII. Ausstellungen im Inlande.

Über diesen Gegenstand sind keine Mitteilungen zu machen.

III. Abteilung.

Landwirtschaft.

I. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

Die Gesuche um Gewährung von Stipendien sind gegenüber dem Vorjahre weniger zahlreich eingegangen. Es sind zur Auszahlung gelangt:

21 Schülerstipendien (für Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker)	Fr. 5325
2 Reisestipendien	„ 240
Total	<u>Fr. 5565</u>
(1899:)	Fr. 8060\

Ebenso hohe Beiträge wie der Bund haben folgende Kantone geleistet:

Kanton.	Schülerstipendien.		Reisestipendien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag Fr.
Zürich	2	900	1	140
Bern	3	600	—	—
Luzern	1	100	—	—
Glarus	1	175	—	—
Freiburg	1	200	—	—
Basellandschaft	1	400	—	—
St. Gallen	3	650	—	—
Aargau	5	800	1	100
Tessin	2	600	—	—
Waadt	1	500	—	—
Genf	1	400	—	—
Wie oben	21	5325	2	240

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die diesen Anstalten pro 1900 verabfolgten Bundesbeiträge, entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten (Lehrkräfte und Lehrmittel), belaufen sich auf folgende Beträge:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundes- beitrag. Fr.
	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Total. Fr.	
1. Zürich, Schule Strickhof .	17,248.98	1202.87	18,451.85	9,225.92
2. Bern, Schule Rütli . . .	23,418.30	5053.31	28,471.61	14,235.80
3. Wallis, Schule Ecône . . .	14,370.—	330.—	14,700.—	7,350.—
4. Neuenburg, Schule Cernier	32,036.35	735.57	32,771.92	16,385.96
Gesamttotal			94,395.38	47,197.68
			(1899: 89,863.72	44,931.85)

Die Frequenz dieser Anstalten wies nur geringe Veränderungen auf; sie betrug 124 Schüler gegenüber 118 im Vorjahre (Strickhof 30, Rütli 45, Ecône 21, Cernier 28).

3. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Unterrichtskosten der Anstalt, Fr. 21,664.15 für Lehrkräfte und Fr. 228.65 für Lehrmittel, Total Fr. 21,892.80, sind derselben zur Hälfte vom Bunde vergütet worden (Beitrag Fr. 10,946.40).

In drei Klassen zählte sie 40 Schüler (im Vorjahre 38).

4. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Die diesen Anstalten verabfolgten Bundesbeiträge sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt. Sie entsprechen bekanntlich ebenfalls jeweilen der Hälfte der Unterrichtskosten.

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag.
	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Total. Fr.	
1. Zürich, Schule Strickhof	11,499.32	801.91	12,301.23	6,150.62
2. Bern, Schule Rütli	8,785.80	1759.42	10,545.22	5,272.61
3. Bern, Schule Pruntrut	4,576.45	1465.10	6,041.55	3,020.77
4. Luzern, Schule Sursee	9,697.—	2225.51	11,922.51	5,961.25
5. Freiburg, Schule Pérolles	7,619.—	1348.90	8,967.90	4,483.95
6. St. Gallen, Schule Custerhof	14,877.75	2466.40	17,344.15	8,672.07
7. Graubünden, Schule Plantahof	17,465.65	1994.37	19,460.02	9,730.01
8. Aargau, Schule Brugg	11,766.30	4205.66	15,971.96	7,985.98
9. Waadt, Schule Lausanne	14,568.30	2045.18	16,613.48	8,306.74
10. Genf, Schule Genf	6,130.—	182.10	6,312.10	3,156.05
Gesamttotal			125,480.12	62,740.05

(1899: 117,988.03 58,994.—)

Es zählten im Berichtsjahre Schüler: Strickhof (Zürich) 29, Rütli 71, Pruntrut 22, Sursee 58, Pérolles 32, Custerhof 32, Plantahof 38, Brugg 72, Lausanne 43 und Genf 9, Total 406 Schüler (388 im Vorjahre).

5. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Specialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Die Inanspruchnahme des von Ihnen hierfür bewilligten Kredites ergibt sich aus nachstehender Zusammenstellung:

Kanton.	Anzahl der				Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel).	Bundesbeitrag.
	Vorträge.	Kurse.	Käserei- u. Alp- Stallunter- inspek- suchungen. tionen.			
					Fr.	Fr.
1. Zürich	78	48	11	—	5,854.90	2,927.45
2. Bern	124	64	132	—	17,380.12	8,690.06
3. Luzern	—	13	29	—	2,513.30	1,256.65
4. Schwyz	4	1	—	—	48.40	24.20
5. Freiburg	77	1	—	—	3,360.04	1,680.02
6. Schaffhausen	—	6	—	—	1,501.80	750.90
7. St. Gallen	—	61	60	—	6,271.50	3,135.75
Übertrag	283	194	232	—	36,930.06	18,465.03

Kanton.	Anzahl der				Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel). Fr.	Bundes- beitrag. Fr.
	Vorträge.	Kurse.	Käserei u. Stallunter- suchungen.	Alp- inspek- tionen.		
Übertrag	283	194	232	—	36,930.06	18,465.03
8. Graubünden . .	8	9	—	—	767.44	383.72
9. Aargau . . .	41	78	—	—	6,987.84	3,493.92
10. Thurgau . . .	—	—	17	—	214.60	107.30
11. Waadt . . .	85	1	—	—	3,265.70	1,632.85
12. Genf . . .	414	—	—	—	5,598.—	2,799.—
Total	831	282	249	—	53,763.64	26,881.82
(1899:)	810	232	287	16	51,831.62	25,884.69)

6. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstationen.

Diesen Anstalten sind innert dem Rahmen des von Ihnen bewilligten Kredites wie bisher die Auslagen, die sie für Lehrkräfte und Lehrmittel, sowie für das Versuchswesen gemacht haben, zur Hälfte vergütet worden. Die verausgabten Beträge ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Total. Fr.	Bundes- beitrag. Fr.
	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Versuchswesen. Fr.		
1. Wädenswil . .	31,885.—	1,088.49	16,776.56	49,750.05	24,875.02
2. Lausanne-Vevey	4,863.—	212.07	48,136.45	53,211.52	17,600.—
3. Auvornier . .	14,225.—	819.67	15,650.25	30,694.92	15,347.45
4. Ruth . . .	—	—	6,000.—	6,000.—	3,000.—
5. Lenzburg . .	—	—	431.60	431.60	215.80
Gesamttotal				140,088.09	61,038.27
				(1899: 145,071.16	59,073.86)

Ad 1. Lehrthätigkeit: Die Schule war von 18 Schülern besucht, und zwar die Obst- und Weinbauschule von 8, die Gartenbauschule von 10. Außerdem wurden in kurzzeitigen Kursen 392 Personen in Obstverwertung, Wein- und Mostbehandlung, Zwergobstbau etc. unterrichtet.

Versuchsthätigkeit. Unter Hinweis auf den hierüber einlässlich Auskunft gebenden gedruckten Bericht der Anstalt sind pro 1900 u. a. zu erwähnen die Prüfung von Obstverwertungsgeräten und -Verfahren, die Prüfung einer größeren Anzahl amerikanischer Rebsorten, Versuche über Rebveredlung, Düngung, Rebbearbeitung und Weinbehandlung, Hefereinzucht u. s. w.

Außerdem haben die Anstaltslehrer auch im Berichtsjahre zahlreiche öffentliche Vorträge abgehalten, und es sind etwa 3000 schriftliche Anfragen zur Beantwortung gelangt.

Ad 2. Die Thätigkeit der Weinbauversuchsanstalt wird fortwährend fast ausschließlich von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus und zur Rekonstituierung der phylloxerierten Reben in Anspruch genommen.

Im Februar des Berichtsjahres sind im Kreise Coppet circa 45,000 m. Rebholz und 30,000 gepfropfte Wurzelreben zur Abgabe gelangt. In den andern Kreisen sind 234 Versuchsfelder neu angelegt worden.

Einläßlichere Angaben hierüber, sowie über die anderweitige Thätigkeit der Anstalt enthält der bei den Akten befindliche gedruckte Jahresbericht derselben.

Die Weinbauschule in Praz sur Vevey war von 7 Schülern besucht.

Ad 3. Die Weinbauschule zählte in zwei Klassen 11 Schüler (im Vorjahre 15).

Die Versuchsstation hält regelmäßig Pfropfkurse ab. Gestützt auf die Ergebnisse zahlreicher Bodenuntersuchungen und Anbauversuche empfiehlt dieselbe die Anpflanzung von

Riparia-Gloire für Böden mit bis 10 % Kalk,
Solonis-Riparia 1616 für Böden mit bis 20 % Kalk,
Riparia-Rupestris 3306 und 3309 für Böden mit bis 30 % Kalk,
Aramon-Rupestris Gauzin Nr. 1 für Böden mit bis 40 % Kalk,
Mourvèdre-Rupestris 1202 für Böden mit bis 65 % Kalk.

Es wird beabsichtigt, für jede Gemeinde der Weingegend eine calcimetrische Karte zu erstellen; für Cortaillod ist dies im Berichtsjahre bereits geschehen.

Die Abgabe amerikanischen Rebholzes an Private erfolgte fortwährend ausschließlich durch die Anstalt, die auch bewurzelte Stecklinge an Eigentümer phylloxerierter Reben zu ermäßigten Preisen liefert. Die Gärungsversuche mit Reinhefen wurden mit Erfolg fortgesetzt.

Ad 4. Die Ankäufe von Rebholz verursachten eine Auslage von Fr. 28,882.35 gegenüber Fr. 14,846.65 im Vorjahre; die Auslagen hierfür haben sich also beinahe verdoppelt. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Rebholz betrugen nur Fr. 25,123.05, da Hybriden wie Solonis $\times$ Riparia 1616 und Riparia $\times$ Rupestris 101—14, 3306 und 3309 unter den Selbstkosten abgegeben

wurden. Außerdem übernahm die Station alle Verpackungs- und Transportkosten.

Die Rebholzpflanzungen Ruth lieferten etwa 19,000 Meter.

Ad 5. Zu den bisher im Kanton Aargau angelegten Rebschulen kamen im Berichtsjahre neue hinzu in Villigen und Effingen. Die bisherigen Anlagen ergaben, abgesehen von Frostschaden, gute Resultate.

7. Landwirtschaftliches Versuchswesen.

Die Thätigkeit der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten bewegte sich im gleichen Rahmen wie voriges Jahr. Nachfolgende Zusammenstellung, deren Zahlen den Monatsberichten und den Rechnungen der Anstalten entnommen sind, giebt einen Überblick über den Gang derselben:

Anstalten.	Versuche.	Untersuchungen.		Ausgaben.
	Ausgeführte Einzelbestimmungen. *)	Ein-sen-dungen.	Ausgeführte Einzelbestimmungen.	Fr.
<i>a. Centralverwaltung u. Besetzung Liebefeld</i>	—	—	—	20,639. 02
<i>b. Agrikulturchemische Anstalten:</i>				
1. Zürich	3,593	5589	14,610	50,810. 55
2. Bern	12,784	2100	6,272	43,556. 44
3. Lausanne	2,084	576	1,487	15,045. 04
<i>c. Samenuntersuchungsanstalten:</i>				
1. Zürich	1,426	9635	22,686	43,081. 77
2. Lausanne	822	699	2,177	13,905. 97
<i>d. Bakteriologisches Laboratorium</i>	—	—	—	11,300. 50
				198,340. 29
Überdies wurden verausgabt:				
Auslagen für die Aufsichtskommission				325. —
Landankauf zur Grenzregulierung des Liebefeldes				12,500. —
				Total 211,165. 29
				1899: 192,780. 60

*) Die Zahlen sind nicht unter einander vergleichbar, da deren Ermittlung in den verschiedenen Anstalten bisher nicht nach einheitlichem Verfahren erfolgte.

Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

	Central- verwaltung Liebefeld.	Agrikulturchemische Anstalten			Samen- Untersuchungsanstalten		Bakteriolog. Laboratorium
		Zürich.	Bern.	Lausanne.	Zürich.	Lausanne.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Besoldungen .	9,550. —	27,731. 25	27,265. —	9,775. —	28,005. —	7,445. —	8,158. —
2. Bureaukosten	852. 50	2,000. —	2,031. 44	806. 72	3,301. 72	1,481. 43	299. 45
3. Mobiliar . .	185. 36	2,481. 70	1,909. 90	863. 95	1,514. 78	686. 65	811. 28
4. Betriebskosten ¹⁾	9,309. 66	16,097. 75	11,370. 95	2,798. 87	10,122. 72	3,622. 94	1,945. 47
5. Verschiedenes	741. 50	2,499. 85	979. 15	800. 50	137. 55	669. 95	86. 30
Wie oben:	20,639. 02	50,810. 55	43,556. 44	15,045. 04	43,081. 77	13,905. 97	11,300. 50

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

Einnahmen vom Gutsbetrieb Liebefeld ²⁾	Fr. 6,625. 75
Einnahmen vom Gutsbetrieb Mont-Calme	„ 250. —
Einnahmen für Untersuchungsgebühren etc.	„ 47,442. 64
	Fr. 54,318. 39
1899:	Fr. 53,350. 27

¹⁾ Inklusive Viehankauf (Fr. 3404).

²⁾ Inklusive Viehverkauf (Fr. 1472. 60).

Die außerordentliche Futterernte dieses Jahres veranlaßte uns, den Viehstand des Liebefeldgutes von 10 auf 15 Stück zu erhöhen. Da das Gut noch nicht eingezäunt ist, und von Fußgängern, Arbeitern und Wagen durchquert wird, war es nicht möglich, die Feldversuche in größerem Maßstabe anzulegen. Ein einziger Feldversuch, bestehend aus 30 Parzellen von je 50 m², wurde im Frühjahr begonnen und unter Mitwirkung des Personals der Centralverwaltung und der agrikulturchemischen Anstalt in Bern weitergeführt.

Über die Kontroll- und die Versuchsthätigkeit der Anstalten finden sich in den Jahresberichten derselben, welche im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht werden, nähere Angaben.

Die agrikulturchemische Anstalt, sowie das bakteriologische Laboratorium befinden sich noch in ihren bisherigen Lokalitäten, im Chemiegebäude und in der alten Kavalleriekaserne in Bern.

8. Molkereischulen.

Diese Anstalten haben pro 1900 aus den ihnen bewilligten Krediten folgende Beiträge bezogen:

Anstalten.	Kantonale Auslagen.			Bundesbeitrag.
	Lehrkräfte.	Lehrmittel.	Total.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Bern, Schule Rütli . .	19,141. 70	2,536. 66	21,678. 36	10,839. 18
2. Freiburg, Schule Pérolles	12,800. —	885. 28	13,685. 28	6,842. 64
3. Waadt, Lausanne-Moudon	8,477. —	432. 67	8,909. 67	4,454. 83
	Gesamttotal		44,273. 31	22,136. 65
	(1898: 39,732. 10 19,866. 05)			

Die Anstalten sind von 55 Schülern besucht worden (Bern 45, Freiburg 5, Lausanne-Moudon 5 Schüler).

II. Förderung der Tierzucht.

A. Hebung der Pferdezucht.

1. Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten.

Im Berichtsjahre fanden weder zur Abgabe an Privathengsthalter noch für das eidgenössische Hengstendepot Ankäufe von Zuchthengsten statt. Dagegen wurden im Laufe des Jahres fünf in Privatbesitz befindliche Hengste zur Zucht anerkannt. Davon

sind zwei im Inland geboren und stammen von vom Bunde importierten Hengsten ab, während die andern drei von einer Genossenschaft aus Belgien importiert wurden. Die fünf Hengste wurden zusammen auf Fr. 15,500 eingeschätzt. An diese Schätzungssumme hat der Bund 50 % = Fr. 7750 zu leisten, doch kann dieser Beitrag erst auf Rechnung des Jahres 1901 ausgerichtet werden, da im Budget pro 1900 der erforderliche Kredit fehlt.

Ein weiterer im Inland geborener Hengst wurde ohne Bundesbeitrag zur Zucht anerkannt.

Gemäß Art. 6 der Verordnung betreffend die Hebung der Pferdezuucht durch den Bund, vom 23. März 1887 (A. S. n. F., X, 34), wurde im Berichtsjahre für einen im Jahre 1890 importierten Hengst ein Bundesbeitrag von 20 % der seiner Zeit festgestellten Schätzungssumme fällig, ferner gemäß Art. 31 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894, für einen andern im Jahr 1894 importierten Hengst ein Beitrag von 5 % der Schätzungssumme. Die Auszahlung dieser Beiträge mit zusammen Fr. 1495 mußte mangels des notwendigen Kredites auf das Jahr 1901 verschoben werden.

Von den sämtlichen vom Bunde importierten oder anerkannten Zuchthengsten wurden im Jahre 1900 laut den eingelangten Belegscheintalons gedeckt 5708 Stuten, und zwar

von den im Besitz von Privaten befindlichen . . .	29 Hengsten . . .	1045 Stuten oder per Hengst	36 Stuten
von den Hengsten des eidg. Depots {	6 Vollbluthengsten	102	17
	73 Halbbluthengsten	3929	54
	10 Hengsten des Zugschlages . . .	632	63
1900: zusam. von 118 Hengsten . . .	5708 Stuten oder per Hengst	48 Stuten	
1899: " " 130 " . . .	6738	52	

Die Statistik über die Zuchtresultate der vom Bunde importierten und anerkannten Hengste weist folgende Ergebnisse auf:

Auf 6738 an die Besitzer von im Jahre 1899 belegten Stuten abgesandte Anfragen sind 6254 Antworten eingegangen. Von den Eigentümern der übrigen 484 Stuten waren trotz wiederholter Anfragen keine Nachrichten erhältlich.

Die eingegangenen Antworten ergeben folgendes Bild:

Von den belegten Stuten

haben geworfen	{ Hengstfohlen (inkl. Mehrgeburten)	1499
	{ Stutfohlen (inkl. Mehrgeburten)	1578
	{ Geschlecht nicht angegeben	55
haben verworfen		234
sind umgekommen	{ als trächtig	55
	{ als nicht trächtig	54
	{ ohne Angabe	32
sind nicht trächtig geworden		2763
ist keine Nachricht eingelangt		484

Es sind somit von den 6238 Stuten, über deren Zuchtergebnisse die eingegangenen Berichte Aufschluß geben, 3421 oder 54,8 % trächtig geworden, 2817 oder 45,2 % unträchtig geblieben; 24,0 % haben Hengstfohlen, 25,8 % Stutfohlen geworfen.

2. Eidgenössisches Hengstendepot.

Dasselbe enthielt zu Beginn des Berichtsjahres:

	Vollblut- hengste.	Anglo- normänner- hengste.	Hackney- hengste.	Hengste des Zug- schlages.
	6	61	12	10
Davon gingen im Laufe des Jahres ab:				
durch Tod	—	1	—	—
durch Kastration oder Ab- schlachtung	1	1	—	—

so daß das Depot auf Ende

des Berichtsjahres enthält 5 . . . 59 . . . 12 . . . 10,
total 86 Hengste, die mit Einschluß eines auf Jahresschluß noch
im Depot befindlichen kastrierten Hengstes einen Inventarwert
von Fr. 421,700 aufweisen. Das Inventar über die Dressur- und
Ausrüstungsgegenstände verzeigt einen Wert von Fr. 19,916. 20.

Die Hengste waren während der Deckperiode auf folgende
58 Deckstationen verteilt:

Turbenthal, Thun, Bellelay, La Chaux-d'Abel, Pruntrut, Dels-
berg, Montenol, Nidau, Liebefeld, Sumiswald, Biglen, Obertram-

lingen, Montfaucon, Riggisberg, Zweisimmen, Meiringen, Münster, Ins, Corgémont, Luzern, Escholz matt, Entlebuch, Schöpfheim, Einsiedeln, Schwyz, Galgenen, Sarnen, Freiburg, Bulle, Romont, Tifers, Kerzers, Lüßlingen, Marbach, Benken, Goßau, Buchs, Oberriet, Landquart, Ilanz, Weinfelden, Aigle, Château-d'Oex, Corcelles, Orbe, Echallens, Moudon, Cossonay, Bière, Yverdon, Nyon, Oron-la-Ville, Ormont-dessus, Gampel, Turtmann, Colombier und La Chaux-du-Milieu.

Die Betriebsrechnung des eidgenössischen Hengstendepots verzeigt an Ausgaben:

1. Bereiter-, Fahrer- und Wärterlöhnungen	Fr.	83,584. 90
2. Fourageankäufe	„	57,092. 17
3. Veterinär- und Aufsichtskosten auf den Deckstationen	„	8,889. 35
4. Hufbeschläge	„	4,682. 55
5. Reise- und Frachtkosten, Verschiedenes .	„	16,817. 05
Total		<u>Fr. 171,066. 02</u>

Die Abschreibungen an Pferde- und Ausrüstungsinventar betragen Fr. 50,158. 40

An Einnahmen resultieren aus dem Betrieb des eidgenössischen Hengstendepots:

1. Sprunggelder	Fr.	27,840. —
2. Verschiedenes	„	2,014. 20
Total		<u>Fr. 29,854. 20</u>

3. Prämiierung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

An den vom 16. April bis 18. Mai an 36 verschiedenen Orten abgehaltenen Schauen wurden von 1397 vorgeführten Fohlen 743 prämiert. Dieselben verteilen sich auf die verschiedenen Kantone und Prämienklassen wie folgt:

Prämiierte Stutfohlen.

Kantone.	2—3jährige		3—5jährige		Total.	
	Anzahl.	Prämien- betrag.	Anzahl.	Prämien- betrag.	Anzahl.	Prämien- betrag.
		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich	5	300	6	1,320	11	1,620
Bern	155	9,300	142	31,240	297	40,540
Luzern	20	1,200	21	4,620	41	5,820
Schwyz	22	1,320	19	4,180	41	5,500
Obwalden . . .	5	300	11	2,420	16	2,720
Nidwalden . . .	2	120	—	—	2	120
Glarus	3	180	2	440	5	620
Zug	2	120	2	440	4	560
Freiburg	14	840	13	2,860	27	3,700
Solothurn . . .	12	720	4	880	16	1,600
Baselland . . .	6	360	6	1,320	12	1,680
Appenzell. A.-Rh.	4	240	3	660	7	900
St. Gallen . . .	32	1,920	36	7,920	68	9,840
Graubünden . .	10	600	7	1,540	17	2,140
Aargau	5	300	3	660	8	960
Thurgau	3	180	3	660	6	840
Waadt	54	3,240	60	13,200	114	16,440
Wallis	14	840	10	2,200	24	3,040
Neuenburg . . .	12	720	14	3,080	26	3,800
Genf	—	—	1	220	1	220
1900:	380	22,800	363	79,860	743	102,660
1899:	446	26,760	342	75,240	788	102,000

Differenz: — 66 — 3,960 + 21 + 4,620 — 45 + 660

Von den in frühern Jahren zuerkannten Stutfohlenprämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Stutfohlen und Zuchtstuten.

Kantone.	2—3jährig zu Fr. 60.	3—5jährig zu Fr. 220.	Total ausbezahlt pro 1900.	
	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	4	—	4	240
Bern	152	110	262	33,320
Luzern	23	14	37	4,460
Uri	—	1	1	220
Schwyz	20	12	32	3,840
Obwalden	13	4	17	1,660
Nidwalden	—	2	2	440
Glarus	2	—	2	120
Zug	2	—	2	120
Freiburg	29	16	45	5,260
Solothurn	4	1	5	460
Baselland	7	1	8	640
Appenzell A.-Rh.	2	4	6	1,000
St. Gallen	32	20	52	6,320
Graubünden	12	5	17	1,820
Aargau	5	1	6	520
Thurgau	3	2	5	620
Waadt	90	59	149	18,380
Wallis	16	8	24	2,720
Neuenburg	20	13	33	4,060
Genf	2	1	3	340
Total	438	274	712	86,560
Davon wurden zu-				
gesichert:				
im Jahre 1897	1	27	28	6,000
" " 1898	—	106	106	23,320
" " 1899	437	141	578	57,240
Total	438	274	712	86,560

Von den im Jahre 1897 zuerkannten Prämien für 3—5jährige Stuten können nun keine mehr ausbezahlt werden. Von 343 prämierten Stuten haben im Alter von 4—6 Jahren abgefohlt 233 oder 67,9 %; davon haben 110 Hengstfohlen und 123 Stutfohlen geworfen.

4. Beiträge für Pferdeaustellungen und Rennen.

Der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern wurde aus dem Kredit für die Förderung der Pferdezucht für die von ihr am 24. und 25. Oktober 1900 in Burgdorf abgehaltene bernisch-kantonale Fohlenausstellung ein Beitrag von Fr. 1500 an die sich im gesamten auf Fr. 4200 belaufenden Prämien ausgerichtet. Im fernern wurde der Gesellschaft für Verbesserung der Pferdezucht in der romanischen Schweiz auch im Berichtsjahre wieder ein Beitrag von Fr. 1000 für die Erhöhung der Preise in den von ihr veranstalteten Trabrennen mit inländischen, von anerkannten Hengsten abstammenden Pferden verabfolgt.

5. Prämierung von Fohlenweiden.

Für Fohlenweideprämien wurden ausbezahlt:

Kantone	Zahl der Weiden	Fohlen mit nachgewiesener Abstammung	Höhe des Bundes- beitrages Fr.
Bern	24	373	13,978. 35
Luzern	1	8	244. —
Schwyz	11	169	5,231. 35
Solothurn	4	63	1,910. 50
Baselland	1	13	351. —
Appenzell A.-Rh.	1	9	445. 50
St. Gallen	3	90	3,405. 50
Aargau	1	10	367. 50
Thurgau	1	26	1,209. —
Waadt	12	174	4,878. 50
Neuenburg	3	43	1,970. 50
Total 1900:	62	978	33,991. 70
1899:	57	952	32,643. 75

Der Pferdezuchtgenossenschaft Burgdorf und der landwirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons St. Gallen wurden für die Überwinterung von Fohlen auf ihren Fohlenweiden La Neuve-vie, beziehungsweise Haag, Beiträge von je Fr. 500 ausgerichtet. Von dieser Summe wurden Fr. 500 aus dem Kredit des Jahres 1901 bezahlt, da derjenige vom Jahre 1900 erschöpft war.

6. Depot drei- und vierjähriger Remonten (eidg. Fohlenhof).

Bei Anlaß der im Frühjahr 1900 abgehaltenen Stutfohlenprämierungen wurden für den Fohlenhof angekauft:

39 Pferde zum Durchschnittspreis von Fr. 1004 =	Fr. 39,175
Hierzu kamen 9 aus dem Fohlenhof vom Jahre 1899 übernommene Pferde, die geschätzt wurden auf	„ 9,000
so daß der Fohlenhof enthielt 48 Pferde mit einem Wert von	<u>Fr. 48,175</u>

Von diesen Fohlen wurden im September 1900 6 im Alter von $4\frac{1}{2}$ Jahren von der Militärverwaltung übernommen, und zwar

5 von der Pferderegieanstalt zum Durchschnittspreis von Fr. 1300	Fr. 6,500
1 vom Kavallerieremontendepot zum Preise von	„ 1,300

Zusammen 6 Pferde zum Preise von Fr. 7,800

Die übrigen 42 Pferde mit einem Schätzungswerte von Fr. 41,705 befinden sich zur Zeit des Rechnungsabschlusses noch im Depot, da auf Wunsch der Militärverwaltung die Liquidation auf das Frühjahr verschoben wurde.

Die angekauften Pferde wurden von den Ankaufsplätzen nach Avenches eingeliefert und auf der dortigen Fohlenweide gemeinsam mit etwa 150 gemieteten Rindern gesömmert. Der Gesundheitszustand und die Entwicklung der Fohlen können als gut bezeichnet werden, Abgänge sind keine zu verzeichnen.

Nachdem im Frühjahr 1900 die Direktion des eidgenössischen Hengsten- und Fohlendepots in Avenches bestellt worden ist, wurde die Verwaltung des Fohlendepots und des Hengstfohlendepots derselben übertragen, wogegen das Hengstendepot bis zur Fertigstellung der Bauten in Avenches noch in Thun belassen und in bisheriger Weise von der Direktion der Pferderegieanstalt verwaltet wurde. Im Laufe des Jahres 1901 wird auch die Verlegung des Hengstendepots nach Avenches stattfinden können, so daß dann alle drei Depots unter einer Direktion vereinigt sind.

Die Rechnung² über die allgemeine Verwaltung der zwei Depots in Avenches verzeigt folgendes Ergebnis:

Einnahmen :

Weidezins für das eingemietete Rindvieh und für Hengstfohlen	Fr. 6,098. 05
Verschiedenes	„ 180. —
Zusammen	<u>Fr. 6,278. 05</u>

Ausgaben :

Verwaltungskosten	Fr. 10,437. 75
Kosten der Heuernte	„ 1,833. 50
Veterinärkosten	„ 256. 35
Verschiedenes	„ 3,624. 77
Zusammen	<u>Fr. 16,152. 37</u>

Die specielle Betriebsrechnung des Fohlendepots weist auf:

Einnahmen :

Für Pferdeverkäufe	Fr. 7,800. —
Für Verschiedenes	„ 122. —
Zusammen	<u>Fr. 7,922. —</u>

Ausgaben :

Pferdeankäufe, inklusive Transportkosten .	Fr. 40,350. 40
Löhnungen	„ 11,982. 70
Fourageankäufe	„ 13,651. 55
Streuematerialien	„ 1,122. 62
Verschiedenes	„ 4,860. 02
Zusammen	<u>Fr. 71,967. 29</u>

Das Inventar wird auf Ende des Berichtsjahres geschätzt:

Dressur- und Ausrüstungsgegenstände . .	Fr. 10,436. 50
Fourage	„ 15,310. —
Diverse Vorräte	„ 539. —
Pferde	„ 41,705. —

Zusammen auf Fr. 67,990. 50

und verzeigt gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung von Fr. 46,957. 80.

7. Eidgenössisches Hengstfohlendepot.

Von dem rund 42 Hektaren messenden Grundstück „Le Pâquis“, für welches im Jahre 1899 mit der Gemeinde Avenches ein Kaufvertrag abgeschlossen worden war, wurden im Herbst 1899 nur ungefähr 18 Hektaren vom Bund übernommen und im Sommer 1900 zur Sommerung von Hengstfohlen und eingemieteten Rindern benutzt. Die übrigen 24 Hektaren waren noch verpachtet und gingen erst im Herbst 1900, nach Aberntung der Kulturen, in das Eigentum des Bundes über. Dieser Teil des Grundstücks wird nun ebenfalls in dauernde Weide umgewandelt werden.

An den im Frühjahr durchgeführten Stutfohlenprämiierungen wurden für das Hengstfohlendepot 10 einjährige Hengstfohlen angekauft zum Durchschnittspreis von Fr. 545, zusammen Fr. 5445. Im fernern wurden im Herbst 1900 an mehreren Pferdemarkten weitere 35 Hengstfohlen vom Jahre 1900 angekauft zum Durchschnittspreis von Fr. 390, zusammen Fr. 13,655, so daß das Hengstfohlendepot auf Schluß des Berichtsjahres 45 Fohlen im Ankaufswerte von Fr. 19,100 enthält.

Die Betriebsrechnung des Hengstfohlendepots verzeigt an Ausgaben:

für Hengstfohlenankäufe, inkl. Transportkosten	Fr. 20,494. 20
für Hafer und Streumaterial	„ 1,131. 35
für Inventaranschaffungen und Verschiedenes	„ 2,452. 75
Total	<u>Fr. 24,078. 30</u>

B. Rindviehzucht.

1. Auszahlung der im Jahre 1899 zuerkannten Beiprämien für Zuchtstiere.

Von den im Herbst 1899 zuerkannten eidgenössischen Prämien für Zuchtstiere wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	231	18,700. —	205	17,175. —
Bern	596	46,470. —	535	42,280. —
Luzern	186	16,356. —	179	15,669. —
Uri	30	2,170. —	30	2,170. —
Übertrag	1043	83,696. —	949	77,294. —

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Übertrag	1043	83,696. —	949	77,294. —
Schwyz . . .	75	9,900. —	74	9,760. —
Obwalden . . .	30	2,425. —	28	2,290. —
Nidwalden . . .	30	2,410. —	30	2,410. —
Glarus . . .	27	3,048. —	27	3,048. —
Zug . . .	30	3,300. —	28	3,066. —
Freiburg . . .	184	14,707. —	177	14,206. —
Solothurn . . .	171	9,650. —	167	9,450. —
Baselland . . .	56	3,270. —	53	3,070. —
Schaffhausen . .	42	2,850. —	*42	*2,950. —
Appenzell A.-Rh.	55	3,930. —	55	3,930. —
Appenzell I.-Rh.	21	1,360. —	18	1,200. —
St. Gallen . . .	281	28,913. —	263	27,709. —
Graubünden . . .	**202	**12,400. —	192	11,757. —
Aargau . . .	121	11,000. —	113	10,399. —
Thurgau . . .	119	7,920. —	108	7,300. —
Tessin . . .	104	7,950. —	101	7,850. —
Waadt . . .	440	40,479. —	413	38,208. —
Wallis . . .	160	9,440. —	153	9,002. 50
Neuenburg . . .	157	10,922. 50	147	10,302. 50
Genf . . .	14	855. —	10	595. —
1899:	3362	270,425. 50	3148	255,797. —
			(93,6 ‰)	(94,6 ‰)
1898:	3128	238,744. —	2991	224,472. —
			(95,6 ‰)	(94,6 ‰)

Dem Verbandschweizerischer Braunviehzuchtgenossenschaften und demjenigen schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften wurden wieder Beiträge in der Höhe von je Fr. 2500 ausgerichtet für die Prämierung von Zuchtstieren an den in Zug und Bern abgehaltenen Zuchtstiermärkten mit Ausstellungsscharakter. Den nämlichen Verbänden wurde überdies ein Teil der von ihnen zum Nutzen der Rindviehzucht gemachten Auslagen aus dem Kredite für die Förderung der Rindviehzucht rückvergütet.

* Wovon eine im Jahre 1898 zugesichert.

** Zugesichert im Frühjahr 1900.

2. Prämiierung von Zuchtstieren im Jahre 1900.

Im Jahre 1900 wurden von den Kantonen für die Prämiierung von Zuchtstieren zugesichert:

Kantone.	Eidgenössische Zuchtstierbeiprämien.		Kantonale Zuchtstierprämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	239	20,725. —	239	20,725. —
Bern	626	46,150. —	626	46,150. —
Luzern	191	16,312. —	191	16,312. —
Uri	30	2,170. —	30	2,170. —
Schwyz	75	9,900. —	75	9,900. —
Obwalden	28	2,300. —	28	2,300. —
Nidwalden	30	2,410. —	30	2,410. —
Glarus	24	3,039. —	24	3,039. —
Zug	28	3,300. —	28	3,300. —
Freiburg	201	15,133. 50	201	15,133. 50
Solothurn	171	9,640. —	171	9,640. —
Baselland	59	3,270. —	59	3,270. —
Schaffhausen	36	2,450. —	36	2,450. —
Appenzell A.-Rh.	55	3,930. —	55	3,930. —
Appenzell I.-Rh.	21	1,440. —	21	1,440. —
St. Gallen	320	30,087. —	320	30,087. —
Graubünden	*202	*12,400. —	202	12,400. —
Aargau	114	11,000. —	114	11,000. —
Thurgau	122	8,140. —	122	8,140. —
Tessin	102	8,000. —	102	8,000. —
Waadt	383	28,530. —	383	28,530. —
Wallis	155	9,954. 65	155	9,954. 65
Neuenburg	178	12,227. 50	178	12,227. 50
Genf	15	915. —	15	915. —
1900:	3405	263,423. 65	3405	263,423. 65
1899:	3360	270,420. 50	3363	270,450. 50
Differenz:	+ 45	— 6,996. 85	+ 42	— 7,026. 85

* Ausbezahlt im Herbst 1900.

3. Prämiierung weiblicher Zuchttiere.

Die nachstehende Tabelle giebt Aufschluß über die Zusageicherung sowohl wie über die Auszahlung von eidgenössischen Prämien für Kühe und Rinder im Jahre 1900:

Kantone.	Im Berichtsjahre zugesicherte eidgenössische Prämien.		Im Berichtsjahre ausbezahlte eidgenössische Prämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	446	8,400. —	488	6,950. —
Bern	2721	37,925. —	1994	30,280. —
Luzern	166	3,180. —	176	4,235. —
Uri	36	810. —	34	765. —
Schwyz	160	2,400. —	115	1,790. —
Obwalden	39	620. —	31	462. 50
Nidwalden	40	1,260. —	48	1,485. —
Glarus	96	2,060. —	56	1,275. —
Zug	111	988. —	47	374. 65
Baselland	81	922. 50	70	810. —
Schaffhausen	48	670. —	53	680. —
Appenzell A.-Rh.	143	1,830. —	117	1,570. —
Appenzell I.-Rh.	75	792. 50	45	540. —
St. Gallen	880	11,383. —	657	8,948. —
Graubünden	456	5,195. —	351	4,128. —
Aargau	79	2,000. —	80	1,713. 95
Thurgau	166	2,500. —	133	2,080. —
Tessin	524	3,365. —	549	3,525. —
Waadt	1340	9,050. —	1013	15,405. —
Neuenburg	331	5,208. —	249	3,718. —
Genf	44	1,115. —	19	600. —
1900:	7982	101,674. —	6325	91,335. 10
1899:	7723	109,906. 50	4921	71,576. 10
Differenz:	+259	—8,232. 50	+1404	+19,759. —

4. Prämiierung von Zuchtbeständen und Zuchtfamilien.

Von den im Jahre 1899 zugesicherten eidgenössischen Prämien wurden im Berichtsjahre ausbezahlt:

Kantone.	Zugesicherte eidgenössische Prämien.		Ausbezahlte eidgenössische Prämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr.		Fr.
Zürich	61	5,320. —	60	5,257. —
Luzern	20	9,696. —	19	9,494. —
Uri	9	656. —	9	656. —
Obwalden	3	568. 20	3	568. 20
Zug	2	988. —	2	988. —
Freiburg	54	11,170. —	53	11,117. 50
Solothurn	31	1,491. —	26	1,403. 30
Baselland	5	1,902. 40	5	1,902. 40
Appenzell A.-Rh.	5	955. —	5	955. —
Appenzell I.-Rh.	3	637. —	2	610. 90
Graubünden	157	4,938. 96	136	4,803. 94
Aargau	20	9,197. —	19	8,997. —
Thurgau	27	6,603. —	23	6,525. —
Tessin	101	2,524. —	85	2,477. 25
Wallis	66	10,983. —	63	10,873. —
1899:	564	67,629. 56	510	66,628. 49
			(90,4 %)	(98,5 %)
1898:	589	79,608. 22	540	78,703. 37
			(91,7 %)	(98,9 %)

Im Berichtsjahre wurden für Zuchtbestände und Zuchtfamilien zugeseichert:

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien.	Betrag der zugesicherten kan- tonalen Prämien.
			Fr.	Fr.
Zürich	61	4,148	1,015. —	13,959. —
Luzern	19	1,070	11,000. —	800. —
Uri	9	47	656. —	—
Schwyz	16	758	—	1,715. 45
Obwalden	3	208	599. 20	599. 20
Glarus	4	316	—	1,636. 50
Freiburg	54	2,894	10,539. —	10,539. —
Solothurn	36	568	1,501. —	1,500. —
Baselland	5	167	2,161. 50	1,459. —
Übertrag	207	10,176	27,471. 70	32,208. 15

Kantone.	Zahl der prämiierten Zucht- bestände.	Gesamt- stückzahl der prämiierten Bestände und Familien.	Betrag der zugesicherten eid- genössischen Prämien. Fr.	Betrag der zugesicherten kan- tonalen Prämien. Fr.
Übertrag	207	10,176	27,471. 70	32,208. 15
Schaffhausen .	5	54	245. —	481. —
Appenzell A.-Rh. .	7	423	955. —	300. —
Appenzell I.-Rh. .	3	37	669. 50	—
St. Gallen . .	51	2,680	—	15,200. 40
Graubünden . .	155	2,359	4,703. 10	4,000. 61
Aargau . . .	19	744	9,197. —	1,500. —
Thurgau . . .	24	853	6,533. —	2,242. —
Tessin . . .	113	1,096	2,343. 38	—
Waadt . . .	75	1,300	—	14,950. —
Wallis . . .	33	436	10,000. —	3,331. 15
1900:	692	20,158	62,117. 68	74,213. 31
1899:	615	17,778	67,629. 56	53,081. 78
Differenz:	+ 77	+ 2,380	— 5,511. 88	+ 21,131. 53

Die Gesamtsumme der im Jahre 1900 zugesicherten eidgenössischen Prämien für Rindvieh beläuft sich somit auf Fr. 427,215. 33 gegenüber Fr. 447,956. 56 im Vorjahre.

5. Beiträge für Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden an 17 Viehzuchtgenossenschaften Bundesbeiträge an die Gründungskosten im Gesamtbetrage von Fr. 4750 ausgerichtet. Die subventionierten Genossenschaften verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich 1, Schwyz 4, Obwalden 1, Freiburg 1, Baselland 1, Schaffhausen 1, Appenzell A.-Rh. 1, Graubünden 4, Tessin 1 und Waadt 2.

C. Kleinviehzuucht.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Auszahlung der im Jahre 1899 zuerkannten eidgenössischen Kleinviehprämien, sowie über die Anzahl und den Betrag der im Jahre 1900 zugesicherten Prämien für Zuchteber und Ziegenböcke.

I. Auszahlung der im Jahre 1899 zugesicherten eidgenössischen Prämien.

Kantone.	Beiprämiën für Zuchteber.				Beiprämiën für Ziegenböcke.			
	Zugesichert.		Ausbezahlt.		Zugesichert.		Ausbezahlt.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	41	1,570. —	32	1,330. —	137	890. —	76	515. —
Bern	97	2,270. —	89	2,080. —	197	2,091. —	152	1585. —
Luzern	44	2,100. —	35	1,780. —	12	85. —	7	50. —
Uri	—	—	—	—	5	62. 50	5	62. 50
Schwyz	15	335. —	10	230. —	—	—	—	—
Obwalden	13	315. —	11	255. —	30	186. —	25	155. —
Nidwalden	6	220. —	6	220. —	6	90. —	5	80. —
Glarus	5	120. —	5	120. —	27	175. —	20	134. —
Zug	4	50. —	3	40. —	5	50. —	5	50. —
Freiburg	52	1,285. —	43	1,052. 50	57	720. —	46	580. —
Solothurn	27	450. —	24	400. —	93	766. —	82	674. —
Baselland	12	245. —	8	155. —	63	500. —	46	365. —
Schaffhausen	32	670. —	21	420. —	22	220. —	17	170. —
Appenzell A.-Rh.	7	230. —	5	155. —	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	13	400. —	8	275. —	19	92. 50	8	43. 50
St. Gallen	44	1,255. —	36	1,020. —	118	1,322. 50	96	1085. —
Aargau	9	191. —	9	191. —	59	566. —	55	531. —
Thurgau	10	150. —	7	90. —	31	235. —	27	205. —
Tessin	28	945. —	22	750. —	—	—	—	—
Waadt	105	4,386. —	81	3,670. —	124	3,322. —	106	2832. —
Wallis	20	690. —	19	665. —	96	890. —	81	725. —
Neuenburg	25	705. —	20	565. —	—	—	—	—
1899:	609	18,582. —	494	15,463. 50	1101	12,263. 50	859	9842. —
			(81,1 %)	(83,2 %)			(78,0 %)	(80,3 %)
1898:	586	17,211. —	476	14,340. 50	1078	11,313. 50	860	9201. 50
			(81,2 %)	(83,8 %)			(79,3 %)	(82,8 %)

II. Zusicherung eidgenössischer Beiprämien im Jahre 1900.

Kantone.	Eidgenössische Prämien für Zuchteber.		Eidgenössische Prämien für Ziegenböcke.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	43	1,440. —	146	1,165. —
Bern	103	2,475. —	192	1,910. —
Luzern	46	1,235. —	9	80. —
Uri	—	—	5	62. 50
Schwyz	15	415. —	—	—
Obwalden	12	290. —	24	154. —
Nidwalden	6	220. —	6	90. —
Glarus	8	150. —	29	146. 50
Zug	4	50. —	4	30. —
Freiburg	52	1,410. —	54	730. —
Solothurn	27	495. —	95	833. —
Baselland	15	285. —	59	500. —
Schaffhausen	32	680. —	22	220. —
Appenzell A.-Rh.	8	275. —	—	—
Appenzell I.-Rh.	13	425. —	20	86. 50
St. Gallen	38	1,100. —	131	1,500. —
Aargau	7	136. —	62	614. —
Thurgau	11	150. —	28	217. 50
Tessin	34	1,015. —	—	—
Waadt	88	2,465. —	114	1,030. —
Wallis	15	470. —	26	372. 50
Neuenburg	24	785. —	—	—
1900:	601	15,966. —	1026	9,741. 50
1899:	609	18,582. —	1101	12,326. —
Differenz:	— 8	— 2,616. —	— 75	— 2,584. 50

III. Bodenverbesserungen.

Bundesbeiträge für Bodenverbesserungsunternehmen, inklusive Nachsubventionen und Nachträge für alte Projekte, wurden zugesichert:

Kanton.	Zahl der Projekte.	Zugesicherte Bundesbeiträge. Fr.
Zürich	13	13,217. 20
Bern	19	11,549. —
Luzern	1	560. —
Schwyz	11	16,550. —
Unterwalden ob dem Wald .	4	2,580. —
Unterwalden nid dem Wald	4	1,164. —
Glarus	17	17,677. —
Zug	1	5,680. —
Freiburg	2	7,829. 60
Solothurn	1	930. —
Basellandschaft	7	8,910. —
Appenzell I.-Rh.	1	475. —
St. Gallen	9	91,597. —
Graubünden	48	59,191. —
Aargau	7	39,125. —
Thurgau	1	7,800. —
Tessin	8	16,080. —
Waadt	1	1,750. —
Wallis	1	1,504. 40
Neuenburg	3	151,200. —
Zusammen	159	455,369. 20
1899	323	400,081. 50
1898	292	573,385. 20

Im Laufe des Berichtsjahres wurden von den zugesicherte Bundesbeiträgen ausgerichtet:

Kanton.	Zahl der Projekte.	Ausbezahlte Bundesbeiträge. Fr.
Zürich	2	2,500. 20
Luzern	2	4,155. 10
Schwyz	13	7,637. 39
Unterwalden nid dem Wald	1	165. —
Glarus	11	7,032. —
Zug	1	1,048. 03
Freiburg	4	12,622. 11
Basellandschaft	3	3,160. —
Schaffhausen	2	1,658. 83
St. Gallen	40	42,749. 57
Graubünden	59	60,431. 25
Aargau	9	25,125. 98
Thurgau	1	2,537. —
Tessin	3	2,562. 56
Waadt	9	23,620. 16
Wallis	7	52,723. 46
Neuenburg	6	91,460. 20
Zusammen	173	341,188. 84

In dieser Summe sind auch Abschlagszahlungen an noch nicht vollständig durchgeführte Unternehmen inbegriffen. An die Besoldungen von Kulturtechnikern, beziehungsweise für kulturtechnische Arbeiten, wurden, gestützt auf Art. 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 22. Dezember 1893 (A. S. n. F. XIV, 209), Bundesbeiträge von Fr. 6586. 05 ausgerichtet. An die Kosten der Planerstellung für eine Güterstraße und für die Besichtigung und Begutachtung von Bodenverbesserungsprojekten wurden Fr. 2225. 11 verausgabt. Die Gesamtauslagen auf den Kredit „Bodenverbesserungen“ betragen Fr. 350,000.

IV. Viehseuchenpolizei.

A. Seuchenverhältnisse im Innern.

1. Der Stand der Viehseuchen während des Jahres 1900 ist aus den Übersichtstabellen I und II ersichtlich. Eine Vermehrung der Fälle gegenüber 1899 weisen nur Wut und Schaf-räude auf, während die Fälle von Rauschbrand und Milzbrand erheblich, diejenigen von Maul- und Klauenseuche in ganz bedeutendem Maße zurückgegangen sind. Dieses letztere dürfte namentlich dem Umstand zuzuschreiben sein, daß der Einschleppung der Seuche nach den im Grenzgebiet liegenden schweizerischen Alpweiden fast durchwegs hat vorgebeugt werden können.

2. Die kantonalen Berichte melden folgende Fälle von Seucheneinschleppungen aus dem Auslande:

Aus	Frank-reich.	Deutsch-land.	Österreich-Ungarn.	Italien.	Total Fälle.
Maul- und Klauenseuche	1	1	2	12	16
Rotz und Hautwurm .	4	—	—	—	4
Stäbchenrotlauf und Schweineseuche . .	—	4	5	10	19
Wut	—	—	—	1	1
Total Fälle	5	5	7	23	40

3. Über die im Jahr 1900 seitens der zuständigen kantonalen Behörden wegen viehseuchenpolizeilicher Vergehen verhängten Bußen giebt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1900.

Kanton.	I. Ansteckende Lungenseuche.			II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Hautwurm.		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche.			VIII. Schafräude.		
	Ställe.	Tiere.		Tiere.	Tiere.	Verseucht und verdächtig.				Tiere.		Tiere.		Ställe.	Tiere.		Herden.	Tiere.	
		Umgestanden und abgethan.	Verdächtig.			Ställe.	Weiden.	Grossvieh.	Kleinvieh.	Umgestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Umgestanden und abgethan.	Verdächtig.		Umgestanden und abgethan.	Verseucht und verdächtig.		Umgestanden und abgethan.	Verseucht und verdächtig.
Zürich	—	—	—	—	11	98	—	703	121	—	—	2	—	241	543	615	—	—	—
Bern	—	—	—	245	63	57	4	1152	482	—	—	15	6	312	571	1155	—	—	—
Luzern	—	—	—	31	5	63	—	1320	488	—	—	—	1	23	69	144	1	1	5
Uri	—	—	—	29	—	3	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	14	3	21	1	307	23	—	—	1	—	1	3	4	—	—	—
Unterwalden o. d. Wald	—	—	—	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—	37	44	20	1	5	29
Unterwalden n. d. Wald	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	40	2	6	—	12	3	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—
Zug	—	—	—	2	1	14	—	208	23	—	—	—	—	3	8	1	—	—	—
Freiburg	—	—	—	95	27	—	—	—	—	—	—	2	9	110	172	521	7	1	140
Solothurn	—	—	—	3	11	11	—	109	23	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	13	—	367	45	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	—	6	97	—	695	43	—	—	—	—	4	11	14	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	9	—	38	9	—	—	—	—	94	97	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	10	1	13	—	66	17	—	—	—	—	11	8	32	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	24	—	4	7	256	168	—	—	—	—	29	39	283	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	38	5	69	3	955	114	—	—	2	6	15	23	298	—	—	—
Graubünden	—	—	—	70	—	25	—	130	59	1	28	—	—	30	92	76	5	—	58
Aargau	—	—	—	2	4	173	—	1354	74	—	—	—	—	33	44	49	—	—	—
Thurgau	—	—	—	1	8	98	—	645	79	—	—	1	2	26	39	976	—	—	—
Tessin	—	—	—	3	—	1	—	5	6	—	—	—	—	2	2	—	1	—	36
Waadt	—	—	—	61	13	91	5	1150	133	—	—	46	—	199	256	824	2	—	467
Wallis	—	—	—	7	—	12	7	687	223	11	—	5	8	17	67	5	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	7	4	2	1	12	4	—	—	12	11	37	119	218	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	15	—	112	5	3	21	6	4	12	22	138	—	—	—
Total	—	—	—	719	166	895	28	10314	2142	15	49	93	50	1238	2232	5376	17	7	735
								12456			64				7608			742	

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1900.

Monat.	I. Ansteckende Lungenseuche.			II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wut.		VI. Rotz und Hautwurm.		VII. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche.			VIII. Schafräude.		
	Ställe.	Tiere.		Tiere.	Tiere.	Verseucht und verdächtig.				Tiere.		Tiere.		Ställe.	Tiere.		Herden.	Tiere.	
		Ungestanden und abgethan.	Verdächtig.			Ställe.	Weiden.	Grossvieh.	Kleinvieh.	Ungestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Ungestanden und abgethan.	Verdächtig.		Ungestanden und abgethan.	Verseucht und verdächtig.		Ungestanden und abgethan.	Verseucht und verdächtig.
Januar	—	—	—	12	13	276	—	2306	472	—	—	8	5	29	101	213	2	—	33
Februar	—	—	—	8	11	165	—	1742	296	—	—	14	4	37	75	294	3	—	35
März	—	—	—	17	15	129	—	1157	270	—	28	30	22	45	137	375	3	—	51
April	—	—	—	16	9	70	—	806	87	—	—	5	—	36	83	220	—	—	—
Mai	—	—	—	20	16	85	2	1114	282	11	—	2	1	76	143	322	1	—	230
Juni	—	—	—	75	8	49	14	1402	301	3	15	3	—	79	143	336	—	—	—
Juli	—	—	—	143	18	37	8	771	178	—	6	1	—	184	330	578	1	1	5
August	—	—	—	193	25	6	4	321	67	1	—	2	9	298	479	1142	3	—	312
September	—	—	—	131	14	20	—	56	40	—	—	2	—	173	260	477	3	1	40
Oktober	—	—	—	63	14	15	—	187	30	—	—	6	—	143	220	757	—	—	—
November	—	—	—	23	10	26	—	288	77	—	—	5	3	71	141	307	1	5	29
Dezember	—	—	—	18	13	17	—	164	42	—	—	15	6	67	120	355	—	—	—
Total	—	—	—	719	166	895	28	10314	2142	15	49	93	50	1238	2232	5376	17	7	735
								12456			64							742	
Stand im Jahre 1899 . . .	—	—	—	820	324	—	—	38304		2		95	—	—	2232	—	—	338	
Vermehrung gegenüber 1899	—	—	—	—	—	—	—	—		62		—	—	—	—	—	—	404	
Verminderung „ 1899	—	—	—	101	158	—	—	25848		—		2	—	—	—	—	—	—	

Kantone.	Anzahl der ausgesprochenen Bussen im Betrage von									Total.
	Fr. 5—10.	Fr. 11—20.	Fr. 21—30.	Fr. 31—40.	Fr. 41—50.	Fr. 51—100.	Fr. 101—200.	Fr. 201—300.	Fr. 300 u. mehr.	
Zürich . . .	16	18	11	—	36	5	1	—	—	87
Bern . . .	43	3	—	—	2	—	—	—	—	48
Luzern . . .	33	6	—	—	—	—	—	—	—	39
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Unterwalden o. d.W.	3	1	1	—	1	—	—	—	—	6
Unterwalden n. d.W.	9	2	—	—	—	—	—	—	—	11
Glarus . . .	2	1	—	—	1	—	—	—	—	4
Zug . . .	21	20	1	—	—	—	—	—	—	42
Freiburg . . .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	21
Solothurn . . .	59	3	—	—	4	—	—	—	—	66
Basel-Stadt . . .	27	3	6	1	1	1	—	—	—	39
Basel-Landschaft	19	12	3	3	1	—	—	—	—	38
Schaffhausen . .	37	4	9	—	—	—	—	—	—	50
Appenzell A.-Rh.	7	1	—	—	—	—	—	—	—	8
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3
St. Gallen . . .	114	6	3	—	4	1	2	—	—	130
Graubünden . .	19	25	11	2	5	5	3	—	—	70
Aargau . . .	19	—	3	1	4	2	—	—	—	29
Thurgau . . .	36	5	—	1	2	2	1	—	—	47
Tessin . . .	24	—	—	—	—	—	—	—	—	24
Waadt . . .	139	27	8	1	1	3	1	6	1	187
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	11	3	2	—	2	—	—	—	—	18
Genf . . .	134	2	4	—	—	—	—	—	—	140
Total	793	143	62	9	64	19	9	6	3	1108

4. Alle weitere wünschenswerte Auskunft über die Seuchenverhältnisse im Innern findet sich in den Mittheilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements, welche im abgelaufenen Jahre in folgender Auflage zur Veröffentlichung gelangten:

	Deutsch.	Französisch.	Italienisch.	Total.
<i>a. Gratisexemplare</i>	5667	1849	583	8,099
(an Behörden, Tierärzte, Viehinspektoren, etc.)				
<i>b. Bezahlte Exemplare</i>	1553	521	7	2,081
(Postabonnementsinkl. Jahrbuch.)				
Total	7220	2370	590	10,180 Exempl.

B. Grenzverkehr.

1. Die Einfuhr frischen und geräucherten Fleisches aus dem Auslande ist gegenüber dem Vorjahre etwas zurückgegangen. Es wurden grenztierärztlich untersucht und als vorschriftsgemäß zur Einfuhr zugelassen:

1899:	6,150,280 kg.
1900:	6,035,960 „ somit

Mindereinfuhr pro 1900: 114,320 kg. welche Differenz jedoch in der Hauptsache auf Rechnung der strengeren Grenzkontrolle und der hierdurch bedingten Nichtannahme größerer vorschriftswidriger Sendungen zu schreiben sein dürfte.

2. Die Grenztierärzte verfügten die Zurückweisung folgender Transporte:

	Herkunft				
	Frankreich.	Deutschland.	Österreich-Ungarn.	Italien.	Total.
wegen Milzbrand und Milzbrandverdacht	—	—	—	2	2 Transporte
wegen Maul- und Klauenseuche u. Seucheverdacht	3	—	—	13	16 „
wegen Rotz und Hautwurm und Verdacht	4	3	—	2	9 „
wegen Räude und Räudeverdacht	—	1	2	—	3 „
wegen Stäbchenrotlauf und Schweineseuche	1	—	—	1	2 „
wegen mangelnder oder ungenügender Ursprungsscheine für Viehtransporte	3	33	1	113	150 „
Übertrag	11	37	3	131	182 Transporte

	Herkunft				
	Frankreich.	Deutschland.	Österreich-Ungarn.	Italien.	Total.
Übertrag	11	37	3	131	182 Transporte
wegen Ungeeßbarkeit od. Verdacht auf Schädlichkeit des Fleisches, kranke Eingeweide	118	25	2	34	179 Sendungen
wegen mangelnder oder ungenügender Ursprungscheine für Fleisch . . .	3	34	6	83	126 „
wegen zu schmaler Viehtransportwagen	—	—	—	459	459 Wagen
wegen ungereinigter und nicht desinfizierter Viehtransportwagen	—	—	—	32	32 „
Beseitigung resp. Rückweisung von an der Grenze umgestanden vorgefundenen oder für den Weitertransport unfähigen Tieren	—	6	15	21	42 Tiere
Total der Rückweisungs- resp. Beanstandungsfälle	132	102	26	760	1020

3. Die Auslagen für die Viehseuchenpolizei an der Grenze belaufen sich auf Fr. 153,324. 62, die erzielten Einnahmen auf Fr. 250,161. 80, so daß Fr. 96,837. 18 dem eidgenössischen Viehseuchenfonds zufallen, der damit auf Jahresschluß eine Höhe von Fr. 1,129,569. 84 erreicht.

4. Die Viehverkehrsverhältnisse mit dem Ausland gestalteten sich im Berichtsjahre wie folgt:

Frankreich. Auch während des Jahres 1900 blieb das französische Verbot der Einfuhr und des Transites von Klauenvieh schweizerischer Herkunft, vom 21. Januar 1898, unverändert in Kraft. Unsere wiederholten Bemühungen, die französische Regierung zur Aufhebung oder Milderung dieser durch den hierseitigen Seuchenbestand nicht gerechtfertigten Maßregel zu bestimmen, hatten keinen Erfolg.

Angesichts des äußerst ungünstigen Seuchenstandes in Frankreich konnte unsererseits auch das gegen dieses Land am 16. Juni 1899 erlassene Vieheinfuhrverbot nicht aufgehoben werden.

Die gegenseitigen Verhältnisse haben somit gegenüber dem Vorjahre im allgemeinen keine Änderung erfahren.

Deutschland. Nach erfolgtem Meinungsaustausch wurden zu Anfang der zweiten Hälfte des Jahres die im letztjährigen Bericht erwähnten Verkehrsbeschränkungen zwischen der Schweiz und Deutschland gegenseitig fallen gelassen, womit in beiden Richtungen der früher übliche freie Viehverkehr wieder hergestellt war.

Österreich-Ungarn. Der im Bericht pro 1899 geschilderte Zustand hat unverändert fortgedauert.

Italien. Die beidseitigen Verhältnisse sind die nämlichen geblieben. Die Einfuhr des italienischen Sommerviehes wurde auf Veranlassung der Regierung des Kantons Graubünden und nach genauen Erhebungen über den Seuchenstand an den Herkunftsorten neuerdings gestattet. Über die Frage der Revision des sogenannten Mailänder Abkommens vom Jahr 1891 wurden konferenzielle Besprechungen abgehalten, die indes noch nicht zum Abschluß gekommen sind.

V. Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

1. Allgemeines.

a. Dem Beschlusse des Großen Rates des Kantons Tessin, dahingehend, es sei der Kampf gegen die Reblaus in dem ganzen, südlich vom Monte Ceneri liegenden Kantonsteile aufzugeben, ist die Genehmigung erteilt worden.

b. Nachdem dem Gesuche des Landwirtschaftsdepartements des Kantons Waadt entsprechend die Anpflanzung amerikanischer Reben im Kreise Coppet im Januar des Berichtsjahres bedingungsweise gestattet worden ist, waren wir bereits im Dezember im Falle, diese Maßnahme zu erweitern, indem wir einen Beschlussesentwurf genehmigten, der die allgemeine Rekonstitution der Weinberge durch amerikanische Reben für den ganzen Bezirk Nyon vorsieht; außerdem wurde die partielle Rekonstitution, d. h. die Verwendung amerikanischer Reben bei der Neuanlage alter Reberge in den Bezirken Rolle, Aubonne und Morges, den Kreisen Vevey und Corsier, sowie in den Gemeinden La Tour, Lutry, Paudex, Pully, und Arnex sur Orbe gestattet und eine Reihe

anderer Gemeinden zur Vergrößerung bestehender Versuchsfelder ermächtigt.

Das bisherige Extinktivverfahren wird in allen Bezirken, ausgenommen Nyon, unverändert beibehalten.

c. Den Gemeinden Neuenburg (östlich des Bahnhofes J. S.), La Coudre, Hauterive und St. Blaise des Kantons Neuenburg ist die Anpflanzung amerikanischer Reben gleicherweise wie den übrigen, westlich von Neuenburg liegenden Gemeinden erteilt worden.

d. Der Kampf gegen die Reblaus ist auf dem ganzen Gebiete des Kantons Genf aufgegeben und die Anpflanzung amerikanischer Reben, sowie der Handel mit solchen Reben in diesem Kanton allgemein gestattet worden.

2. Beiträge an die pro 1899 zur Bekämpfung der Reblaus gemachten Auslagen.

Die von der Reblaus betroffenen Kantone haben pro 1899 zur Bekämpfung derselben folgende Ausgaben gemacht:

1. Zürich . . .	Fr. 106,940. 20	(pro 1898 Fr. 77,519. 26)
2. Thurgau . . .	„ 17,486. 66	(„ „ „ 14,744. 50)
3. Tessin . . .	„ 32,052. 65	(„ „ „ 24,330. 28)
4. Waadt . . .	„ 252,531. —	(„ „ „ 150,541. 05)
5. Neuenburg . .	„ 184,858. 34	(„ „ „ 102,299. 94)
6. Genf . . .	„ 27,471. 25	(„ „ „ 23,352. 75)

Total Fr. 621,340. 10 (pro 1898 Fr. 392,787. 78)

Ein Bundesbeitrag von 50 % ist an folgende Auslagen gewährt worden:

Kantone	Untersuchungs- und Ver- tilgungsarbeiten	Ver- tilgungs- mittel	Entschädigung für Zerstörung von Ernten	Total	Bundes- beitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . .	47,186. 80	10,818. 20	8,484. 42	66,489. 42	33,244. 71
2. Thurgau . . .	4,709. 25	2,234. 15	10,345. 38	17,288. 78	8,644. 39
3. Tessin . . .	21,982. 50	2,065. 20	2,319. 69	26,367. 39	13,183. 69
4. Waadt . . .	98,896. 65	59,887. 05	6,319. 05	165,102. 75	82,551. 37
5. Neuenburg . .	97,335. 70	22,073. 10	39,258. 30	158,667. 10	79,333. 55
6. Genf . . .	12,791. 25	6,651. 30	2,730. 05	22,172. 60	11,086. 30

Total 282,902. 15 103,729. — 69,456. 89 456,088. 04 228,044. 01

(1898: 194,113. 11 65,378. 18 34,166. 38 293,657. 67 146,828. 83)

3. Das Auftreten der Reblaus im Jahre 1900.

Im Kanton Genf ist, wie bereits erwähnt, das Extinktivverfahren gänzlich aufgegeben worden. Den Berichten der übrigen Kantone sind über den Stand der Reblausinfektion folgende Angaben zu entnehmen:

Kantone.	Anzahl der			Umgegrabene, bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche. m ²
	infizierten Gemeinden.	Infektions- punkte.	infizierten Stöcke.	
1. Zürich 1899	19	389	16,621	60,490
„ 1900	20	351	7,856	29,451
Zunahme	1	—	—	—
Abnahme	—	38	8,765	31,039
2. Thurgau 1899	4	68	3,966	13,000
„ 1900	5	192	25,798	53,000
Zunahme	1	124	21,832	40,000
3. Tessin 1899 (Zone B)	35	?	5,520	12,510
„ 1900 „	5	10	166	3,470
Abnahme	30	?	5,354	9,040
4. Waadt 1899	63	890	30,951	112,174
„ 1900	71	773	20,494	62,370
Zunahme	8	—	—	—
Abnahme	—	117	10,457	49,804
5. Neuenburg 1899	11	2336	36,087	198,899
„ 1900	11	1418	25,665	66,158
Abnahme	—	918	10,422	132,741

Ad 1: Im Berichtsjahre sind zu den bisher verseuchten Gemeinden drei weitere — Adlikon-Regensdorf, Unterembrach und Winterthur — hinzugekommen. In den am meisten verseuchten Gemeinden Oberembrach, Pfungen, Töß und Wülflingen ist der Schädling intensiv aufgetreten, in allen übrigen Gemeinden aber schwächer als im Vorjahr.

Ad 2: Die Infektion am Immenberg nimmt fortdauernd an Umfang zu; die Bekämpfungsmaßnahmen sind dementsprechend ausgedehnt worden.

Erstmalig wurden in der Gemeinde Landschlacht zehn Infektionspunkte aufgefunden.

Ad 3: Eine Abnahme der Infektion ist nicht vorhanden, die kleinern Zahlen sind auf die partielle Aufgabe der Bekämpfung zurückzuführen.

Ad 4: Die Reblaus ist in den Gemeinden Tartegnins, Yens, Ecublens, Paudex, Grandvaux, St. Saphorin (Lavaux), Yverne, Eclépens, Orbe und Fiez im Berichtsjahre zum erstenmal konstatiert worden. Das Extinktivverfahren ist in 64 Gemeinden, d. h. in allen infizierten mit Ausnahme des Kreises Coppet zur Anwendung gelangt. In letzterem wurde das Kulturalverfahren (mit geringen Schwefelkohlenstoffdosen) durchgeführt.

Ohne die Weglassung des Kreises Coppet wäre eine Abnahme der Infektion nicht vorhanden.

Ad 5: Eine Abnahme der Infektion ist hier ebenfalls nicht vorhanden; die Zahlen sind nur infolge einer Abänderung im Kampfverfahren, d. h. wegen teilweiser Aufgabe des Kampfes kleiner als diejenigen des Vorjahres.

B. Andere Schädlinge.

Nachdem die bisherigen Untersuchungen amerikanischen Dörrobstes die Abwesenheit lebender Exemplare der San José-Schildlaus ergeben haben, ist die Einfuhr getrockneten oder gedörrten amerikanischen Obstes allgemein wieder gestattet worden.

Die Einfuhr frischen amerikanischen Obstes ist über das Zollamt Basel unter der Bedingung gestattet worden, daß die Sendungen in Basel durch einen Sachverständigen auf das Vorhandensein der San José-Schildlaus und anderer Schädlinge untersucht und frei von solchen befunden werden.

C. Hagelversicherung.

Die von den Kantonen für die Förderung der Hagelversicherung gemachten Auslagen werden denselben bekanntlich zur Hälfte vom Bunde vergütet, soweit sie die Deckung von Policekosten oder Beiträge an die Prämienzahlungen der Versicherten betreffen. Pro 1900 beliefen sich diese Auslagen, sowie die Bundesbeiträge auf nachstehend angegebene Beträge:

Kantone.	Polizen.	Versicherungs- summe.	Prämien.	Kantonale Auslagen			Bundes- beitrag.
				Police- kosten.	an	Total.	
					Prämien.		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . .	6,619	5,282,040. —	187,157. 60	12,895. 50	44,539. 22	57,434. 72	57,434. 72
2. Bern . . .	7,262	8,494,990. —	122,807. 10	15,053. 20	27,970. 26	43,023. 46	43,023. 46
3. Luzern . . .	2,667	3,394,230. —	52,508. 10	6,029. —	7,876. 09	13,905. 09	13,905. 09
4. Schwyz . . .	118	156,720. —	4,774. —	218. 20	1,432. 20	1,650. 40	1,650. 40
5. Obwalden . . .	407	218,970. —	4,145. 60	725. 30	621. 84	1,347. 14	1,347. 14
6. Nidwalden . . .	248	229,740. —	4,686. 50	460. 70	937. 30	1,398. —	1,398. —
7. Zug . . .	169	313,840. —	4,621. 40	354. 40	1,386. 42	1,740. 82	1,740. 82
8. Freiburg . . .	1,538	1,799,070. —	34,153. 20	2,947. —	5,122. 98	8,069. 98	8,069. 98
9. Solothurn . . .	3,087	2,106,650. —	25,913. 40	5,639. 10	5,182. 68	10,821. 78	10,821. 78
10. Baselstadt . . .	41	89,550. —	1,993. 30	82. 30	797. 32	879. 62	879. 62
11. Baselland . . .	2,277	1,307,240. —	25,519. 80	4,392. 30	6,379. 91	10,772. 21	10,772. 21
12. Schaffhausen . . .	1,322	1,099,510. —	23,473. —	2,502. 90	5,868. 22	8,371. 12	8,371. 12
13. Appenzell A.-Rh. . .	194	213,130. —	3,687. 10	346. 10	921. 76	1,267. 86	1,267. 86
14. St. Gallen . . .	2,858	3,024,840. —	51,966. 80	6,460. 20	12,811. 55	19,271. 75	19,271. 75
15. Aargau . . .	7,482	4,115,740. —	79,397. —	13,184. 80	19,849. 13	33,033. 93	33,033. 93
16. Thurgau . . .	4,612	3,489,050. —	55,768. 90	7,970. 80	13,942. 39	21,913. 19	21,913. 19
17. Waadt . . .	1,228	1,456,470. —	43,789. 10	2,439. 30	8,757. 82	11,197. 12	11,197. 12
18. Neuenburg . . .	826	955,677. 50	35,976. 50	342. 86	17,988. 34	18,331. 20	18,331. 20
19. Genf . . .	301	743,290. —	35,488. 40	705. 90	14,303. 06	15,008. 96	15,008. 96
Total 1900:	43,256	38,490,747. 50	788,826. 80	82,749. 86	196,688. 49	279,438. 35	279,438. 35
„ 1899:	42,250	36,035,546. 70	746,447. 55	81,948. 30	182,928. 95	264,877. 25	264,877. 25
Zunahme:	1,006	2,455,200. 80	42,379. 25	801. 56	13,759. 54	14,561. 10	14,561. 10

D. Viehversicherung.

Aus dem von Ihnen pro 1900 für die Förderung der Viehversicherung bewilligten Kredite sind im Berichtsjahre neben entsprechend hohen kantonalen Beiträgen folgende Bundesbeiträge ausgerichtet worden:

Kantone.	Versicherungs- summe.	Schadenvergütung		Leistungen der Viehbesitzer (Prämien).	Beiträge aus Specialfonds und aus der Kantonskasse.	Bundes- beitrag.
		absolut	in % der Versicherungs- summe.			
	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich. . . 1900	36,669,281	490,678. 85	1,34	?	152,917. 11	125,526. 44
2. Glarus. . . 1899	2,649,355	36,159. 47	1,36	13,734. 55	13,734. 55	13,734. 55
3. Baselstadt . 1899	?	15,119. 07	?	5,256. —	5,256. —	5,256. —
1900	?	22,454. 94	?	5,228. —	5,228. —	5,228. —
4. Schaffhausen 1900	4,255,086	51,715. 44	1,21	35,227. 24	12,928. 82	12,928. 82
5. Graubünden . 1899	13,143,648	175,365. 79	1,34	140,498. 16	42,148. 80	42,148. 80
6. Tessin . . . 1899	357,339	5,871. 95	1,64	4,851. 98	880. —	880. —
1900	303,280	4,497. 40	1,48	4,332. 18	780. —	780. —
Total						206,482. 61
(1899:						176,616. 53)

VI. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Die landwirtschaftlichen Hauptvereine haben den Kredit, den Sie denselben pro 1900 bewilligt haben, folgendermaßen verwendet:

a. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein.

1. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Specialkurse	Fr. 13,499. 29
2. Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften	„ 4,155. 35
3. Förderung des Pflanzenbaues (Samenmärkte)	„ 2,819. —
4. Förderung der Milchwirtschaft	„ 1,007. 15
5. Förderung des Obstbaues	„ 1,234. 57
6. Förderung der Bienenzucht	„ 1,100. —
7. Kaninchenzucht	„ 487. —
8. Geflügelzucht	„ 697. 64
Bundesbeitrag	<u>Fr. 25,000. —</u>

b. Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

1. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Specialkurse	Fr. 3,329. 90
2. Verbreitung landwirtschaftlicher Fachschriften	„ 2,838. 15
3. Apistische Stationen und Untersuchungen	„ 725. 95
4. Käsereiinspektionen	„ 4,460. —
5. Ausstellungen	„ 1,958. —
6. Dienstboten-Prämiierung	„ 377. —
7. Prämiierung von Gutswirtschaften, Reben, Obstbäumen	„ 4,381. 05
	<u>Fr. 18,070. 05</u>

(Bundesbeitrag Fr. 15,000.)

c. Landwirtschaftlicher Verein des Kantons Tessin.

1. Kurse und Vorträge	Fr. 995 20
2. Prämiierung von Ställen und Düngerstätten	„ 844. —
3. Käsereinspektionen	„ 313. 80
4. Seidenzucht-Statistik	„ 158. 45
5. Verteilung von Fachschriften	„ 1317. 10
6. Geflügelzucht	„ 50. —
7. Verwaltungskosten	„ 321. 45
Bundesbeitrag	<u>Fr. 4000. —</u>

d. Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein.

1. Kurse und Vorträge	Fr. 1701. 05
2. Alpinspektionen	„ 3858. 90
3. Alpstatistik	„ 1774. 65
4. Verwaltungskosten	„ 655. 40
Bundesbeitrag	<u>Fr. 8000. —</u>

e. Schweizerischer Gartenbauverein.

1. Kurse und Vorträge	Fr. 2308. 50
2. Bibliotheken und Sammlungen	„ 1904. 18
3. Mustergärten und Prämien	„ 4771. 50
	<u>Fr. 8984. 18</u>

(Bundesbeitrag Fr. 7000.)

Das schweizerische Bauernsekretariat bezog den demselben pro 1900 bewilligten Bundesbeitrag von Fr. 20,000.

Über die Verwendung dieser Beiträge sind Berichte erstattet worden, die sich bei den Akten befinden.

D. Bundeskanzlei.

1. Sitzungen der Räte.

a. Gesetzgebende Räte.

Im Jahre 1900 fanden drei Sessionen statt, nämlich:

vom 19. bis 31. März,
 „ 5. bis 30. Juni und
 „ 3. bis 22. Dezember.

Der Nationalrat hielt in dieser Zeit 57, der Ständerat 51 und die Vereinigte Bundesversammlung drei Sitzungen.

Die letzteren fielen auf den 29. März, 21. Juni und 13. Dezember.

b. Bundesrat.

Die Verteilung der Departemente pro 1900 war folgende:

Politisches: Herr Bundespräsident Hauser.

Inneres: Herr Bundesrat Ruchet.

Justiz und Polizei: Herr Vizepräsident Brenner.

Militär: Herr Bundesrat Müller.

Finanz und Zoll: Herr Bundesrat Comtesse.

Handel, Industrie und Landwirtschaft: Herr Bundesrat Deucher.

Post und Eisenbahnen: Herr Bundesrat Zemp.

Der Bundesrat hielt 116 Sitzungen (im Jahre 1899: 124) und behandelte 5436 Geschäftsnummern (1899: 5078). Die Zahl der von ihm ausgegangenen Schreiben betrug 5213 (1899: 5062). Hierzu kommen noch 1070 (1899: 925) Ausfertigungen bundesrätlicher Bewilligungen zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechtes, 17 diplomatische Pässe, 60 Vollmachten, und 377 Offiziersbrevets. Den Departementen sind 12,638 Auszüge aus dem bundesrätlichen Protokoll (1899: 12,099) zugestellt worden. Die Presse erhielt 206 auf der Kanzlei in deutscher und französischer Sprache hergestellte Bulletins über die Bundesratsverhandlungen.

An den Bundesrat sind 4780 Schreiben gelangt (1899: 4834) und den einzelnen Departementen überwiesen worden.

2. Kanzleigeschäfte.

Die Bundeskanzlei (exklusive Drucksachenbureau) hat von sich aus 2073 Schreiben erlassen gegenüber 2402 im Jahre 1899.

Die Zahl der von den Kantonen anhergesandten, an auswärtige Staaten weitergeleiteten Civilstandsakten betrug 18,627, worunter an Deutschland 8395, Österreich (und Liechtenstein) 1692, Frankreich 1106, Italien 7140, Rußland 103.

Aus dem Ausland gelangten 1200 solche Urkunden hierher, die den kantonalen Behörden zugestellt wurden.

Zusammen gelangten somit 19,827 Civilstandsakten zur Bestellung gegenüber 18,419 im Jahre 1899. Die Zahl der hierher gesandten und andern Behörden zugeleiteten Strafurteilsauszüge betrug 4892 (1899: 5483), wovon 2044 für die Schweiz und 2848 für das Ausland bestimmt waren.

Beglaubigungen wurden 2352 ausgestellt (1899: 2215).

3. Personelles.

Der Bestand des Kanzleipersonals hat im Jahre 1900 keinerlei Veränderungen erfahren.

4. Drucksachen.

Das Bundesblatt wurde in der nämlichen Auflage gedruckt wie im Vorjahre, und umfaßte vier starke Bände mit zusammen $264\frac{3}{4}$ deutschen und $265\frac{3}{4}$ französischen Druckbogen. Die Zahl der Abonnenten betrug 1847 für die deutsche und 822 für die französische Ausgabe, einschließlich der von den Staatskanzleien der Kantone Aargau und Waadt direkt bestellten Exemplare.

Der Band XVII der eidgenössischen Gesetzsammlung ist abgeschlossen; vom Band XVIII sind 19 deutsche, 13 französische und 8 italienische Bogen erschienen.

Von der Eisenbahnaktensammlung sind bis Ende Jahres $20\frac{1}{2}$ Bogen in deutscher und 35 in französischer Sprache erschienen, vom Publikationsorgan für Transport- und Tarifwesen 29, bzw. $29\frac{3}{4}$ Bogen.

Das stenographische Bulletin der Verhandlungen der Bundesversammlung umfaßte $89\frac{3}{4}$ Druckbogen.

Die Sammlung der Kantonsverfassungen wird im Laufe des Jahres 1901 neu gedruckt werden.

Infolge Umzugs des Archivs in den Neubau auf dem Kirchenfeld konnten endlich unserm Drucksachenbureau mehrere freigewordene Lokale im Erdgeschoße des Bundeshauses Westbau zur Verfügung gestellt werden. Zur Aufnahme der zahlreichen Drucksachen, welche in den Offizinen des Bundesblattes und der Gesetzsammlung magaziniert sind, genügen sie zwar noch nicht, immerhin ist nun für einige Jahre den größten Übelständen abgeholfen.

E. Politisches Departement.

I. Personelles.

Wir haben als Adjunkten (Stellvertreter des Sekretärs) des politischen Departements, an Stelle des Herrn Dr. jur. A. Suter, welcher um seine Entlassung eingekommen ist, Herrn Dr. jur. Alphonse Dunant, von Genf, früher Sekretär der schweizerischen Gesandtschaft in Rom, gewählt.

Der zum Sekretär der schweizerischen Gesandtschaft in Buenos-Ayres ernannte Herr Dr. jur. H. Schreiber, von Thusingen, ist als Sekretär des Naturalisationsbureaus durch Herrn Franz Flury, von Kleinlützel (Solothurn), gewesenen Vizekonsul und Kanzler der schweizerischen Gesandtschaft in Buenos-Ayres, ersetzt worden.

II. Volksabstimmungen.

Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1899 betreffend die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung ist in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1900 bei 489,949 gültigen Stimmen, mit einer Mehrheit von 193,879 (148,035 Ja, 341,914 Nein) verworfen worden. (S. unsere Botschaft vom 5. Juni 1900, Bundesbl. III, 293.)

Am 4. November hatte sich das Schweizervolk über zwei Initiativbegehren betreffend die Proportionalwahl des Nationalrates (Revision des Art. 73 der Bundesverfassung) und betreffend die Wahl des Bundesrates durch das Volk (Revision der Art. 95, 96, 100 und 103 der Bundesverfassung) auszusprechen. Das erste Begehren wurde bei 413,674 gültigen Stimmen mit einer Mehrheit von 75,658 Stimmen und einer Standesstimme, das zweite bei 416,448 gültigen Stimmen mit einer Mehrheit von 124,596 Stimmen und sechs Standesstimmen verworfen. Wir verweisen im übrigen auf unsern Bericht vom 30. November 1900 (Bundesbl. IV, 775).

III. Internationale Angelegenheiten.

Grenzverhältnisse.

1. Am 1. Dezember haben wir als Schiedsrichter den zwischen den Vereinigten Staaten von Brasilien und Frankreich wegen der Grenze von Brasilien und Französisch Guyana obwaltenden Streit durch folgenden Schiedsspruch entschieden:

I. Entsprechend dem genauen Sinn des Art. 8 des Vertrages von Utrecht ist der Japoc oder Vincent Pinçon der Fluß Oyapoc, welcher sich unmittelbar westlich vom Cap d'Orange in den Ocean ergießt und welcher durch seinen Thalweg die Grenze bildet.

II. Von der Hauptquelle dieses Flusses Oyapoc bis zur holländischen Grenze ist die Wasserscheide des Flußgebietes des Amazonenstromes, welche in dieser Gegend fast ausschließlich durch den Kamm des Tumuc-Humac-Gebirges gebildet wird, die innere Grenze.

Die Begründung dieses Urteils ist in einem 836 Druckseiten umfassenden Band, dem zur Erläuterung noch verschiedene Karten und Tabellen beigegeben sind, enthalten.

2. Das aus den Herren Bundesrichtern Bläsi und Soldan und Herrn Prof. A. Heusler bestehende Schiedsgericht in der Delagoa-Angelegenheit hat am 30. Mai seinen Entscheid dahin getroffen, daß Portugal verpflichtet sei, den Regierungen der Vereinigten Staaten Amerikas und Großbritanniens, außer den schon bezahlten £ 28,000, noch eine Summe von Fr. 15,314,000 nebst 5% Zinsen vom 25. Juni 1889 an bis zum Tage, wo die Zahlung erfolgt, zu vergüten.

Portugal hat seither diese Summe bezahlt; die Angelegenheit ist somit erledigt.

3. Auf Gesuch der Vereinigten Staaten Amerikas und Chiles hat der Bundespräsident Herrn Dr. jur. J. B. Pioda, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweiz in Washington, zum dritten Mitglied des Schiedsgerichtes ernannt, welches über gewisse Ansprüche chilenischer Bürger gegen die Vereinigten Staaten und nordamerikanischer Bürger gegen Chile zu entscheiden hat.

4. Die Ratifikationsurkunden der fünf am 3./10. Dezember 1900 von den eidgenössischen Räten genehmigten Haager Übereinkünfte und Erklärungen sind am 29. Dezember von unserm Bevollmächtigten Herrn F. Koch, schweizerischem Vizekonsul in Rotterdam, auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im Haag hinterlegt worden.

5. Art. 23, erster Absatz, der Konvention für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten bestimmt: „Jede Vertragsmacht ernennt binnen 3 Monaten nach Ratifizierung der gegenwärtigen Übereinkunft bis zu vier Personen, welche in den

Fragen des internationalen Rechts wohl bewandert, sich außerdem des höchsten moralischen Ansehens erfreuen und bereit sind, das Schiedsrichteramt zu übernehmen.“

Wir glaubten, uns mit der Ernennung von drei Schiedsrichtern begnügen zu sollen, und bezeichneten als solche die Herren Lardy, schweizerischen Gesandten in Paris, Präsidenten des „Institut de droit international“, Hilty, Nationalrat und Professor des Staats- und Völkerrechts an der Hochschule in Bern, und Rott, Bundesrichter in Lausanne.

6. Wir haben mit der italienischen Regierung die Verhandlungen wegen des Austausches einer Erklärung über die Einrichtung des Zolldienstes an Bord der Dampfschiffe des Luganer- und des Langensees fortgeführt. Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt in das nächste Berichtsjahr.

7. Mit einem von Bloemfontein, den 5. März, datierten Telegramm hatten die Präsidenten der Südafrikanischen Republik und des Oranje-Freistaates der Regierung Großbritanniens Frieden angeboten unter der doppelten Bedingung, daß die beiden Republiken als ganz souveräne, unabhängige Staaten anerkannt würden und den britischen Unterthanen, welche in den Reihen der Buren gekämpft haben, kein Leid geschehe. Wenige Tage darauf richteten die Präsidenten Krüger und Steijn durch die in Prätoria accreditierten Konsuln an die Regierungen einer Reihe europäischer Staaten, sowie an die Vereinigten Staaten Amerikas das Gesuch um freundschaftliche Vermittlung zur Wiederherstellung des Friedens. Das von dem auch die Schweiz vertretenden deutschen Konsul in Prätoria an das Auswärtige Amt in Berlin diesfalls gerichtete Telegramm lautet: „Auf Ersuchen der hiesigen Regierung melde ich, daß die Regierungen der Republiken um die freundschaftliche Vermittlung der kaiserlichen Regierung zur Herstellung des Friedens bitten. Gleiches Ersuchen ist den Vertretern anderer Mächte zugegangen. Regierung bittet ferner, der österreichischen und Schweizer Regierung die gleiche Bitte zu übermitteln.“

Wie alle übrigen europäischen Regierungen, glaubten wir, auf dieses Gesuch nicht eintreten zu sollen; unsere Antwort lautete: „Der schweizerische Bundesrat hätte gern bei einer freundschaftlichen Vermittlung mitgewirkt, um weiterm Blutvergießen ein Ende zu machen. Nachdem aber die Präsidenten der beiden südafrikanischen Republiken bei der großbritannischen

Regierung direkt Schritte gethan haben, um auf der bekannten Basis Frieden zu schließen, und die großbritannische Regierung sich hierauf ablehnend verhalten hat; nachdem ferner die großbritannische Regierung dem Washingtoner Kabinett erklärt hat, es liege nicht in ihrer Absicht, die Vermittlung irgend welcher Macht anzunehmen, muß auch der schweizerische Bundesrat zu seinem Bedauern darauf verzichten, irgend welche Schritte im Sinne des Ansuchens der Präsidenten der südafrikanischen Republiken zu thun, und es bleibt ihm unter den obwaltenden Umständen nichts anderes übrig, als seinem lebhaften Wunsche Ausdruck zu geben, es möchte den Kriegführenden in einer nicht zu fernen Zeit gelingen, einen für beide Teile ehrenvollen Boden der Verständigung zu finden.“

Andere Vermittlungsanträge als dieser sind dem Bundesrate von keiner Seite unterbreitet worden.

8. Zwei Schweizer Firmen in Lourenço Marques beschwerten sich darüber, daß für sie bestimmte, auf englischen Schiffen verfrachtete Waren in Durban, East London und in andern Häfen Südafrikas durch die britischen Behörden angehalten worden seien. Die Regierung Großbritanniens, welcher wir diese Reklamation unterbreiteten, ließ sich dahin vernehmen, daß seit dem Ausbruch des Krieges zwischen Großbritannien und den beiden südafrikanischen Republiken verboten sei, auf englischen Schiffen Waren zu befördern, die für den Feind bestimmt seien. Die britischen Behörden hätten nach den Umständen annehmen müssen, daß Transvaal die letzte Bestimmung jener Waren sei; die Beschwerdeführer mögen sich an die Gerichte wenden, wenn sie glauben, daß ihnen Unrecht geschehen sei. Auf unsere Erklärung hin, daß die in Rede stehenden Waren bestimmt seien, in Lourenço Marques verbraucht zu werden, ließ sich schließlich die Regierung Großbritanniens herbei, dieselben freizugeben und ihre Weiterbeförderung nach Lourenço Marques auf englischen Schiffen zu gestatten. Dagegen war es uns nicht möglich, für den Verlust, welchen beide Firmen erlitten zu haben behaupteten, irgend welche Entschädigung zu erwirken. England leistete nur für diejenigen Waren Schadenersatz, welche in den englischen Häfen Südafrikas angehalten worden waren, obwohl sie sich unter deutscher Flagge befanden.

9. Vier Schweizerbürger richteten an uns das Gesuch, wir möchten uns dafür verwenden, daß England ihnen den Schaden ersetze, welchen sie infolge ihrer Ausweisung aus der Süd-

afrikanischen Republik erlitten haben. Obwohl grundsätzlich gegen die durch die englischen Militärbehörden in den süd-afrikanischen Republiken verfügten Ausweisungen von Ausländern mit Rücksicht auf den Kriegszustand sich nichts einwenden läßt (die Regierung jedes andern Staates würde im Kriegsfall das Recht für sich in Anspruch nehmen, solche Ausweisungen nach freiem Ermessen zu verfügen), so haben wir doch nicht ermangelt, jenes Gesuch der Regierung Großbritanniens zu unterbreiten, weil es uns nach der Darstellung der Gesuchsteller schien, daß die englischen Behörden bei der Ausweisung mit ungerechtfertigter Härte vorgegangen seien. Das Londoner Kabinetts versprach, über diese Vorgänge eine Untersuchung zu veranlassen und uns sodann mitzuteilen, ob und in welchem Maße die Beschwerdeführer schadlos gehalten werden können.

10. Die Vertreter Großbritanniens und der Vereinigten Staaten Nordamerikas haben eine gemeinschaftliche Note an die marokkanische Regierung gerichtet, um die Schadenersatz-Ansprüche des Schweizerbürgers Armin Würth aus Medels und des englischen Unterthanen Molinary zu unterstützen. Die Antwort der marokkanischen Regierung steht noch aus. (S. unsern Geschäftsbericht für das Jahr 1899, Bundesbl. 1900, I, 669.)

11. Bei der Einnahme der Stadt Ylo-Ylo (Philippinen) durch die amerikanischen Truppen unter General Miller wurde Privateigentum zerstört und beschädigt. Unter den Beschädigten findet sich auch die Schweizer Firma Hollmann & Cie. Wir haben unsere Gesandtschaft in Washington beauftragt, sich bei der Regierung der Vereinigten Staaten dafür zu verwenden, daß dieser Firma und einem andern in Manila zu Schaden gekommenen Schweizerbürger Namens R. Germann eine billige Entschädigung gewährt werde.

12. Zwei unter französischem Schutz in Konstantinopel lebende Schweizer hatten bei den Konstantinopeler Unruhen vom 26. August 1896 Verluste erlitten. Auf unsere Verwendung hin nahm sich die französische Regierung in verdankenswerter Weise ihrer an und erwirkte von der türkischen Regierung eine Entschädigung.

Eine Schadenersatzforderung der Firma J. H. Streiff in Glarus wegen der während des griechisch-türkischen Krieges erlittenen Verluste wurde dank den guten Diensten der deutschen Reichsregierung von der Pforte grundsätzlich anerkannt.

13. Die in unsern frühern Geschäftsberichten erwähnte Angelegenheit betreffend die Ermordung des Joseph Lauber in Esperanza de Santa Fè (Argentinien) hat endlich dank den fortgesetzten Bemühungen unserer Gesandtschaft in Buenos-Ayres eine befriedigende Erledigung gefunden. Die argentinische Regierung hat uns, ohne jedoch eine Rechtsverbindlichkeit anzuerkennen, zuhanden der Mutter Laubers in Glib (Wallis) eine Entschädigung von Fr. 4394 ausbezahlt.

14. Die Republik Uruguay ist am 3. Mai der Genfer Konvention vom 22. August 1864 beigetreten.

15. Im Berichtsjahre sind beim politischen Departement zwei Gesuche um Befreiung von Schweizerbürgern aus der französischen Fremdenlegion eingelangt. In dem einen Falle war der Betreffende über 18 Jahre alt, als er sich anwerben ließ, und eine Verwendung unsererseits war daher zum voraus ausgeschlossen; das andere Gesuch ist noch nicht erledigt.

16. Nachdem auch der französische Senat die Konvention vom 10. Juni 1891, betreffend die Feststellung der Grenze zwischen dem Mont Dolent und dem Genfersee genehmigt hat, ist der Austausch der Ratifikationsurkunden am 20. Juni in Paris erfolgt. Zur Ausführung des Artikels 4 der Konvention haben beide Staaten Delegierte bezeichnet, welche demnächst zur Unterzeichnung des Grenzbereinigungsprotokolls schreiten werden.

17. Wir haben im letzten Geschäftsbericht den Anstand erwähnt, der sich zwischen Fabrikbesitzern des schweizerischen Ufers des Doubs und Grundbesitzern des französischen Ufers dieses Grenzflusses wegen der Benutzung des Wassers zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken erhoben hatte. Durch Urteil vom 25. Februar 1899 war vom Friedensrichter in Morteau, auf Antrag eines Schweizers in Brenets, die Beseitigung eines Wehres angeordnet worden, welches ein Fabrikbesitzer — ebenfalls ein Schweizer — im Doubs errichtet und über die Mitte des Flusses hinaus bis zum französischen Ufer verlängert hatte. Wir waren hierüber auf das Ersuchen des Staatsrates des Kantons Neuenburg bei der französischen Regierung vorstellig geworden, weil wir die Ansicht vertraten, daß nach dem Grenzbereinigungsprotokoll vom 4. November 1824 solche Anstände von den schweizerischen und französischen Verwaltungsbehörden zu regeln seien, und daß daher der Friedensrichter von Morteau seine Kompetenzen überschritten hätte. Die fran-

zösische Regierung nahm dagegen in einer Note vom 8. August den Standpunkt ein, daß das friedensrichterliche Urteil unanfechtbar sei; sie führte aus: Nach dem erwähnten Protokolle erstreckte sich die Gebietshoheit der beiden Staaten bis zur Mitte des Doubs (Art. 1, 2 und 3). Die Uferbesitzer könnten bis zur Mitte des Flusses alle Rechte ausüben, welche ihnen die Gesetze ihres Landes einräumten (Art. 4). Jeder Uferbesitzer dürfe zum Betrieb von Mühlen und Fabriken nicht mehr als die Hälfte des Wassers in Anspruch nehmen, welches der Strom beim tiefsten Wasserstand mit sich führe. Dieses Maß dürfe nicht überschritten werden, es sei denn, daß ein ausgiebigerer Wassergebrauch den Besitzern des andern Ufers keinen Nachteil zufügte und die Regierung des andern Staates darein willigte. Artikel 5 bestimme zwar, daß „en cas de contestation, les ingénieurs de l'un ou de l'autre Gouvernement pourront visiter les deux rives afin de pouvoir éclairer l'autorité qui aura à prononcer“; allein es handle sich hier lediglich um vorbereitende und technische Maßnahmen, die bestimmt seien, den Richter, d. h. den ordentlichen Richter, aufzuklären.

Wir haben von diesem Bescheid der Regierung des Kantons Neuenburg mit dem Bemerken Kenntnis gegeben, wir müßten die Angelegenheit damit als erledigt betrachten.

18. Die Regierungen der Kantone Uri und Wallis haben uns ersucht, ein Schiedsgericht zu bestellen, welches die Kantons-grenze auf dem Furkapasse festzusetzen hätte. Diesem Wunsche nachkommend, ernannten wir zu Schiedsrichtern die Herren: Held, Chef des eidgenössischen topographischen Bureaus; Fellmann, alt Regierungsrat in Vitznau, und Dumur, Direktor der Jura-Simplon-Bahn in Lausanne. Beide Parteien haben sich verpflichtet, den Schiedsspruch als definitiv anzuerkennen.

19. Es wurde uns mitgeteilt, daß an der Grenze zwischen dem Kanton Graubünden und Italien, bei Livigno-Bormio, Grenzsteine vermißt werden. Wir haben die nötigen Schritte eingeleitet, damit die dortige Grenze festgestellt und durch Grenzsteine kenntlich gemacht werde.

Von den Grenzbereinigungen, die im Berichtsjahre durchgeführt worden oder im Gange sind, erwähnen wir:

- a. die Wiederherstellung des Grenzsteines Nr. 186 zwischen der Schweiz und dem Doubs-Departement bei Carroz-Brassus. Beide Staaten haben hierzu Delegierte bezeichnet;

- b. die Wiederherstellung des Grenzsteines Nr. 4 an der schweizerisch-deutschen Grenze. Das darüber aufgenommene Protokoll ist auch von deutscher Seite genehmigt worden. Ebenso
- c. das Protokoll über die Neusetzung zweier Grenzsteine (5a und 5b) an der deutsch-schweizerischen Grenze bei Basel an der äußern Elsässerstraße;
- d. die Bereinigung der tessinisch-italienischen Grenze. Die daherigen Verhandlungen sind ihrem Abschluß nahe.

20. Die italienische Regierung beschwerte sich darüber, daß am 13. September 1899 von Campocologno aus Flintenschüsse abgefeuert worden seien, die zwei auf italienischem Gebiete befindlichen Grenzwächtern gegolten hätten. Eine Untersuchung wurde hierüber von den Behörden des Kantons Graubünden auf unsere Veranlassung hin vorgenommen; die Thäter — vermutlich italienische Schmuggler — konnten jedoch nicht ermittelt werden.

21. Die Tessiner Behörden zeigten folgenden Grenzzwischenfall an: Am 17. Februar hätten italienische Grenzwächter vom italienischen Ufer des Flusses Tresa aus Flintenschüsse in der Richtung nach der Schweiz, wahrscheinlich gegen auf Schweizerboden sich flüchtende Schmuggler, abgefeuert; die Kugeln hätten die Stützmauer der nach Ponte Tresa führenden Straße getroffen, und es sei nur einem glücklichen Zufalle zuzuschreiben, wenn Vorübergehende nicht verletzt worden seien. Wir ersuchten die italienische Regierung, hierüber eine Untersuchung zu veranlassen; diese ergab, daß es sich nur um Signalschüsse aus einem Revolver gehandelt hat, durch welche niemand hätte verletzt werden können.

22. Am 26. November 1899 wurden zwei italienische Zollwächter in voller Dicastaurüstung in Arogno (Tessin) angetroffen. Die italienische Regierung hat uns wegen dieser Grenzverletzung Genugthuung gewährt, indem sie den verantwortlich erklärten Unteroffizier mit zeitweiliger Versetzung zur Strafcompagnie und Entzug des Grades bestrafte.

23. Nach einem Berichte des Kleinen Rates des Kantons Graubünden sollten italienische Finanzbeamte am 22. September auf Plaun Muraunza, am Umbrailpaß, auf Schweizergebiet zwei Schmuggler verhaftet und über die Grenze gebracht haben, wo sie dieselben, unter Zurückbehaltung ihrer Waren, wieder freiließen. Die italienischerseits vorgenommene Untersuchung ergab jedoch, daß keine Grenzverletzung stattgefunden hatte.

24. Am 15. Februar hatten sich österreichische Zollbeamte auf dem Bahnhof Buchs der Person eines Heinrich Ambruz, von Tisgo-Roff (Ungarn), bemächtigt und ihn in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar eingesperrt gehalten. Am Morgen des 16. wurde Ambruz sodann von einem Oberaufseher der österreichischen Finanzwache nach Feldkirch verbracht. Wir teilten diesen Vorfall der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung mit und verlangten, daß H. Ambruz wieder dahin verbracht werde, wo die Verhaftung stattgefunden hatte. Dies war indessen nicht möglich, weil Ambruz inzwischen freigelassen worden war und sein Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte. Die fehlbaren Beamten wurden bestraft.

IV. Vertretung der Schweiz im Auslande.

A. Gesandtschaften.

Im Personal unserer diplomatischen Vertretung im Auslande sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Paris. Der bisherige Attaché, Herr Paul Dinichert, von Murten, wurde am 3. Dezember zum II. Gesandtschaftssekretär befördert.

Rom. Herr Walter Deucher, von Steckborn, bisher Gesandtschaftssekretär in Washington, wurde am 22. März in der gleichen Eigenschaft nach Rom versetzt.

Herr Dr. jur. Ernst Probst, von Bern, bisheriger Attaché, wurde am 3. Dezember zum II. Gesandtschaftssekretär befördert.

Wien. Herr Dr. jur. Arthur de Pury, von Neuenburg, wurde am 19. Oktober zum Attaché ernannt.

London. Herr Dr. jur. Karl Paravicini, von Basel, ist am 19. Oktober als Attaché bei der Gesandtschaft eingetreten.

Washington. Herr Dr. jur. Charles L. E. Lardy, von Neuenburg, bisheriger II. Gesandtschaftssekretär in London, wurde am 10. Mai zum Sekretär der Gesandtschaft in Washington befördert.

Den Herrn Fürsprecher Otto Sahli, von Bern, wählten wir am 13. Februar zum Gesandtschaftskanzler an Stelle des zurückgetretenen Herrn Rudolf Hügli.

Buenos-Aires. Als Ersatz des auf seinen Wunsch entlassenen Vizekonsuls und Gesandtschaftskanzlers Herrn Franz Flury wurde am 23. November Herr Dr. jur. Heinrich Schreiber von Thusis, zum Gesandtschaftssekretär ernannt.

B. Konsulate.

a. Errichtung neuer Konsulate.

1. Neue Konsulate sind im Berichtsjahre nicht errichtet worden.

2. Es wurde die Gründung von Konsulaten an folgenden Orten angeregt: Catania (Sizilien), Innsbruck, Malaga, Bolivia, Kapstadt und Alexandrien (Ägypten). Wir sind auf diese Anregungen nicht eingetreten, sei es, weil ein Bedürfnis, an den genannten Plätzen eine eigene Konsularvertretung zu besitzen, sich bis jetzt nicht fühlbar gemacht hat, sei es, weil — was Ägypten betrifft — die Gründung eines Konsulats mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Ausübung der Konsularjurisdiktion würde die Entsendung eines Berufskonsuls und eine kostspielige Einrichtung bedingen.

b. Aufhebung bestehender Konsulatsposten.

Die vakant gewordenen Vizekonsulatsposten in Buenos-Aires und in Lyon wurden aufgehoben.

c. Veränderungen im Bestande unseres Konsularpersonals.

Besançon. Am 5. Oktober wurde Herr August Indermühle, von Amsoldingen, an Stelle des am 24. Juli verstorbenen Herrn Alfred Gräa zum Konsul befördert.

Lyon. An Stelle des zurückgetretenen Konsuls, Herrn C. Mayor, beförderten wir am 23. Februar den bisherigen Vizekonsul, Herrn Otto Streuli, von Zürich.

Philippeville. Am 5. Januar verstarb der seit 1870 im Amte gestandene Vizekonsul, Herr Friedrich Sider, und wurde am 20. Februar durch dessen Sohn, Herrn Ludwig Sider, von Zweisimmen, ersetzt.

Mailand. Am 25. Mai starb Herr Heinrich Cramer, der seit 1888 das Amt eines Konsuls bekleidet hatte. Er wurde am 12. Oktober durch Herrn Melchior Noerbel, von Basel, ersetzt.

St. Petersburg. Diesen infolge des Rücktrittes des Herrn Generalkonsuls Eugène Dupont vakant gewordenen Posten haben wir durch Beförderung des Herrn Vizekonsuls Conrad Schinz, von Zürich, zum Generalkonsul wieder besetzt.

d. Die Zahl der Konsularbezirke

beträgt 105, von denen 7 unmittelbar durch Gesandtschaften verwaltet werden. Wir haben im ganzen 101 Konsularbeamte, nämlich: 12 Generalkonsuln, 70 Konsuln und 19 Vizekonsuln.

e. Konsulatsentschädigungen.

39 konsularische Vertretungen (8 Generalkonsulate, 30 Konsulate, 1 Vizekonsulat) haben folgende Entschädigungen erhalten :

1. Algier, K.	Fr.	1,500
2. Amsterdam, K.	"	1,000
3. Antwerpen, K.	"	1,000
4. Besançon, K.	"	3,000
5. Bordeaux, K.	"	1,000
6. Bremen, K.	"	1,000
7. Brüssel, G.-K.	"	6,000
8. Bukarest, G.-K.	"	4,000
9. Chicago, Ill., K.	"	1,500
10. Cincinnati, Ohio, K.	"	1,500
11. Genua, K.	"	2,000
12. Hamburg, K.	"	1,500
13. Havre, K.	"	7,000
14. Lissabon, G.-K.	"	1,000
15. Livorno, K.	"	1,000
16. Lyon, K.	"	4,000
17. Madrid, G.-K.	"	1,500
18. Mailand, K.	"	4,500
19. Manila, K.	"	1,000
20. Marseille, K.	"	3,000
21. Melbourne, K.	"	2,000
22. Montevideo, K.	"	1,000
23. Moskau, K.	"	3,000
24. Neapel, G.-K.	"	2,500
25. New-Orleans, La., K.	"	2,000
26. New-York, K.	"	9,000

Übertrag Fr. 67,500.

	Übertrag	Fr.	67,500
27. Nizza, K.	"		3,000
28. Odessa, K.	"		2,000
29. Philadelphia, Pa., K.	"		2,000
30. Porto, K.	"		1,000
31. Rio de Janeiro, G.-K.	"		9,000
32. St. Louis, Mo., K.	"		1,500
33. St. Petersburg, G.-K.	"		7,000
34. Stockholm, K.	"		3,500
35. Tiflis, K.	"		1,000
36. Traiguén, V.-K.	"		1,000
37. Valparaíso, G.-K.	"		1,500
38. Venedig, K.	"		1,000
39. Warschau, K.	"		1,000
	Total	Fr.	<u>102,000</u>

f. Einnahmen und Ausgaben der schweizerischen Konsulate.

Wir gestatten uns, diesfalls auf die beiliegende Zusammenstellung zu verweisen, welche unvollständig ist, weil nicht alle Konsulate uns rechtzeitig die nötigen Angaben geliefert haben.

V. Auswärtige diplomatische Missionen und Konsulate in der Schweiz.

A. Diplomatische Missionen.

a. Am 4. Juni starb in St. Petersburg Herr wirklicher Geheimer Rat Alexander von Yonine, welcher seit 1897 bei der Eidgenossenschaft als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Rußlands beglaubigt war.

b. Am 16. Juni überreichte Herr Anibal Villegas, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Perus, sein Abberufungsschreiben.

c. Am 23. Juni zeigte Herr Ramon Barros Luco, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Republik Chile, an, daß ihm die erbetene Entlassung von seiner Regierung gewährt worden sei.

Ausgaben und Einnahmen der schweizerischen Konsulate pro 1900.

Sitz der Vertretung.	Ausgaben.					Einnahmen.				Überschuss		Bemerkungen.
	Miete, Heizung und Beleuchtung.	Besoldung des Kanzlers.	Auslagen für Porti und Auftrufe.	Bureaubedürfnisse, Mobilien u. dgl.	Total der Ausgaben.	Total der Einnahmen.	Konsulargebühren.	Rückvergütungen des Bundes für Bureaubedürfnisse, Porti u. dgl.	Jahresentschädigung des Bundes.	Ausgaben.	Einnahmen.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Adelaide	V.-K.	—	—	8. —	8. —	8. —	8. —	—	—	—	—	Bloss für das I. Semester 1900.
Algier	K.	500. —	500. —	143. 35	1,243. 35	1,964. —	464. —	—	1,500	—	720. 65	
Amsterdam	K.	730. —	420. —	55. 30	1,305. 30	1,241. 50	241. 50	—	1,000	63. 80	—	
Ancona	K.	—	—	36. 75	36. 75	73. 50	—	43. 50	—	—	—	
Antwerpen	K.	—	1,200. —	91. 65	1,38. 55	1,430. 20	1,115. —	115. —	1,000	315. 20	—	
Asuncion	K.	—	—	21. —	21. —	41. —	—	—	—	41. —	—	Bloss für das I. Semester 1900.
Athen	K.	50. —	600. —	47. 80	722. 80	114. 50	114. 50	—	—	608. 30	—	
Bahia	K.	—	—	18. 70	18. 70	100. —	—	—	—	—	81. 30	
Barcelona	K.	—	622. 80	54. 60	784. 90	161. 10	161. 10	—	—	623. 80	—	
Batavia	K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Rechnung eingesandt.
Bayonne	V.-K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Konsulat hat keinerlei Spesen erhoben.
Besangon	K.	827. 90	1,350. —	283. 65	2,803. 35	3,118. 25	118. 25	—	3,000	—	314. 90	
Béziers	K.	—	—	26. 45	26. 45	80. —	50. —	30. —	—	—	23. 55	
Bordeaux	K.	—	600. —	116. 95	1,230. 55	1,290. —	290. —	—	1,000	—	59. 45	
Bremen	K.	700. —	500. —	169. 15	1,456. 80	1,093. —	88. —	5. —	1,000	363. 80	—	
Brisbane	K.	—	—	30. 25	30. 25	32. —	32. —	—	—	—	1. 75	Bloss für das I. Semester 1900.
Brüssel	G.-K.	1,100. —	3,210. —	226. 55	4,669. 05	6,281. 05	270. —	11. 05	6,000	—	1,612. —	
Bucarest	G.-K.	1,630. —	6,220. —	150. 50	8,150. 50	6,657. 50	2,657. 50	—	4,000	1,493. —	—	
Budapest	K.	—	—	106. 61	116. 41	116. 41	51. 78	64. 63	—	—	—	
Chicago, Ill.	K.	1,600. —	5,280. —	607. 90	7,656. 65	11,082. 10	9,582. 10	—	1,500	—	3,425. 45	
Christiania	K.	—	—	19. 10	26. 97	32. 32	19. 52	12. 80	—	—	5. 35	
Cincinnati, Ohio	K.	298. 15	1,496. 60	64. 75	2,005. 20	2,917. 78	1,417. 78	—	1,500	—	912. 58	
Copenhagen	K.	—	—	14. 75	34. —	48. 75	52. 50	—	—	—	3. 75	
Córdoba	V.-K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Rechnung eingesandt.
Denver, Colorado	K.	—	75. —	—	85. —	150. —	150. —	—	—	—	65. —	
Dijon	K.	—	—	71. 10	102. 15	173. 25	140. —	33. 25	—	—	—	
Esperanza	V.-K.	—	240. —	17. —	259. 50	180. —	180. —	—	—	79. 50	—	Bloss für das II. Semester 1900.
Florenz	K.	180. —	455. —	53. 95	707. 20	740. —	740. —	—	—	—	32. 80	
Frankfurt a/M.	K.	265. —	—	65. 70	397. 45	462. 50	462. 50	—	—	—	65. 05	
Galatz	K.	—	—	—	—	195. —	195. —	—	—	—	195. —	
Galveston, Texas	K.	—	—	43. —	43. —	145. 60	145. 60	—	—	—	102. 60	
Genua	K.	788. 20	3,000. —	48. 25	3,896. 95	3,072. 70	1,072. 70	—	2,000	824. 25	—	
Guatemala	K.	—	—	65. —	65. —	538. 10	11. —	527. 10	—	—	—	
Hamburg	K.	845. —	1,500. —	66. 85	2,510. 45	1,718. 35	218. 35	—	1,500	792. 10	—	
Havre	K.	437. 20	910. —	56. 20	1,459. 40	7,540. 60	534. 80	5. 80	7,000	—	6,081. 20	
Königsberg i/Pr.	K.	—	500. —	23. 91	532. 16	128. 15	128. 15	—	—	404. 01	—	
Leipzig	K.	—	—	67. 76	80. 70	148. 46	230. —	—	—	—	81. 54	
Lissabon	G.-K.	290. —	600. —	87. 30	1,023. 30	1,182. 50	182. 50	—	1,000	—	159. 20	
Liverpool	K.	—	254. —	43. 10	384. 70	333. 40	333. 40	—	—	51. 30	—	
Livorno	K.	—	500. —	40. 15	574. 65	1,402. 35	402. 35	—	1,000	—	827. 70	
Louisville, Ky.	K.	—	—	—	—	200. —	—	—	—	—	—	Konsulat führt keine Auslagenrechnung.
Lyon	K.	2,602. 15	3,000. —	252. 70	6,126. 45	7,806. 25	3,806. 25	—	4,000	—	1,679. 80	
Madrid	G.-K.	1,000. —	1,800. —	60. —	3,062. —	1,595. —	95. —	—	1,500	1,467. —	—	
Manila	K.	1,200. —	—	76. 50	1,368. 50	1,272. 50	272. 50	—	1,000	96. —	—	
Mannheim	K.	299. 14	500. —	53. 93	883. 77	323. 47	323. 47	—	—	560. 30	—	
Marseille	K.	607. 75	3,900. —	229. 45	5,040. 05	4,665. 40	1,665. 40	—	3,000	374. 65	—	
Melbourne	K.	700. —	400. —	150. 35	1,443. 10	2,220. —	220. —	—	2,000	—	776. 90	
Mendoza	V.-K.	—	—	23. —	37. —	195. —	195. —	—	—	—	158. —	
Mexiko	G.-K.	—	—	114. —	165. 80	1,386. 10	1,386. 10	—	—	—	1,220. 30	
Milano	K.	1,222. 20	6,623. 45	162. 55	8,811. 95	9,264. 70	4,764. 20	—	4,500	—	452. 75	
Montevideo	K.	636. —	—	99. 95	938. 40	1,200. —	200. —	—	1,000	—	261. 60	
Montreal, Canada	K.	—	—	11. —	11. —	11. —	11. —	—	—	—	—	
Moskau	K.	1,200. —	3,600. —	90. 50	4,963. 50	4,465. —	1,465. —	—	3,000	498. 50	—	
München	K.	—	—	16. 80	34. 16	50. 96	284. 70	—	—	—	233. 74	
Nancy	K.	926. 50	300. —	37. 05	1,311. 05	84. 55	27. 50	57. 05	—	1,226. 50	—	
Neapel	G.-K.	744. —	2,600. —	181. 05	3,635. 70	3,247. 70	3,185. 95	61. 75	2,500	388. —	—	
New Orleans, La.	K.	—	682. 50	132. 18	837. 88	2,063. —	63. —	—	2,000	—	1,225. 12	
New York	K.	2,600. —	8,240. —	528. 85	11,428. 85	14,700. 20	5,700. 20	—	9,000	—	3,271. 35	
Nizza	K.	583. 75	3,000. —	206. 95	4,493. 55	4,887. 25	1,881. 75	5. 50	3,000	—	393. 70	
Nueva Helvecia	V.-K.	—	—	4. 50	4. 50	90. —	90. —	—	—	—	85. 50	Bloss für das I. Semester 1900.
Odessa	K.	510. —	1,368. 42	200. 12	2,240. 61	3,903. 79	1,903. 79	—	2,000	—	1,663. 18	
Palermo	K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Rechnung eingesandt.
Pará	K.	50. —	—	10. —	60. —	10. —	10. —	—	—	50. —	—	
Patras	G.-K.	300. —	1,000. —	50. —	1,468. 95	168. 95	21. 50	147. 45	—	1,300. —	—	
Paysandú (Uruguay)	V.-K.	—	—	4. 10	16. 60	60. —	60. —	—	—	—	43. 40	
Pernambuco	K.	—	300. —	19. 90	370. 90	136. —	136. —	—	—	234. 90	—	
Philadelphia, Pa.	K.	420. —	4,777. 50	395. 16	5,873. 54	4,682. 75	2,682. 75	—	2,000	1,190. 79	—	
Philippeville (Algerien)	V.-K.	240. —	—	17. 95	257. 95	55. —	55. —	—	—	202. 95	—	
Portland, Oregon	K.	—	—	53. 40	55. 44	414. 63	414. 63	—	—	—	359. 19	
Port Louis	K.	—	—	—	—	—	—	—	1,000	—	—	Hat keine Rechnung eingesandt.
Porto	K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Rechnung eingesandt.
Prag	K.	—	—	22. 09	34. 89	67. 80	55. —	12. 80	—	—	32. 91	
Riga	K.	—	500. —	36. 45	598. 08	415. —	415. —	—	—	183. 08	—	
Rio de Janeiro	G.-K.	2,562. —	6,100. —	202. 30	9,410. 46	9,713. 38	430. 88	282. 50	9,000	—	302. 92	
Rio Grande do Sul	K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Rechnung eingesandt.
Rosario	V.-K.	—	300. —	142. 85	587. 75	417. 70	362. 50	55. 20	—	170. 05	—	
Rotterdam	G.-K.	200. —	200. —	29. 20	450. 30	110. —	110. —	—	—	340. 30	—	
San Francisco, Cal.	K.	1,620. —	3,600. —	156. 15	5,447. 15	2,134. 80	2,134. 80	—	—	3,312. 35	—	
Santos	V.-K.	—	—	57. 50	57. 50	349. 60	349. 60	—	—	—	292. 10	
St. Louis, Mo.	K.	600. —	—	352. —	1,101. 75	3,759. 25	2,259. 25	—	1,500	—	2,657. 50	
St. Paul, Minn.	K.	30. —	200. —	22. 50	257. 50	270. —	270. —	—	—	—	12. 50	Bloss für das I. Semester 1900.
St. Petersburg	G.-K.	2,200. —	5,300. —	219. 58	7,963. 23	8,995. 20	1,928. 55	66. 65	7,000	—	1,031. 97	
Stockholm	K.	—	—	92. 47	205. 47	3,696. 70	196. 70	—	3,500	—	3,491. 23	
Stuttgart	K.	—	—	21. 20	46. 20	182. 50	182. 50	—	—	—	136. 30	
Sydney, N. S. W.	K.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Rechnung eingesandt.
Tiflis	K.	—	—	23. —	33. 50	1,125. —	125. —	—	1,000	—	1,091. 50	
Traiguén, Chile	V.-K.	244. 05	—	34. 80	302. 70	99. 55	99. 55	—	(1,000)	203. 15	—	Bloss für das I. Semester 1900.
Triest	K.	—	—	42. 25	56. 41	217. 50	217. 50	—	—	—	161. 09	
Turin	K.	250. —	1,260. —	100. 10	1,688. 90	1,134. 95	1,134. 95	—	—	553. 95	—	
Valparaiso, Chile	G.-K.	756. —	900. —	64. 40	1,732. 85	789. 55	39. 55	—	(1,500)	943. 30	—	Bloss für das I. Semester 1900.
Venedig	K.	—	—	—	—	—	—	—	1,000	—	—	Hat keine Rechnung eingesandt.
Varschau	K.	675. —	972. —	86. 10	1,768. 20	2,173. 55	1,173. 55	—	1,000	—	405. 35	

Nota. Noch keine Rechnungsstellungen sind bis dahin eingegangen von den Konsulaten in Batavia, Palermo, Port Louis, Porto, Rio Grande do Sul, Sydney, Venedig und vom Vizekonsulat in Córdoba.

d. Es^{se} überreichten ihre Beglaubigungsschreiben:

Am 14. März: Herr Paul-Louis-Georges Bihourd, als Botschafter Frankreichs.

Am 21. März: Caratheodory Efendi, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Türkei (mit Residenz in Brüssel).

Am 9. Juli: Don Toribio Sanz, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Perus.

Am 29. August: Herr Kämmerer und wirklicher Staatsrat A. von Westmann, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Rußlands.

e. Am 6. September überreichte Herr Minister Riva zwei Handschreiben des Königs von Italien, Victor Emanuel III., womit dieser 1. den Tod seines Vaters, des Königs Humbert I., und seinen Regierungsantritt anzeigte, und 2. den Herrn Minister Riva als seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft bestätigte.

B. Konsulate.

Wir haben folgenden ausländischen Konsularbeamten das Exequatur erteilt:

Deutschland. Am 23. Oktober dem frühern deutschen Konsul in Zürich, Herrn Dr. Heinrich Klose, als Konsul in Bern, für den neu geschaffenen, die Kantone Bern und Freiburg umfassenden Konsularkreis.

Am 11. Mai dem bisherigen deutschen Generalkonsul in Basel, Herrn Dr. Julius von Eckardt, als Generalkonsul in Zürich.

Am 11. Mai dem wirklichen Legationsrat Herrn Paul von Buri, als Konsul in Basel (welcher am 4. Juli zum Generalkonsul befördert wurde), für die Kantone Baselstadt, Baselland, Solothurn, Aargau und Luzern.

Italien. Am 24. August dem Herrn Fabrizio Gavotti-Verospi, als Vizekonsul in Brig, für den Kanton Wallis, der bis dahin dem italienischen Konsularbezirk Genf zugeteilt war.

Spanien. Am 10. April dem Herrn Leon Cardenal in Bern, als Vizekonsul für die ganze Schweiz.

Amerika (Vereinigte Staaten von). Am 25. Mai dem Herrn Leo J. Frankenthal, als Vize- und Deputykonsul in Bern.

Am 27. Juli dem Herrn Richard M. Bartleman als Konsul in Genf.

Salvador. Am 25. Juni dem Herrn Benjamin Haas junior, als Konsul für die Schweiz, mit Amtssitz in Genf.

An sonstigen Änderungen sind zu verzeichnen:

Italien. Laut Note der königlichen Gesandtschaft in Bern vom 12. Dezember übt dieselbe die konsularische Jurisdiktion über die Kantone Bern und Wallis aus, wobei ihr für Wallis der neu gewählte Vizekonsul in Brig unterstellt ist.

England. Der britische Vizekonsul in Zürich, Herr J. C. Milligan, wurde Anfang Mai zum Handelsagenten ernannt.

Türkei. Nach der Abreise des Generalkonsuls Ressoul Efendi blieb das türkische Generalkonsulat in Genf unbesetzt. Als provisorischer Konsulatsverweser wurde uns Herr Freiherr von Richthofen, Karl Praetorius, angemeldet, welcher sich aber als Generalkonsul gerierte, obwohl er das eidgenössische Exequatur nicht erhalten hatte. Herr von Richthofen fuhr fort, amtliche Aktenstücke als Generalkonsul zu zeichnen, auch nachdem wir ihn auf die Unzulässigkeit seines Verfahrens aufmerksam gemacht hatten. Wir wurden hierüber bei dem Gesandten des Ottomanischen Reiches vorstellig und verlangten, daß Herr von Richthofen vom türkischen Generalkonsulat in Genf entfernt werde. Der inzwischen eingetretene Gesandtenwechsel verzögerte die Erledigung dieser Angelegenheit. Über die endgültige Regelung derselben werden wir uns im nächsten Geschäftsbericht vernehmen lassen.

VI. Schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande.

Auch dieses Jahr haben wir unter wohlthätige Vereine und Anstalten im Auslande die Summe von Fr. 50,520 verteilt, wovon, wie im Vorjahre, Fr. 23,000 vom Bunde und Fr. 27,520 von den Kantonen beigesteuert wurden. Die Summe von Fr. 50,520 verteilt sich auf die schweizerischen Hilfsvereine mit Fr. 36,570, auf die schweizerischen Asyle mit Fr. 10,950 und auf ausländische Anstalten, die auch Schweizer aufnehmen, mit Fr. 3000. Im übrigen verweisen wir auf die im Bundesblatt 1900, IV, 1000, veröffentlichte Tabelle und haben nur noch folgendes zu bemerken:

Die Tabelle enthält 132 Hilfsvereine (131 im Vorjahre), 11 schweizerische Asyle (1 mehr als im Vorjahr) und 17 ausländische Asyle und Spitäler (wie im Vorjahr), oder im ganzen 160 wohlthätige Vereine und Anstalten (gegen 158 im Vorjahr). Das Gesamtvermögen der Hilfsvereine betrug Anfang 1900 Fr. 1,620,929. 60, das der schweizerischen Asyle Fr. 766,924. 31, zusammen Fr. 2,387,853. 91. Die Gesamtausgaben der Hilfsvereine für wohlthätige Zwecke (mit Ausschluß der Verwaltungskosten) betrug im Jahre 1899 Fr. 223,829. 23; diejenigen der schweizerischen Asyle Fr. 199,984. 93, zusammen Fr. 423,814. 16. Die Einnahmen (Subsidien inbegriffen) beliefen sich im Jahre 1899 im ganzen auf Fr. 504,975. 57, wovon Fr. 314,787. 56 auf die Hilfsvereine und Fr. 190,188. 01 auf die schweizerischen Asyle entfallen.

VII. Bürgerrechtsbewilligungen.

Das Politische Departement hatte sich im Laufe des Jahres 1900 mit 1270 (1173 im Jahre 1899) Gesuchen um Ertheilung der Bewilligung zur Einbürgerung zu befassen.

Von diesen 1270 Gesuchen wurden:

1076 bewilligt (925 im Jahre 1899);

49 abgewiesen (45 im Jahre 1899);

19 von den Gesuchstellern zurückgezogen (33 im Jahre 1899);

126 waren am 31. Dezember noch nicht erledigt (170 im Jahre 1899), weil die Bewerber die erforderlichen Ausweise noch nicht beigebracht hatten.

1270

Von den erteilten Bewilligungen entfallen: 557 auf Deutsche, 253 auf Franzosen, 162 auf Italiener, 57 auf Österreicher, 24 auf Russen, 7 auf Amerikaner aus den Vereinigten Staaten, 5 auf Engländer, 3 auf Belgier, 3 auf türkische Unterthanen, 2 auf Griechen, 2 auf Bulgaren und 1 auf einen Spanier.

Diese Bewilligungen erstrecken sich auf 583 verheiratete Frauen und auf 1672 minderjährige Kinder; somit beträgt die Gesamtzahl der Personen, denen im Jahre 1900 die bundesrätliche Bewilligung zum Erwerb des Schweizerbürgerrechts erteilt wurde, 3331, gegenüber 3011 im Jahre 1899.

Was die Einbürgerungen in den Kantonen betrifft, so verweisen wir auf folgende Zusammenstellung der uns von den Kantonsregierungen gemachten Angaben.

Einbürgerungen in den Kantonen im Jahre 1900.

988

Kantone	Anzahl der Einbürgerungen	Datum der bundesrätlichen Bewilligung			Gebühren			
					der Kantone		der Gemeinden	
		1898	1899	1900	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum
Zürich	147	13	54	80	500	100	1640	—
Bern	30	2	17	12	500	500	3600	300
Luzern	7	—	3	4	350	150	2000	500
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	1	—	1	—	400	400	400	400
Obwalden	1	—	—	1	150	150	500	500
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	2	—	1	1	300	300	1400	900
Zug	1	—	1	—	800	800	2000	2000
Freiburg	11	—	1	10	800	150	2500	50
Solothurn	4	—	3	1	1440	800	1800	400
Baselstadt	164	4	55	105	—	—	800	—
Baselland	14	—	1	13	400	200	1000	100
Schaffhausen	5	—	—	5	400	200	150	75
Appenzell A.-Rh.	3	—	3	—	400	200	800	400
Appenzell I.-Rh.	1	—	—	1	800	800	—	—
St. Gallen	34	4	10	20	300	50	2000	200
Graubünden	9	—	2	7	600	300	?	?
Aargau	17	1	5	11	1000	350	3000	400
Thurgau	31	2	11	18	200	50	1000	50
Tessin	63	—	26	37	4000	200	650	—
Waadt	38	3	18	17	1000	200	2500	450
Wallis	4	—	1	3	600	600	2100	400
Neuenburg	28	—	7	21	200	75	1000	300
Genf	230	13	125	92	—	—	1000	—
Im ganzen	845	42	345	459	—	—	—	—

Folgende Tabelle bezieht sich auf die letzten neun Jahre und giebt an, wie viele von den Ausländern, welche die bundesrätliche Bewilligung erhalten haben, in den Kantonen eingebürgert worden sind.

Jahrgang.	Erteilte Bewilligungen.	Ein- bürgerungen.	%
1892	645	540	83,72
1893	775	627	80,90
1894	713	597	83,73
1895	689	540	78,36
1896	960	769	80
1897	821	706	85,99
1898	1083	880	81,25
1899	925	739 ¹	—
1900	1076	459 ¹	—

¹ Diese Zahlen sind noch unvollständig, weil die 1899 und 1900 erteilten Bewilligungen erst 1901 und 1902 erlöschen.

Im Jahre 1899 hatten wir entschieden, daß die einem Vater erteilte Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts sich auf die Ehefrau nicht erstreckt, wenn dieselbe nach dem Rechte ihrer Heimat nicht mehr unter der ehemännlichen Gewalt steht und ein von ihrem Ehemann unabhängiges Heimatrecht besitzt. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung erkannten wir im Berichtsjahre bei Anlaß eines Specialfalles, daß eine zu Tisch und Bett geschiedene Ausländerin das Schweizerbürgerrecht unabhängig von ihrem Ehemann erwerben kann, wenn sie nach den Gesetzen ihrer Heimat ein eigenes Heimatrecht und die Befugnis besitzt, ohne die Zustimmung ihres Ehemannes ihre Nationalität zu ändern und ein neues Bürgerrecht zu erwerben.

VIII. Optionen.

Es sind uns im Laufe des Berichtsjahres 170 Optionserklärungen für die Schweiz (158 im Jahre 1899) und 116 Optionsanzeigen (108 im Jahre 1899) zugekommen.

Von den Optionserklärungen konnten 9 der französischen Regierung nicht überwiesen werden, weil die Optanten die in

der Übereinkunft vom 23. Juli 1879 gestellten Bedingungen nicht erfüllten, sei es, daß sie selbst, unabhängig von ihren Eltern, das Schweizerbürgerrecht erworben hatten, sei es, daß sie zur Zeit, wo sie ihre Optionserklärungen abgaben, das 21. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten.

IX. Auswanderung.

I. Personelles.

Nachdem die kommissarische Sektion des eidgenössischen Auswanderungsamtes infolge des im Laufe des Monats Februar 1900 erfolgten Hinscheides ihres Chefs und des Registrators ihre beiden Beamten verloren hatte, wurde durch Bundesratsbeschluß vom 23. Februar 1900 die administrative Abteilung des Auswanderungsamtes mit der vorläufigen Fortführung der Geschäfte der erstern beauftragt. Von einer Wiederbesetzung der erledigten Stellen der kommissarischen Abteilung wurde Umgang genommen.

Somit hatte sich die administrative Abteilung auch mit der Besorgung der bisherigen Hauptobliegenheit der andern Abteilung, nämlich mit der Erledigung der einlangenden Begehren um Erteilung von Rat, Auskunft und Empfehlungen zu befassen. Auch sie basierte ihre Auskunftserteilungen hauptsächlich auf die dem Amt eigens zu diesem Zwecke seitens der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande übermachten Berichte und auf die Angaben in den ihr zu Gebote stehenden Büchern und Zeitschriften. Die Bibliothek wird stetsfort durch Anschaffung von als zur richtigen und möglichst eingehenden Besorgung des Auskunftsdienstes geeignet erscheinenden Werken ergänzt und auf dem Laufenden erhalten.

Wir machten uns zur Regel, nur solchen Personen Auskunft zu erteilen, die als Auswanderer im Sinne des Auswanderungsgesetzes betrachtet werden können, also solchen, die beabsichtigen, sich nach einem außereuropäischen überseeischen Lande zu begeben, um sich dort niederzulassen.

Die Zahl der im Berichtsjahre eingelangten und erledigten Auskunftsgesuche beziffert sich total auf 415, wovon 50 von im Ausland ansässigen Schweizern anhergerichtet wurden.

Hier folgt eine Zusammenstellung der eingelangten Auskunftsgesuche nach Kantonen geordnet:

1. Zürich	61
2. Bern	38
3. Luzern	17
4. Uri	4
5. Schwyz	5
6. Unterwalden ob dem Wald	1
7. Unterwalden nid dem Wald	—
8. Glarus	1
9. Zug	4
10. Freiburg	18
11. Solothurn	9
12. Baselstadt	21
13. Basellandschaft	4
14. Schaffhausen	5
15. Appenzell A.-Rh.	2
16. Appenzell I.-Rh.	—
17. St. Gallen	40
18. Graubünden	6
19. Aargau	24
20. Thurgau	13
21. Tessin	16
22. Waadt	33
23. Wallis	14
24. Neuenburg	16
25. Genf	13
Total	
365	

Auf hierseitigen Wunsch haben bis dahin einige kantonale Behörden in ihren offiziellen Organen auf das Bestehen des Kommissariats und der damit verbundenen unentgeltlichen Auskunfterteilung an Auswanderungslustige aufmerksam gemacht. Verschiedene, seither von uns gemachte Beobachtungen haben uns vorläufig fernere Bekanntmachungen dieser Art als überflüssig erscheinen lassen. Was uns aber insbesondere die Fortsetzung der betreffenden Bekanntmachungen als nicht wünschenswert erscheinen läßt, ist die Wahrnehmung, daß sie den Gedanken an die Auswanderung Personen nahe legen, die ohne dieselben nicht darauf verfallen wären, sich mit dem Projekt, die Heimat zu verlassen, zu befassen.

Durch Bundesratsbeschluß vom 31. Dezember 1900 wurde die definitive Organisation des Auswanderungsamtes vorgenommen.

Die beiden bis dahin bestandenen Sektionen des Auswanderungsbureaus wurden in ein Bureau verschmolzen. Das Personal des Auswanderungsamtes besteht nun aus:

einem Chef,
 „ Kanzleisekretär,
 „ Registrator und
 „ Kanzlisten.

II. Allgemeines.

Die Zahl der von den patentierten schweizerischen Auswanderungsagenturen im Berichtsjahre nach überseeischen Ländern beförderten Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassenen Ausländer beträgt 3816. Die nachfolgende Übersicht giebt die Zahl der Auswanderer nach Kantonen und in Rubrik 3 die Summe der Beträge an, die den Agenten im Jahre 1900 übergeben wurden, um den Auswanderern an ihrem Bestimmungs-orte ausbezahlt zu werden.

Kantone.	Zahl der Auswanderer.	Betrag der den Agenten einbezahlten Wechselsummen.	
		Fr.	Cts.
Zürich	467	27,723.	50
Bern	931	118,764.	65
Luzern	53	6,343.	—
Uri	34	2,290.	—
Schwyz	107	17,013.	05
Unterwalden ob dem Wald .	24	1,630.	—
Unterwalden nid dem Wald .	—	—	—
Glarus	63	8,126.	75
Zug	25	5,729.	30
Freiburg	36	14,961.	50
Solothurn	82	14,665.	60
Baselstadt	240	16,297.	25
Basellandschaft	69	6,322.	50
Schaffhausen	71	3,572.	05
Appenzell A.-Rh.	36	1,506.	—
Appenzell I.-Rh.	10	2,100.	—
St. Gallen	188	13,299.	—
Übertrag	2436	260,344.	15

Kantone.	Zahl der Auswanderer.	Betrag der den Agenten einbezahlten Wechselsummen.	
		Fr.	Cts.
Übertrag	2436	260,344.	15
Graubünden	96	19,080.	—
Aargau	140	8,080.	50
Thurgau	61	5,185.	95
Tessin	556	150.	—
Waadt	104	—	—
Wallis	126	—	—
Neuenburg	136	704.	50
Genf	161	—	—
Total	3,816	293,545.	10

Die Auswanderung hat im Berichtsjahre bedeutend zugenommen (53,06 ‰); die Zahl der Auswanderer beträgt 1323 mehr als im Vorjahre, steht aber immer noch um 981 unter dem Durchschnitt der Auswanderungsziffer der Jahre 1890—1899.

Von den Auswanderern, die 1,15 ‰ (gegen 0,85 ‰ im Jahre 1899) der Gesamtbevölkerung der Schweiz (3,312,551 Seelen gemäß vorläufigem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1900) repräsentieren, waren 2159 oder 56,57 ‰ Kantonsbürger, 491 oder 12,86 ‰ Schweizerbürger anderer Kantone und 1166 oder 30,55 ‰ in der Schweiz wohnhaft gewesene Ausländer.

Überdies haben die schweizerischen Agenturen 8808 Personen befördert, die sich entweder nur vorübergehend in der Schweiz aufgehalten haben oder die nur behufs Abschlusses ihrer Reiseverträge in die Schweiz gekommen waren.

Hinsichtlich des Berufes der Auswanderer bemerken wir, daß, wie in früheren Jahren, die meisten sich in ihrer Heimat mit Landwirtschaft befaßt oder damit in enger Verbindung stehenden Berufsarten angehört hatten.

Von der Summe von Fr. 293,545.10, für die die aus der Schweiz ausgewanderten Personen bei den Agenturen Wechsel auf überseeische Plätze gekauft haben, waren Fr 291,765.10 in den Vereinigten Staaten auszubezahlen.

Diese Summen repräsentieren aber nicht alles, was die Auswanderer ihrer neuen Heimat zuführten, indem viele ihre Wechsel bei Banken kaufen, andere immer noch Barbeträge mit sich

nehmen oder solche nachkommen lassen, nachdem sie sich dort anzusiedeln definitiv entschlossen haben.

An Passagenpreisen wurden von den Auswanderern aus der Schweiz nach den Angaben der Agenturen Fr. 929,775.42 bezahlt. Dabei ist zu beachten, daß 273 Personen ihre Schiffsbillete aus überseeischen Staaten zugestellt erhielten und 25 unentgeltlich befördert wurden (Kinder im ersten Altersjahr).

III. Agenten, Unteragenten und Kautionen.

Zu den am Ende des Jahres 1899 bestehenden 11 Auswanderungsagenturen und 2 Passagebilletverkäufern kam im Laufe des Berichtsjahres eine neue Auswanderungsagentur. Ein Patent wurde infolge Änderungen im Personalbestande einer Agentur neu ausgestellt.

Von den zu Ende des Jahres 1899 im Dienste der Agenturen gestandenen 165 Unteragenten traten 26 aus, 27 wurden angestellt, 2 wurden infolge Ablebens abgemeldet und einer änderte sein Domizil. Die Zahl der Unteragenten am Ende des Berichtsjahres war somit 1 weniger als zu Anfang desselben, nämlich 164.

Die Summe der von den Agenten hinterlegten Kautionen, die Ende des Jahres 1899 Fr. 1,094,180 betrug, vermehrte sich um Fr. 69,700. Sie belief sich am Ende des Berichtsjahres auf Fr. 1,163,880.

Daneben kamen im Bestande der Kautionen auch im Berichtsjahre viele Mutationen vor. Aushingegeben wurden Wertschriften im Betrage von Fr. 302,300; es gingen ein solche im Betrage von Fr. 372,000.

IV. Klagen über Umgehung des Auswanderungsgesetzes und Anstände im Auswanderungsverkehr.

Wir erwähnen hier nur 2 der wichtigern behandelten Fälle von Beschwerden wegen Umgehung des Auswanderungsgesetzes:

1. Von der k. deutschen Gesandtschaft in Bern ging die Anzeige ein, daß eine schweizerische Agentur einen minderjährigen deutschen Reichsangehörigen aus dem Großherzogtum Baden nach Amerika befördert hätte, ohne sich beim Vertragsabschluß den Vorschriften des Art. 11, Ziffer 2, des Bundes-

gesetzes vom 22. März 1888 gemäß eine schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligung des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zu der Auswanderung desselben vorlegen zu lassen.

Die Einwendung der Agentur, daß der Beförderte beim Vertragsabschlusse das 20. Altersjahr um 2 bis 3 Monate überschritten gehabt habe, und daß sie sich deshalb davon dispensiert halten durfte, von ihm einen Ausweis darüber zu verlangen, daß seine Auswanderung mit der Zustimmung des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt erfolgte, konnten wir nach Einholung eines Gutachtens beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nicht gelten lassen. Art. 11 spricht ganz allgemein von minderjährigen Personen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß ein nach dem Rechte seines Heimatstaates minderjähriger, in der Schweiz sich aufhaltender oder wohnender Ausländer auch in der Schweiz minderjährig bleibt. Art. 10, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1888 betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, sagt: „Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.“

Eine Ausnahme wird in Absatz 3 dieses Artikels mit Rücksicht auf die Sicherheit der Verkehrsverhältnisse für den Fall statuiert, daß ein nach dem Rechte seines Heimatstaates handlungsfähiger Ausländer Verbindlichkeiten in der Schweiz eingeht. Diese Ausnahme kommt jedoch für diesen Fall nicht in Betracht, da es sich um eine Vorschrift des öffentlichen Rechts, die Art. 11 des Auswanderungsgesetzes aufgestellt hat, handelt.

Das badische Landrecht bestimmt in Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen Gesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit, daß jeder minderjährig ist, der das Alter von 21 Jahren noch nicht zurückgelegt hat. Ferner bestimmt es, daß die Gesetze, die den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen betreffen, sich auf die Inländer selbst dann erstrecken, wenn sie sich im Auslande aufhalten. Die badische Gesetzgebung steht also prinzipiell auf dem gleichen Boden, wie das schweizerische Recht. Hieraus folgt, daß der Beförderte als minderjährig zu behandeln war, weil er das 21. Altersjahr noch nicht erreicht hatte.

Die Agentur wurde demgemäß in eine Buße verfällt.¹

2. Von der italienischen Gesandtschaft in Bern langte eine Anzeige ein, eine schweizerische Agentur hätte einen 17 Jahre

alten Italiener, der nicht im Besitze eines Ausweises darüber gewesen, daß seine Eltern mit seiner Auswanderung einverstanden, nach Amerika befördert. Die Agentur wurde ebenfalls der Mißachtung der Bestimmungen in Art. 11, Ziffer 2, des schweizerischen Auswanderungsgesetzes schuldig befunden und in eine Buße verfällt.

3. Bei einer vom Chef des Auswanderungsamtes im Laufe des Monats Oktober unternommenen Begleitung eines Emigrantenzuges von Basel nach Havre konstatierte er u. a., daß trotz den ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes eine Anzahl Auswanderer nicht im Besitze eines Doppels des mit ihnen abgeschlossenen Auswanderungsvertrages war.

Ferner stellte es sich heraus, daß nicht sämtliche Auswanderer im Besitze der Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht waren, deren Vorweisung das Gesetz beim Vertragsabschluß verlangt.

Am 6. Oktober hatten in Havre über 400 Auswanderer zurückbleiben müssen, weil, wie die Compagnie générale transatlantique vorgab, der Emigrantenzug dort zu spät angelangt wäre, um die Einschiffung der Auswanderer auf dem am gleichen Tage nach New York abgehenden Dampfer „La Lorraine“ zu ermöglichen. Die Schiffsgesellschaft logierte und verpflegte die zurückgebliebenen Auswanderer bis zur nächstfolgenden Fahrgelegenheit an Bord eines ihrer in Havre stationierten Dampfer, der „Gascogne“. Über die Art und Weise, wie sie in der Zeit vom 6. bis 13. Oktober behandelt worden, beklagten sich die Auswanderer gegenüber dem Beamten des Auswanderungsamtes sehr lebhaft. Das Essen habe vielfach zu wünschen übrig gelassen, und sie hätten nicht genügend Wasser an Bord gehabt, auch sei die Aufsicht im Zwischendeck höchst mangelhaft gewesen und von den höhern Schiffsbeamten hätte sich nie einer gezeigt.

Noch während der Anwesenheit des nämlichen Beamten in Havre kam wiederum eine große Anzahl von Auswanderern aus allen Teilen Europas daselbst an, denen die Einschiffung auf dem Schiff, für welches sie accorziert hatten, ebenfalls nicht gelang, doch befanden sich unter den Zurückgelassenen keine Schweizer. Der Chef des Auswanderungsamtes ermangelte nicht, sowohl in Havre als in Paris bei den Vertretern der Compagnie générale transatlantique bezüglich der beobachteten Unregelmäßigkeiten vorstellig zu werden und unter anderem zu betonen, welche Folgen eventuell die verspätete Ankunft in Amerika für viele Auswanderer haben könnte.

Die Gesellschaft bestritt nicht, daß Unregelmäßigkeiten vorgekommen und versprach, zur Vermeidung derartiger Vorfälle in Zukunft Vorsorge zu treffen.

Einer Schweizerin, die sich unter den Auswanderern befand, deren Einschiffung am 6. Oktober in Havre nicht bewerkstelligt werden konnte und die sich bei uns über die Frage einer daherigen Entschädigung erkundigte, wurde geantwortet:

Für den geschädigten Auswanderer gilt als Grundlage einer allfälligen Rechtsvorkehrung der mit der schweizerischen Auswanderungsagentur abgeschlossene Reisevertrag. Wenn nun der Auswanderer statt mit dem im Vertrage vorgesehenen Dampfer mit einem andern reisen muß, so kann sich die Agentur nicht darauf berufen, es liege ein Verschulden einer Dampfschiffahrts- oder Eisenbahngesellschaft vor; der Agentur bleibt bloß, falls sie vom Richter zur Leistung einer Entschädigung verhalten wird, den Transportgesellschaften gegenüber das Rückgriffsrecht.

V. Auswanderungsziele.

A. Nordamerika.

I. Vereinigte Staaten.

Von den im Berichtsjahre aus der Schweiz ausgewanderten Personen haben sich 3341 oder 87,5 % (gegen 2159 oder 86,6 % im Jahre 1899) der Gesamtauswanderung in den Vereinigten Staaten ausgeschifft. Das Endreiseziel bildeten für die meisten schweizerischen Auswanderer die Staaten New York (1994), Kalifornien (376), Wisconsin (135), Illinois (126), Ohio (118), Pennsylvanien (96). Offenbar sind aber auch von denjenigen Auswanderern, deren Reisevertrag als Bestimmungsort New York vorsah, nicht wenige nach einem kürzern oder längern Aufenthalt daselbst in das Innere des Landes gezogen.

Im Hafen von New York allein landeten im Jahre 1900 403,491 Zwischendecks- und 137,852 Kabinepassagiere gegen 303,762, resp. 107,415 im Jahre 1899.

Auch im Berichtsjahre sind eine Anzahl Personen bei ihrer Einwanderung auf Anstände gestoßen. Nur in 2 Fällen gelang es dem schweizerischen Konsulat in New York nicht, die Einwanderungsbehörde zu veranlassen, auf den Rückweisungsbeschluß zurückzukommen. Der eine der zurückgewiesenen Einwanderer wurde wegen Gebrechlichkeit und wegen seiner Eigenschaft als

Kontraktarbeiter zurückspeziert. Die Rückweisung des andern erfolgte, weil es sich herausstellte, daß er in der Schweiz seine Frau und Kinder im Stiche gelassen hatte.

Nach Canada wanderten 36 Personen aus und nach Mexiko 11, gegen 8 resp. 1 Personen im Vorjahre.

B. Central- und Südamerika.

1. Nach Centralamerika (Haïti) begaben sich 2 Personen.

2. Nach Südamerika wanderten 339 Personen aus, gegen 266 im Vorjahre; davon gingen 266 nach Argentinien gegen 245 im Vorjahre, 16 nach Brasilien gegen 10 im Vorjahre, die übrigen nach Uruguay (21) gegen 3 im Vorjahre, Chile (35) gegen 2 im Vorjahre und nach Peru 1 Person.

Die Auswanderung nach Südamerika hat somit im Laufe des Berichtsjahres erheblich zugenommen.

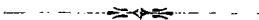
C. Andere Auswanderungsziele.

Es wanderten ferner aus:

1. Nach dem nördlichen Afrika 17, nach Südafrika 33 Personen.

2. Nach Asien 21 Personen.

3. Nach Australien 16 Personen.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1901
Date	
Data	
Seite	769-906
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 537

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.